Landtag von Sachsen-Anhalt

1. Wahlperiode

Zweite erweiterte Auflage

Volkshandbuch



NDV Neue Darmstädter Verlagsanstalt Landtag von Sachsen-Anhalt



Landtag von Sachsen-Anhalt

1. Wahlperiode 1990 – 1994

Stand: 15. Oktober 1992

Zweite erweiterte Auflage

Alle Mitglieder des Landtages sind auch unter folgender Anschrift zu erreichen:

Landtag von Sachsen-Anhalt Am Domplatz 6/7 O-3010 Magdeburg

Telefon: (03 91) 5 60 0 (Vermittlung)

(03 91) 5 60 - (Durchwahl)

Telefax: (03 91) 5 60 11 23

Die Deutsche Bibliothek - CIP-Einheitsaufnahme

Landtag von Sachsen-Anhalt: 1. Wahlperiode, 1990–1994; [Volkshandbuch] / [Hrsg.: Klaus-J. Holzapfel]. – 2., erw. Aufl., Stand: 15. Oktober 1992. – Rheinbreitbach:

NDV, Neue Darmstädter Verl.-Anst., 1992 ISBN 3-87576-298-3

NE: Holzapfel, Klaus-Jürgen [Hrsg.]

ISBN 3-87576-298-3

Herausgeber: Klaus-J. Holzapfel

Redaktion: Dr. Torsten Gruß, Klaus-J. Holzapfel

Gesamtherstellung: Magdeburger Verlags- und Druckhaus GmbH, O-3010 Magdeburg

© 1992 by NDV Neue Darmstädter Verlagsanstalt, Rheinbreitbach

INHALI	Seite
Zum Geleit	. 7
Sitzplan	. 8
Biographien und Bilder der Mitglieder des Landtages nach Alphabet	. 9
Ältestenrat, Schriftführer	. 47
Fraktionen	. 48
Ausschüsse	. 51
Wahlergebnis mit Wahlkreiskarte	. 62
Organisationsplan der Landtagsverwaltung	. 73
Landesregierung	. 74
Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt	. 77
Geschäftsordnung des Landtages	114
Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtages	. 147
Verfassungsgesetz zur Bildung von Ländern in der Deutschen Demokratischen Republik – Auszug –	. 168
Gesetz über die Wahlen zu Landtagen in der Deutschen Demokratischen Republik – Auszug –	. 170
Abkürzungsverzeichnis	. 175



Dr. Klaus Keitel Präsident des Landtages von Sachsen-Anhalt

ZUM GELEIT

Am 14. Oktober 1990 wurde erstmals seit 1946 in wahrhaft freier, gleicher, direkter und geheimer Wahl ein Parlament für das Land Sachsen-Anhalt gewählt.

Nunmehr ist weit über ein Jahr vergangen, da sich der Landtag von Sachsen-Anhalt in der Philipp-Becker-Kaserne zu Dessau konstituierte. Insgesamt sechs Tagungen fanden an diesem für unser Parlament guten Ort statt, ehe der Landtag sein Domizil am so geschichtsträchtigen Domplatz in Magdeburg in Besitz nahm.

Ereignisreiche Monate angestrengter Arbeit der 106 Mitglieder des Landtages liegen hinter uns. Bei aller Mühsal der zwingend notwendigen Aufarbeitung unserer gemeinsamen Vergangenheit, bei aller Beschwernis des Werdens parlamentarischen Alltags, sehen wir uns in der Pflicht des gewaltfreien Herbstes 1989, achten wir die für Deutschland wesentliche demokratische Erfahrung der Runden Tische und stellen uns dem Auftrag der Bürgerinnen und Bürger Sachsen-Anhalts.

Dabei ist der Spannungsbogen des Wirkens eines Parlamentes in den neuen Bundesländern überaus weit: Letztlich hat es mit Engagement und Beharrlichkeit jedes einzelnen den für einen Landtag spezifischen Beitrag zum Aufbau einer demokratisch fundamentierten, rechtsstaatlich verfaßten Lebensordnung zu leisten und den Platz der Legislative im Geflecht der demokratischen Institutionen angesichts zu tragender Erblasten und bekannter Gefährdungen zu stärken.

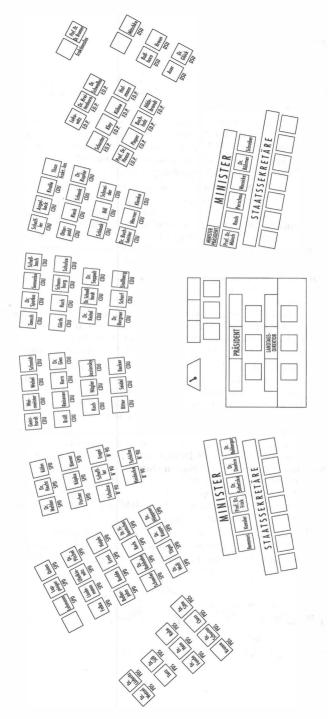
Schließlich ist in diesem Zusammenhang beständig zu fragen, welchen eigenständigen und bleibenden Beitrag der Landtag als oberstes Organ politischer Willensbildung im Lande zur Aufarbeitung unserer gemeinsamen Geschichte, zur rechtsstaatlichen Bewältigung unserer vor-rechtsstaatlichen Vergangenheit leistet.

Der interessierten Öffentlichkeit das Wirken des Parlaments transparent werden zu lassen, ist Anliegen des Volkshandbuches des Landtages von Sachsen-Anhalt. Dank sei all jenen bekundet, die diese Edition unter dem Dach der Neuen Darmstädter Verlagsanstalt ermöglichten. Möge sie Grundlage für eine vertiefte Kenntnis über die Tätigkeit des Landtages sein. Parlamentarische Arbeit interessierten Bürgern auch hautnah und vor Ort erlebbar zu machen, ist Aufgabe des Besucherdienstes im Landtag von Sachsen-Anhalt.

Wenn ein vertieftes Wissen über den Landtag größeres Vertrauen in dessen Wirken, schließlich Anregung für die ständige Erkundung der vor unsliegenden Wege hervorbringt, ist vielfür die Identifikation mit unserem Land Sachsen-Anhalt gewonnen.

Dr. Klaus Keitel

Präsident des Landtages von Sachsen-Anhalt



ANGELBECK, Jürgen CDU*

Gewerkschaftssekretär: O-4070 Halle - *13.1, 1948 Dortmund, verh., 3 Kinder - Realschule in Herne/Westf. mit Abschluß. 2 Jahre freiw. Wehrdienst, Sprachprüfung Englisch u. Bildungsprüfung II der Bundeswehr. Beamtenanwärter, Verwaltungsbeamter, Angestellter der Bundesanstalt für Arbeit. 1973/74 Seminar für Arbeits- u. Sozialrecht an der Akademie der Arbeit Frankfurt/Main mit Abschluß. Rechtssekretär des DGB und seit 1975 Rechtssekretär der ÖTV in Darmstadt, seit 1982 Tarifsekretär beim Hauptvorstand der ÖTV in Stuttgart. 1989 Arbeitsrechtsvergleichung für den öffentlichen Dienst im EG-Maßstab und Intensivstudium Italienisch (Fiesole/FI, Italien). Ab März 1990 in der DDR tätig (Beratungsbüro der ÖTV für den Bezirk Halle/S.), nach Wahl in den Landtag analog den Vorschriften für Beschäftigte des Landes Sachsen-Anhalt bei Gehaltsreduzierung nur noch 40 % teilzeitbeschäftigt bei der ÖTV-Zentrale in Stuttgart. Mitgl. der SPD 1969 bis Okt. 1991, parteilos. - MdL der 1. Wahlperiode, SPD-Fraktion bis Okt. 1991, Freie Fraktion Dez. 1991/ Jan. 1992, ab Febr. 1992 Gast der CDU-Fraktion.

Landesliste

* als Gast



AUER, Joachim DSU

Verwaltungsbeamter, Vorstand; O-3705 Ilsenburg - *12.7.1953 Heidelberg, röm.-kath., verh. – 1964/72 Bismarckgymnasium Karlsruhe, 1972/73 Friedrich-List-Gymnasium Karlsruhe. 1974/79 Bundeswehrverwaltung; Werbreerichsverwaltung V Stuttgart. 1975/79 Beamter in der Bundeswehrverwaltung, Wirtschaftsberatung, Finanzdienstleistung; 1979/88 "Geschäftsführer-Gesellschafter". 1989/90 "Vorstand" Wirtschaftsberatung-Finanzdienstleistung. – MdL der 1. Wahlperiode, Vors. der CDU-Fraktion bis Ende Nov. 1991; an schließend bis Dez. 1991 fraktionslos; Dez. 1991/Jan. 1992 Vors. der Freien Fraktion; Jan. bis April 1992 erneut fraktionslos; seit 29. 4.1992 Vors. DSU-Fraktion.

Wahlkreis 37 (Bitterfeld I)



BALLHORN, Bärbel DSU

Fachlehrer für deutsche Sprache und Literatur; O-4320 Aschersleben – *21.11. 1941 Aschersleben, konfessionslos, verh. – Nach Abschluß der Mittelschule Ausbildung am Institut für Lehrerbildung in Quedlinburg. Anschließend Einsatz als Unterstufenlehrer in Aschersleben, Abitur an der Volkshochschule und 1964/68 Ausbildung an der PH Magdeburg. Bis 1991 Fachlehrer für deutsche Sprache und Literatur an einer POS im Heimatort. 1965/88 ehrenamtl. Lehrer für Berufsberatung. Bis Nov. 1989 parteilos; Gründungsmitgl. der SPD in Aschersleben, Gründungsmitgl. der AsF und des ASB, stellv. Vors. der AsF Aschersleben. – MdL der 1. Wahlperiode; wegen Asylpolitik u. Innerer Sicherheit Differenzen mit der SPD – Austritt im April 1992 und im gleichen Monat Mitgl. und stellv. Vors. DSU-Fraktion.





BECKER, Curt CDU

Jurist. Bürgermeister der Stadt Naumburg; O-4800 Naumburg - * 19.6. 1936 Naumburg, ev., verh., 2 Kinder 1955 Abitur. Studium der Rechtswissenschaften in Kiel und Tübingen, 1965 Assessorexamen, 1965/67 Gerichtsassessor in Baden-Württemberg, 1967/72 Staatsanwalt bei der Zentralen Stelle zur Aufklärung von NS-Verbrechen in Ludwigsburg; 1972/82 Ministerialrat im Sozialministerium Baden-Württemberg, 1982/90 Verbandsdirektor des Landeswohlfahrtsverbandes Württemberg-Hohenzollern; Juni 1990 Wahl zum Bürgermeister der Stadt Naumburg. Seit 1967 Mitgl. CDU Baden-Württemberg, 1987/90 CDU-Stadtverbandsvors. Ludwigsburg. 1973/82 Mitgl. Kreistag Ludwigsburg. 1971/90 Vors. des Beirats der Vollzugsanstalt Ludwigsburg, 1986/90 Vors. des Fördervereins des Strafvollzugsmuseums Ludwigsburg. - MdL der 1. Wahlperiode; stelly. Vors. Ausschuß für Verfassung.

Wahlkreis 42 (Nebra - Naumburg I)



Dr. BERGNER, Christoph CDU

Hochschulagraringenieur, wissenschaftl. Mitarbeiter, O–4050 Halle – *24.11.1948 Zwickau, ev., verh., 3 Kinder – Abitur. Berufsausbildung Rinderzüchter. 1967/71 Studium der Landwirtschaft an der Friedrich-Schiller-Univ. Jena und der Martin-Luther-Univ. Halle, 1971/44 Forschungsstudium an der Martin-Luther-Univ. Halle, Promotion Dr. agr. 1974 wissenschaftl. Mitarbeiter am Institut für Biochemie der Pflanzen. 1990 3 Monate Ressortchef an der Bezirksverwaltungsbehörde Halle. Seit 1971 Mitgl. der CDU, ohne Funktion. 1989/90 Neues Forum. – MdL der 1. Wählperiode, seit Dez. 1991 Vors. CDU-Fraktion; stellv. Vors. Ausschuß für Bildung und Wissenschaft.

Wahlkreis 31 (Halle, Altstadt II)



BIENER, Lothar SPD

Ingenieur; O-4500 Dessau – *9.8.1935 Halle, ev., verh., 2 Söhne – Grundschule, Oberschule bis zur Klasse 10. Forstfacharbeiterlehre. Ing.-Studium Fachrichtung Gaserzeugung, Ing.-Fernstudium Fachrichtung Gasanwendung. Nach Betriebsassistentenzeit in der Großgaserei Magdeburg und den Leunawerken 1960/90 tätig auf dem Gebiet der rationellen Energieanwendung, Energiekombinat Halle. Ab Juni 1990 Mitarbeiter im Zeitungsverlag "Anhalt-Verlag GmbH & Co KG". Keine Parteizugehörigkeit vor der Wende. Engagement im Bereich der ev. Kirche, Gemeindekirchenrat seit 1971. Mitgl. der SPD seit Dez. 1989. – MdL der 1. Wahlperiode, Schniftführer.

BILL. Adolf CDU

Diplom-agrar-ing.; O-4500 Dessau - *28.3.1941 Kutschawola, Kreis Kalisch, röm.-kath., verh., 4 Kinder -Grundschule. 1955/59 Lehrling im elterlichen Betrieb, Einzelbauer und dann LPG Meuro, 1961/63 Besuch der Fachschule für Landwirtschaft in Naumburg, dann tätig in der LPG Meuro und Susigke, 1966/69 Studium an der Hochschule für Land- und Nahrungsgüterwirtschaft in Bernburg. Abteilungsleiter im Schlachthof Dessau. Stadtrat für Umwelt, Wasserwirtschaft und allgemeine Landwirtschaft in der Stadt Dessau. Mitgl. des Rates im Bezirk Halle für Umwelt und Wasserwirtschaft. Ressortleiter und Projektleiter der Bezirksverwaltung zum Aufbau des Ministeriums für Umweltschutz und Naturschutz und der Umweltämter des Landes Sachsen-Anhalt, Seit 1963 Mitgl. DBD, seit August 1990 CDU-Mitglied. - MdL der 1. Wahlperiode: umweltpolitischer Sprecher der CDU-Fraktion.

Wahlkreis 25 (Dessau, Stadt I)





Dr. BÖHMER, Wolfgang CDU

Arzt, Minister der Finanzen; O-4600 Wittenberg - *27.1.1936 Dürrhennersdorf, ev., verh., 1 Sohn – Hochschule, Dr.sc.med. Seit 1966 Facharzt für Gynäkologie und Geburtshilfe. Seit 1974 Chefarzt der geburtshilflich-gynäkologischen Abteilung im Krankenhaus Paul-Gerhardt-Stift in Wittenberg. Mitgl. der CDU seit 1990. Seit Juli 1991 Minister der Finanzen. – MdL der 1. Wahlperiode.

Wahlkreis 21 (Wittenberg I)

BRAUN, Wolfgang CDU

Minister des Innern a.D.; O-3090 Magdeburg - * 27.7.1939 Magdeburg, verw., 1 Sohn - Schulbesuch in Magdeburg, Fachschulreife, 1964/68 Studium der Ökonomie an der Fachschule für Binnenhandel in Dresden, 1968/74 Studium der Rechtswissenschaften Humboldt-Univ. Berlin und Martin-Luther-Univ. Halle-Wittenberg. Ab 1987 Justitiar in versch. Betrieben, daneben Unterrichtstätigkeit im Fach Recht. Ab Juni 1990 Bevollmächtigter der Regierung der DDR für den Bez. Magdbg.; ab Okt. 1990 in gleicher Eigenschaft im Auftrag der Bez.Reg., Nov. 1990/Juli 1991 Minister des Innern des Landes Sachsen-Anhalt. Mitgl. der CDU 1961/67 und seit 1984, 1987/89 stelly, Stadtvors, der CDU Magdeburg, stellv. Landesvors. der CDU seit Gründung des CDU-Landesverb, Sachsen-Anhalt im Febr. 1990. März/Okt. 1990 MdV. Mitgl. in versch. Vereinen, u. a. Gründungsmitgl. und Landesvors. der "Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V. Sachsen-Anhalt", Mitbegründer des Städte- und Gemeindebundes Land Sachsen-Anhalt, Mitgl. des Bundeswehrverbandes. - MdL der 1. Wahlperiode; seit 30.4. 1992 stellv. Vors. DSU-Fraktion.

Landesliste Nachgerückt für MdL Dr. Renger (Wahlkreis 30 – Halle, Altstadt I) am 8.11.1990





Dr. BREITENBORN, Konrad F.D.P.

Historiker; O-3700 Wernigerode - *1.7. 1950 Halle, ev., 1 Sohn - 1957/65 Grundschule, 1965/69 Besuch der EOS "August-Hermann-Francke" in Halle, Abitur 1969. Studium der Geschichtswissenschaft an der Friedrich-Schiller-Univ. Jena. Diplom 1973, Promotion zum Dr. phil. als externer Doktorand. 1973/84 wiss. Mitarbeiter, ab 1984 stellv. Direktor des Schloßmuseums in Wernigerode; nebenberuflich Publizist, Mitgl. im Verband Deutscher Schriftsteller (VS). Mitgl. der Versammlung des Landesrundfunkausschusses von Sachsen-Anhalt. Mitgl. der LDPD bzw. F.D.P. seit 1970, ab April 1991 stellv. Kreisvors. Wernigerode. - MdL. der 1. Wahlperiode, Vors. Ausschuß für Kultur und Medien.

Landesliste



BRÜLL. Peter CDU

Fachingenieur, Betriebsratsvors.; O-4101 Brachstedt – *10.9.1938 Berlin, ev., verh., 2 Söhne – Oberschule. 1956/58 Ausbildung im meteorologischen und hydrologischen Dienst, Techniker. 1959/64 Fernstudium Ingenieurschule für Wasserwirtschaft Magdeburg. Meisterkurs für Fotografen mit Abschluß 1967: 1968/73 Agraringenieurschule Naumburg, Agraringenieur; 1974/76 Bauingenieurschule Leipzig. 1958/64 Wasserwirtschaftsdirektion Halle; ab 1964 VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Halle, jetzt Mitteldeutsche Wasser- und Abwasser GmbH (MIDEWA); Betriebsratsvors. in der MIDEWA GmbH ab April 1990; Vors. Gesamtbetriebsrat ab Mai 1990. Mitgl. DBD seit 1969, Mitgl. Parteivorst. ab Jan. 1990; mit Fusion DBD/CDU Mitgl. der CDU seit Juli 1990. Okt. 1989/Mai 1990 Mitgl. der unabhängigen Bürgerkommission gegen Willkür und Gewalt, Halle. - MdL der 1. Wahlperiode.

Wahlkreis 34 (Halle, Neustadt I)



Prof. Dr. BRUNNER, Gerd fraktionslos

Freiberufl. Wissenschaftler; O-4050 Halle - *11.7.1928 Limbach (Sachsen), ev.-luth., 2 Kinder - 1939/47 Oberschule, 1947 Abitur. 1947/50 Studium Univ. Halle, 1956 Promotion Dr. jur.; 1969 Habilitation Dr. rer. oec. habil. 1951/69 (mit zwei Unterbrechungen) journalistische Tätigkeit, Dez. 1969 wiss, Oberassistent TH Magdeburg, ab Juni 1970 Dozent, 1974/90 ao. Professor an der TH bzw. TU Magdeburg. 1990/91 Minister. Mai 1947 Eintritt in die LDP. Während des Studiums Mitgründer der LDP-Hochschulgruppe, später deren Vors. 1950/52 LDP-Landesvorstandsmitgl., ab 1952 Bezirksvorstandsmitgl. 1950/52 Abg. des Landtags Sachsen-Anhalt, 1952/58 Abg. des Bezirkstages Halle. Juli 1990 bis Aug. 1991 Landesvors. des Bundes Freier Demokraten bzw. der F.D.P. Sachsen-Anhalt. - MdL der 1. Wahlperiode, zunächst Mitgl. F.D.P.-Fraktion, seit 22. August 1991 fraktionslos.

Dr. BUCHHEISTER, Klaus CDU

Tierarzt; O-3280 Genthin - *18.2.1934 Burg, ev., verh., 3 Söhne – 1952 Abitur an der Oberschule Genthin. 1953/58 Studium der Vet.Med. an der Humboldt-Univ. Berlin; 1984/86 Fachtierarztausbildung an der Karl-Marx-Univ. Leipzig. 1959/61 Tierarzt in der Tuberkulosebekämpfung, 1961/87 prakt. Tierarzt, 1987/90 Hygienetierarzt, Leiter des Veterinärhygienebereiches Genthin/Havelberg. Seit 1991 niedergelassener Tierarzt in eigener Praxis. Seit 1997 Mitgl. der CDU. – MdL der 1. Wahlperiode, Mitgl. ÅR, Stellv. Vors. Petitionsausschuß.

Wahlkreis 7 (Genthin - Havelberg)



BUCHHOLZ, Wolfgang F.D.P.

Diplomhistoriker; O–3033 Magdeburg – *24.8.1934 Meseritz, verh., 1 Tochter – 1953 Abitur. Studium an der philosoph. Fakultät der Martin-Luther-Univ. Halle-Wittenberg 1953/57, Fachrichtung Geschichte; Abschluß mit Diplom. 1957/72 Leiter des Kreisheimatmuseums Burg bei Magdeburg. 1972 wiss. Mitarbeiter am kulturhistorischen Museum Magdeburg. 1962 Eintritt in die LDPD; 1990 Mitgl. des Landesvorst. der LDP/F.D.P. – MdL der 1. Wahlperiode, Stellv. Vors. F.D.P.-Fraktion; Stellv. Vors. Ausschuß für Justiz.

Landesliste



Dipl.-Ing. für Arbeitsgestaltung; O-3012 Magdeburg –

*13.4. 1965 Magdeburg, kath., verh. – Besuch der EOS
(Gymnasium) in Magdeburg, 1983 Abitur. 1 Jahr Praktikumin der heutigen SKL-Systemtechnik AG. 1984/89
Studium an der TU "Otto von Guericke" Magdeburg in
der Sektion "Technologie der metallverarbeitenden Industrie", Fachrichtung Arbeitsgestaltung, 1989 Diplom-Ingenieur. Nov. 1989 Mitgl. SDP, später SPD, Nov.
1989/Dez. 1990 Vors. des Ortsvereins "Südost" der
SPD, seit Feb. 1990 im Unterbezirksvorst. Magdeburg
der SPD. – MdL der 1. Wahlperiode, Schrifftihrerin.





BULLERJAHN, Jens SPD

Elektroingenieur, O-4251 Ahlsdorf II - 15.7.1962 Halle, verh., 2 Kinder – 1969/79 Schulbesuch, 10. Klasse POS. 1979/81 Lehre als Elektromonteur. 1984/87 Studium FS Magdeburg, Elektroingenieur, 1987/90 Tätigkeit als Ing. f. Leistungselektronik. Beitritt in die SDP/SPD im Nov. 1989, Kreisvors., Juli/Sept. 1990 hauptamtl. Unterbezirks-Geschäftsführer. Abg. im Kreistag des Landkreises Eisleben. – MdL der 1. Wahlperiode.

Landesliste



CLAUS, Roland PDS

Dipl.-Ing. oec., Landesvorsitzender der PDS; O–4090 Halle – '18. 12. 1954 Hettstedt, verh., 2 Kinder – Schulbesuch in Hettstedt, danach der Spezialklassen in Merseburg. Studium an der TH Merseburg, 1976 Abschluß als Dipl.-Ing. oec. 1978/89 in diversen FDJ-Wahlfunktionen tätig, u. a. als erster Sekretär der FDJ-Bezirksleitung Halle. Seit 1990 Bezirks-, später Landesvors. der PDS Sachsen-Anhalt, Mitgl. Parteivorst. der PDS. Abgeordneter der Volkskammer März/Okt. 1990. – MdL der 1. Wahlperiode.

Landesliste



Dr. DAEHRE, Karl-Heinz CDU

Diplom-Chemiker, Minister für Raumordnung, Städtebau und Wohnungswesen; O–3106 Langenweddingen – '11.6.1944 Langenweddingen, ev., verh., 1 Kind – Abitur. Chemielaborantenlehre. Hochschulstudium Chemie, Promotion an der TU Magdeburg. Wiss. Mitarbeiter im Institut für Lacke und Farben, Magdeburg, Laborleiter; ab Juli 1990 Direktor für Forschung in der Lacke GmbH, Magdeburg. Seit Januar 1990 Mitgl. der CDU, vorher parteilos. Seit Mai 1990 Kreistagspräsident Wanzleben. Seit September 1991 Minister für Raumordnung, Städtebau und Wohnungswesen. – MdL der 1. Wahlperiode.

Wahlkreis 17 (Wanzleben - Schönebeck II)

ENGEL, Ulrich-Karl Bündnis 90/Grüne

Ingenieur; O-3720 Blankenburg – *4.6.1950 Osterwieck, ev., verh., 2 Kinder – 1956/66 10 Klassen Schulbesuch. Zerspanungsfacharbeiter 1966/69. Ingenieurstudium 1970/73. Bis 1975 Konstrukteur im VEB Eisenwerk Arnstadt, bis 1982 Bauleiter im VEB Harzer Werke Blankenburg, bis 1990 Abteilungsleiter Innere Verwaltung in Blankenburg, zuletzt Geschäftsführer der Blankenburger Baugesellschaft. Vor 1989 parteilos, Mitgl. FDGB und DSF. – MdL. der 1. Wahlperiode, Stellv. Vors. Fraktion B 90/Grüne.

Landesliste





ERNST, Wolfgang SPD

Dipl.-Ing.; O-3060 Magdeburg – *4.3.1951 Staßfurt, verh., 3 Kinder – 1969 Abitur. 1974 Dipl.-Ing. Seit 1974 tätig in der Forschung im Magdeburger Armaturenwerk. Seit Dez. 1989 Mitgl. der SPD, seit April 1990 im Stadtvorstand Magdeburg. – MdL der 1. Wahlperiode.

Landesliste



Bauingenieur; O–4050 Halle – *13.4.1963 Bernburg, verh., 1 Kind – Abitur. Bauingenieurstudium Fachrichtung Brückenbau; Ingenieurschule für Verkehrstechnik Dresden, postgraduales Studium Brückenprüfung, Hochschule für Verkehrswesen Dresden. Sept. 1987/Juli 1989 Bezirksdirektion des Straßenwesens Magdeburg, Bückenprüfer; Aug. 1989 Deutsche Reichsbahn, Instandhaltungswerk Brücken und Kunstbauten Hälle, Technologe. Nov. 1989 Eintritt in die SDP/SPD, stellv. Landesvors. der Jusos Sachsen-Anhalt. Mitgl. AWO und Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands (GdED). – MdL der 1. Wahlperiode.





Dr. FIKENTSCHER, Rüdiger SPD

Facharzt, Hochschuldozent, Vizepräsident des Landtages; O-4020 Halle – *30.1. 1941 Probsthain, ev., verh., 1 Sohn, 1 Tochter – 1959 Abitur. 1961/67 Medizinstudium an der Martin-Lutther-Univ. Halle-Wittenberg, Studiumabschluß und Promotion A 1967. 1967/72 Facharztausbildung; Facharztanerkennung für HNO 1972, Promotion B 1974. Oberarzt an der Univ. HNO-Klinik Halle ab 1981, Dozent für HNO ab 1985. Seit Nov. 1989 Mitgl. SPD, Febr. 1990 SPD-Vors. Bezirk Halle; seit Aug. 1990 Landesvors. der SPD Sachsen-Anhalt. März/Okt. 1990 Mitgl. der Volkskammer. – MdL der 1. Wahlperiode, Vizepräsident des Landtages.

Landesliste



FISCHER, Walter SPD

Diplom-Landwirt, Lehrer; O.–3400 Zerbst – *25.5. 1932 Kleschwitz, Kreis Wohlau/Niederschlesien, ev., verh., 1 Tochter – Besuch der Volksschule, des Gymnasiums. Landwirtschaftslehre. Studium am Institut für Berufsschullehrerausbildung; 1960/65 Landwirtschaftsstudium an den Univ. Leipzig und Halle, Dipl.-Landwirt. Seit 1952 als Berufs- und Fachschullehrer und als Lehrer an allgemeinbildenden Schulen tätig. Seit Feb. 1990 Mitgl. der SPD. – MdL der 1. Wahlperiode; Sprecher für berufliche Bildung der SPD-Fraktion.

Landesliste



Prof. Dr. FRICK, Rolf F.D.P.

Hochschullehrer, Minister für Wissenschaft und Forschung; O-4090 Halle-Neustadt – *16.9. 1936 Chemnitz, verh., 2 Kinder – Schriftsetzer; Ingenieur für Polygrafie; Dipl.-Ing. für Maschinenbau. Facharbeiter, Fachschüler, Berufsschullehrer, Assistent, Oberassistent, Dozent Dr. sc. techn., ordentlicher Professor, Wissenschaftsbereichsleiter Designmethodik an der Hochschule für Kunst und Design Halle. Seit 1968 Mitgl. der LDPD, verschiedene Funktionen auf örtlicher und zentraler Ebene in Gremien der Wissenschafts- und Kulturpolitik. Seit Juli 1991 Minister für Wissenschaft und Forschung. – Mdl. der 1. Wahlperiode.

Dr. FUNDA. Rolf PDS

Tierarzt; O–3250 Staßfurt – *15.7.1940 Breka, verh., 2 Kinder – Oberschule, Abitur. Universität, Staatsexamen; Fernstudium, Fachtierarzt. 1968/71 praktischer Tierarzt, 1972/90 Kreistierarzt. 1985/89 ehrenamtl. Vors. des Kreisvorst. des VKSK. Seit 1959 Mitgl. der SED, seit 1990 der PDS, ehrenamtl. Vors. des Kreisvorst., Kreistagsabgeordneter seit 1990. – Mdl. der 1. Wahlperiode; wohnungspolitischer Sprecher der PDS-Fraktion; Stellv. Vors. Ausschuß für Raumordnung, Städtebau und Wohnungswesen.

Landesliste



GEISTHARDT, Ralf CDU

Medizinpädagoge; O-3241 Bülstringen – * 23.4. 1954 Hildburghausen, röm.-kath., verh., 3 Kinder – 1960/70 POS, 1970/72 EOS, Abitur. 1972/75 Wehrdienst, med. Dienst. 1975/78 Krankenpfleger. 1978/80 Studium der Medizinpädagogik, 1980/83 Medizinpädagoge, Fachschullehrer; 1983/90 Lehrer i. d. Erwachsenenbildung. 1983 Eintritt in die CDU, Mitgl. des Kreissekretariats. 1989 Nachfolgekandidat des Kreistages Haldensleben. März/Okt. 1990 Mitgl. der Volkskammer, stellv. Vors. des Sonderausschusses zur Kontrolle der Auflösung des Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit, Vors. d. Unterausschusses f. Polizei- u. Sicherheit, Tagen. – Md.L der 1. Wahlperiode.

Landesliste

Nachgerückt für MdL Heinemann (Wahlkreis 4 – Haldensleben) am 20.12, 1990



Dr. GIES. Gerd CDU

Ministerpräsident a.D., Tierarzt; O-3500 Stendal – *24.5. 1943 Stendal, ev., verh., 2 Kinder – 1961 Abitur. 1961/62 Viehpfleger im VEB (Z) Köllitzsch, 1962/63 in der Bezirkstierklinik Stendal. 1963/69 Vet.-Med. Studium Leipzig, 1973 Promotion Dr. med.vet. 1970 Referent des Kreistierarztes in Osterburg, 1970/81 Tierarzt in Staatliche tierärztliche Gemeinschaftspraxis im Kreis Osterburg, 1981/84 im Kreis Stendal, 1984/90 Obertierarzt im VEB Fleischkombinat Magdeburg, Betr. Stendal. 1987/90 CDU-Kreisvors. in Stendal, Dez. 1989/Okt. 1990 CDU-Parteivorstand, Febr. 1990/Nov. 1991 Landesvors. Sachsen-Anhalt der CDU, seit Okt. 1990 Mitgl. des Bundesvorst. März/Okt. 1990 Mitgl. der Volkskammer. 28. Okt. 1990 bis 4. Juli 1991 Ministerpräsident des Landes Sachsen-Anhalt. – MdL der 1. Wahlperiode.

Landesliste

Nachgerückt für MdL Kleinau (Wahlkreis 3 – Gardelegen – Stendal III) am 28.10.1990





Dr. GLÜCK, Hans-Gerd DSU

Diplomökonom, Bauingenieur; O-4415 Zörbig - *10.1.1934 Halle (Saale), verh., 2 Kinder – Grundschule, Ingenieurschule, Martin-Luther-Univ. Halle-Wittenberg. 1948/51 Zimmererausbildung; danach bis Juli 1959 Bauleiter/Buchhalter, anschließend bis Feb. 1964 Produktionsleiter und danach bis Juli 1990 Vorsitzender einer PGH. Febr. 1990 bis März 1992 Mitgl. der PDS. März/Okt. 1990 Mitgl. der Volkskammer. – MdL der 1. Wahlperiode, Mitgl. ÄR; seit April 1992 Parl. Geschäftsführer DSU-Fraktion.

Landesliste



GÜRTH. Detlef CDU

Klempner-Installateur; O--4320 Aschersleben – *11.3.1962 Aschersleben, ev.-luth., verh., 1 Kind – 1968/78 POS, Abschluß 10. Klasse, 1978/80 Facharbeiterausbildung. 1980 Klempner-Installateur, 1987 Lehrfacharbeiter. 1988 Mitarbeiter der CDU-Kreisgeschäftsstelle. 1984 Eintritt in die CDU, 1985 CDU-Kreisvorst., 1990 CDU-Landesvorst., Kreisvorst. JU, Kreisvorst. Mittelstandsvereinigung. März/Okt. 1990 Mitgl. der Volkskammer. Mitgl. Bundesfachausschuß Energie der CDU/CSU, Vors. des Fachausschusses Energiepolitik der ostdeutschen CDU-Landtagsfraktionen. – MdL der 1. Wahlperiode, Mitgl. ÄR.

Wahlkreis 28 (Aschersleben)



Prof. Dr. HAASE, Hans-Herbert F.D.P.

Arzt, Apotheker; O-4057 Halle - *21.3.1927 Halle, ev., verh., 3 Kinder – Besuch deshum. Gymnasiums. Hochschulstudium der Pharmazie und Medizin. Apotheker, prakt. Arzt, Facharzt für Hygiene, Oberarzt am Hygiene-Institut der Martin-Luther-Univ. Halle-Wittenberg, Dozent, Professor, Direktor des Instituts. Februar 1990 Eintritt in die F.D.P.-Ost, Vors. des Landesverbandes Sachsen-Anhalt; nach Vereinigung mit dem Bund Freier Demokraten und der Deutschen Forumspartei im Sept. 1990 stellv. Landesvors. der F.D.P. Sachsen-Anhalt. – MdL der 1. Wahlperiode; Vors. F.D.P.-Fraktion.

HAJEK, Rosemarie SPD

Diplomlehrerin; O-4501 Pülzig – *21.3.1951 Reinsdorf, verh., 2 Kinder – Besuch der Grundschule in Reinsdorf, des Gymnasiums in Wittenberg, Abitur mit Berufsausbildung [Industriekaufmann) 1969. Pädagogikstudium 1969/73 an der PH in Zwickau. 1973/90 als Diplomlehrerin in Wittenberg und Cobbelsdorf tätig. März/Okt. 1990 Mitgl. der Volkskammer. Bis 1989 parteilos; Dez. 1989 Gründungsmitgl. der SDP in den Landkreisen Wittenberg und Roßlau, Vorsitzende der SDP im Landkreis Roßlau. Landesvorsitzende der AWO Sachsen-Anhalt. – Mdl. der 1. Wahlperiode.

Landesliste



Dr. HECHT, Gerhard SPD

Diplom-Physiker; O-4200 Merseburg - *14,9,1934 Magdeburg, verh, 3 Kinder – Dipl.-Physiker, Dr. habil. Tätigkeit bei den Leuna-Werken (Werkstoffkunde, Thermodynamik, Informationswissenschaften). 1975/90 ehrenamlt. Tätigkeiten im Naturschutz. Dez. 1989 Mitgl. SPD, Vorstandsmitgl. Unterbezirk Halle/Merseburg/Saalkreis. – Mdl. der I. Wahlperiode; umweltpolitischer Sprecher der SPD-Fraktion.

Landesliste



HEIDECKE, Heidrun Bündnis 90/Grüne

Diplomlehrerin; O-3023 Magdeburg - *1.7.1954 Magdeburg, verh., 2 Kinder – Besuch der allgemeinbildenden Schule, anschließend der EOSin Magdeburg, 1973 Abitur. Studium an der Martin-Luther-Univ. in Halle bis 1977, Diplomlehrerin für Biologie und Chemie. 13 Jahre als Lehrerin in verschiedenen Schulen tätig. Gründungsmitgl. der Grünen Partei im Herbst 1989 im Bezirk Magdeburg; Mandat am Runden Tisch des Bezirks Magdeburg für die Grüne Partei sowie als Stadtsprecherin der Grünen Partei. Seit März 1991 nicht mehr Mitgl. der Grünen, Eintritt in die Bürgerbewegung Neues Forum. – MdL der 1. Wahlperiode, Parl. Geschäftsführerin Fraktion B'90/Grüne.





Dr. HEIN. Rosemarie PDS

Lehrerin, Kunstwissenschaftlerin; O–3029 Magdeburg – '17. 1.1953 Leipzig, verh., 2 Kinder – 1971 Abitur. Studium an der PH Dresden bis 1975. 1975/80 Lehrerin an der EOS Oschersleben; bis 1982 Tätigkeit in der SED-Kreisleitung als Mitarbeiter. 1982/86 Aspirantur am Institut für Kultur- und Kunstwissenschaften an der Akademie für Gesellschaftswissenschaften; Dissertation zum Thema Krieg und Frieden in der bildenden Kunst. Ab 1986 Arbeit in der Kulturabteilung der SED-Bezirksleitung Magdeburg. Seit 1976 Mitgl. der SED, März/Juli 1990 Vors. der PDS des Bezirks Magdeburg, seit Juli 1990 stellv. Landesvors. der PDS Sachsen-Anhalt. – MdL der 1. Wahlperiode, seit Nov. 1991 stellv. Vors. PDS-Fraktion.

Landesliste



HILDEBRANDT, Heinz F.D.P.

Oberförster a.D., Rentner; O-3700 Wernigerode - *31.7.1921 Wernigerode, ev., verh., 2 Kinder - Besuch der Volksschule, Gymnasium, Kriegsabitur, Forstschule. Prakt. Ausbildung als preußischer Revierförster 1939, Unterbrechung durch den Krieg, nach Internierung in Norwegen Forstschüler bis 1946; Förster, Revierförster, ab 1950 bis zur Inhaftierung aus politischen Gründen (1954) Oberförster. Nach Haftentlassung Berufsverbot als Oberförster auf Lebenszeit und Verbot der Fahrerlaubnis auf Lebenszeit. Danach in verschiedenen Berufen einfacher Art tätig. 1972/86 (Rente) HOVerkaufsstellenleiter in Wernigerode. 1946/83 LDPD, 1989 Neues Forum, Jan. 1990 DFP, August 1990 FD.P. Bundesverdienstkreuz I. Klasse. – MdL der 1. Wahlperiode, Alterspräsident, Vors. Sonderausschuß zur Überprüfung der MdL.

Landesliste



Dr. HÖPPNER, Reinhard SPD

Mathematiker; O–3016 Magdeburg – *2. 12. 1948 Haldensleben, ev., verh., 3 Kinder – Abitur mit Berufsausbildung zum Elektromonteur, Mathematikstudium 1967/71 in Dresden, 1976 Promotion Dr. rer. nat. Lektor im Akademie-Verlag Berlin 1971 bis März 1990. Keine politische Tätigkeit bis zum Herbst 1989 in irgendwelchen Amtern, Herbst 1989 Beitritt zur SPD, Mitgl. des Parteivorst. der SPD der DDR und danach der Gesamtpartei, stellv. Landesvors. der SPD Sachsen-Anhalt. März/Okt. 1990 Mitgl. der Volkskammer, Vizepräsident. Präses der Synode der Ev. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen. – MdL der 1. Wahlperiode, Vors. der SPD-Fraktion, Vors. Verfassungsausschuß.

Wahlkreis 13 (Magdeburg II)

HOFMANN. Wilfried F.D.P.

Bankkaufmann, Jugenderzieher, Dipl.-Lehrer, Dipl.-Philosoph; O-3560 Gardelegen – '19.2.1947 Osterburg – 1953/61 Besuch der Grundschule, 1961/65 Abitur. 1968 FA-Bankkaufmann, 1974 Staatsexamen Jugenderzieher, 1987 Abschluß Dipl.-Lehrer und Dipl.-Philosoph. 1965/69 Angestellter, 1969/88 tätig als Erzieher bzw. Lehrer; 1987/88 Dozent für Philosophie und Rhetorik. Ab März 1990 Landesgeschäftsührer der F.D.P.-Ost Sachsen-Anhalt, ab August 1990 stellv. Landesgeschäftsführer F.D.P. Sachsen-Anhalt und Mitgl. Landesvorst. – MdL der 1 Wahlperiode.

Landesliste





JEZIORSKY, Klaus CDU

Elektroingenieur, Finanzkaufmann; O-3300 Schönebeck – '2.1. 1951 Beendorf, ev., verh., 2 Kinder – Abitur. E.-Monteur; Finanzkaufmann; Studium, Elektroingenieur. Nach der Armeezeit Ausbildung zum Finanzkaufmann. Tätigkeit in der Industrie- und Handelsbank Haldensleben. Ab 1974 Tätigkeit in der Energieversorgung Schönebeck. Seit der Kommunalwahl Mitgl. des Kreistages Schönebeck und Landrat im Landkreis Schönebeck. Seit Feb. 1990 Mitgl. der CDU. – MdL der 1. Wahlperiode, Vors. Ausschuß für Inneres.

Wahlkreis 19 (Schönebeck I)

Dr. KEITEL, Klaus CDU

Präsident des Landtages, Dipl.-Wirtschaftler; O-4020 Halle – *5.2.1939 Naumburg, ev., verh., 2 Töchter, 1 Sohn – 1953/57 Oberschule Franckesche Stiftungen Halle. Fachschule Finanzwirtschaft Gotha. Martin-Luther-Univ. Halle-Wittenberg, Promotion A Dr. rer. oec. 1963/67 Deutsche Notenbank Halle; 1967/90 Zuckerund Stärkeindustrie Halle. Jan. 1990 journalistische Tätigkeit beim Reformhaus Halle, Sitz am Runden Tisch des Bezirks Halle, Rat des Bezirks/Pezirksverwaltungsbehörde Halle im Auftrag des Runden Tisches März/Nov. 1990, Regierungsbevollmächtigter Bez. Halle ab Mai 1990, stellv. Landesbeauftragter für Sachsen-Anhalt. Seit Mai 1990 Mitgl. der CDU. – MdL der 1. Wahlperiode, seit 28. Okt. 1990 Präsident des Landtages.

Wahlkreis 33 (Halle, Altstadt IV)





KERN. Gerhard CDU

Maschinenbauingenieur; O-4700 Sangerhausen – °27. 1.1950 Hettstedt, kath., verh., 2 Kinder – 10klassige Schulausbildung. 2jährige Berufsausbildung als Chemieanlagenbauer, 3jährige Ingenieurausbildung. Konstrukteur, Gruppenleiter Ratiomittelbau, Vors. einer Produktionsgenossenschaft des Handwerks. Seit 1973 CDU-Mitgl., seit 1990 Kreisvors. der CDU Sangerhausen. Seit 1990 Mitgl. des Kreistages. – MdL der 1. Wahlperiode.

Wahlkreis 48 (Sangerhausen I)



Dr. KIELE, Wolfgang CDU

Dipl.-Chemiker; O-4212 Schkopau - '4. 10. 1937 Berlin, ev., verh., 1 Tochter - 1951/55 EOS in Halberstadt, Abitur. 1955/56 Hydrierwerk Rodleben, Praktikum. 1956/61 Chemiestudium an der TH Leuna-Merseburg, 1961/65 Assistent, 1965 Promotion. Seit 1966 in Buna, jetzt Buna AG, tätig, 1966/77 als Abteilungsleiter in der Produktion, 1977 bis Januar 1991 Abschnitts- und Abteilungsleiter für Forschung und Entwicklung. Seit 1978 Mitgl. der CDU, Mitgl. des Kreisvorst. Merseburg. In 2 Legislaturperioden Abg. des Kreistages Merseburg. – MdL der 1. Wahlperiode.

Wahlkreis 41 (Merseburg I)

Ausgeschieden am 12. 9.1991 Nachfolger > MdL Reisener



KLENKE. Sabine CDU

Oberschwester: O--4020 Halle - *5.10.1954 Halle, ev., verh., 2 Kinder – 1961/71 zehnklassige Oberschule POS "Krupskaja" in Halle, 1971/74 Facharbeiterausbildung zur Krankenschwester. 1975/77 Abitur an der Volkshochschule, 1977/80 Medizinstudium an der Martin-Luther-Univ. Halle, ohne Abschluß. Seit 1980 Krankenschwester an der Martin-Luther-Univ. 1984/86 Qualifikation zur Fachkrankenschwester, Operationsschwester und 1989 Leitende Schwester, seit 1989 Oberschwester in der HNO-Klinik der Martin-Luther-Univ. 1984 Mitgl. CDU, 1985 Nachfolgekandidatin der CDU zur Stadtverordnetenvers. Halle, 1987/89 Stadtverordnete; 1990 Vors. der CDU-Frauen-Union in Sachsen-Anhalt, Mitgl. des Landesvorst, der CDU Sachsen-Anhalt, Kreisvorstandsmitgl. der CDU Halle, Mitgl. des Bundesfachausschusses für Gesundheitspolitik, stellv. Bundesvors. der CDU-Frauen-Union. - MdL der 1. Wahlperiode, Schriftführerin.

Wahlkreis 32 (Halle, Altstadt III)

KLEY, Gerry F.D.P.

Diplombiologe; O–4070 Halle – *10.5.1960 Eisenach, verh., 1 Sohn – 1978 Abitur an der EOS "Ernst Abbe", Eisenach. 1981/86 Studium der Biologie an der Martin-Luther-Univ. Halle, 1986 Diplom. 1986/90 Assistent am Wissenschaftsbereich Genetik der Martin-Luther-Univ. Halle, FDP-Kreisvors. Halle; Landesvors. Junge Liberale Sachsen-Anhalt e. V. März/Okt. 1990 Mitgl. der Volkskammer, Okt/Dez. 1990 MdB. – MdL der 1. Wahlperiode, Mitgl. ÅR, Vors. Ausschuß für Bundesund Europaangelegenheiten.

Landesliste



KNOLLE, Karsten CDU

Dipl.-Außenhandelskaufmann/Journalist: Quedlinburg - *17.1.1939 Neinstedt/Quedlinburg, ev., 2 Kinder - Volksschule in Neinstedt; Gymnasium in Hilden/Düsseldorf, Studium an der Akademie für Welthandel/Goethe-Univ. in Frankfurt/Main. Wehrdienst bei der Bundeswehr, Oberstleutnant d.R.; Träger des Ehrenkreuzes der Bundeswehr in Gold. 1965/66 Studien- und Informationsaufenthalt in den USA, Kanada und Mexiko. Bis 1968 in der Industrie. 1969/90 Journalist in Hannover und Bonn, 1968 Eintritt in die CDU, seit 1990 im Kreisverband Quedlinburg, Vors. der Mittelstandsvereinigung der CDU/CSU des Kreisverbandes Quedlinburg, Mitgl. im Landes- und Bundesfachausschuß Medien der CDU. Verschiedene Ehrenämter in der Europabewegung; Mitgl. Landesvorst. Europa-Union; Vizepräsident der Deutschen Offizier-Gesellschaft. – MdL der 1. Wahlperiode; Beauftragter der CDU-Fraktion zur Bundeswehr.

Wahlkreis 46 (Quedlinburg I)



KOCH, Christoph CDU

Pfarrer; O-3241 Hörsingen – *11.10.1954 Erfurt, ev., gesch., 1 Kind – 10klassige pol. Oberschule. Lehrer zum Facharbeiter für Nachrichtentechnik in Erfurt und Tätigkeit als Facharbeiter für Nachrichtentechnik in Suhl. Studium der Theologie Univ. Rostock und theol. Fachschule Erfurt, 1985 2. theol. Examen in Magdeburg und Ordination. März 1990 Ernitrit in die CDU. Seit Mai 1990 Kreistagsabgeordneter Kreistag Haldensleben, Vors. Rechtsausschuß und Mitgl. Hauptausschuß. Mitgl. in der Gemeindevertretung Hörsingen. – MdL der 1. Wahlperiode, Vors. Ausschuß für Justiz.

Wahlkreis 4 (Haldensleben)





KÖPKE, Karl SPD

Fotograf; O–3600 Halberstadt – *1.1.1926 Rostock, ev, verh., 2 Kinder – 1932/36 Volksschule, ab 1936 Realgymassium in Malchin. Erlemter Beruf Fotograf, 1949 Meisterprüfung in Weimar. Seit 1950 selbständig in Halberstadt und ab 1954 mit einigen anderen Betrieben Aufbau der Colorfotografie in der damaligen DDR. Anfang 1989 invalidisiert; Übergabe des Betriebes an die Tochter. Bis Okt. 1989 kein Mitgl. einer Partei; Okt. 1989 Mitgl. im Neuen Forum, seit Nov. 1989 Mitgl. der SPD. – MdL der 1. Wahlperiode.

Landesliste



KRAUSE, Hans-Jörg PDS

Agrotechniker, Dipl.-agr.-Ing.; O-3560 Salzwedel - *28. I. 1954 Packebusch, verh., 3 Kinder – 1970/73 Lehre als Agrotechniker, 1973 Abitur mit Facharbeiterabschluß. 1973/76 Soldat auf Zeit. 1976/80 Studium an der Karl-Marx-Univ. Leipzig. Abschluß Dipl.-Agr.-Ing. 1979/80 Prakikiant LPG (†) Pretzier, 1980/82 Abteilungsleiter in der Abteilung Land- und Nahrungs-Güterwirtschaft beim Rat des Kreises Salzwedel. 1982/90 Leiter des Fachorgans für Land- und Nahrungs-Güterwirtschaft. 1973/89 Mitgl. der SED, seit 1990 der PDS. 1984/90 Abg. des Kreistages Salzwedel, Mandat der VdgB. – MdL der 1. Wahlperiode.

Landesliste



KÜHN, Lutz SPD

Dipl.-Ing., O-4800 Naumburg • '28.7. 1951 Naumburg, verh., 1 Kind – Dreherlehe, Abitur EOS. Studium des Maschinenbaus TH Chemnitz. Konstrukteur; Forschung Tribologie, Projektvorbereitung Automatisierungstechnik. Mitarbeiter der Stiftung Kulturfonds. Nov. 1989 Mitgl. SDP/SPD. Abg. des Stadtparlaments Naumburg. – MdL der 1. Wählperiode.

KÜHNE, Ilona F.D.P.

Medizinalrat, Dipl.-med., Facharzt; O--4300 Quedlinburg - *25.10.1941 Wernigerode, ev., verh., 2 Kinder -Oberschule, Abitur. Medizinstudium, Facharztausbildung, mehrere Einsätze auf Großbaustellen im Ausland zur med. Betreuung. Nach dem Studium und der Pflichtassistentenzeit Aufbau der arbeitsmedizinischen und betriebsärztlichen Betreuung der Bauarbeiter im ehemaligen Bezirk Magdeburg, seit 1969 hier als Leiter der arbeitsmedizinischen Beratungsstelle und seit 1989 demokratisch gewählter ärztlicher Direktor der Polikliniken Magdeburg, LDPD-Mitgl., keine leitende Parteifunktionen, Arbeit im Bereich Gesundheits- und Sozialwesen. Frauenarbeit etc. Abgeordnete im Stadtbezirk Magdeburg (Gesundheitswesen) und Stadtparl, Magdeburg (Bauwesen) - in Verb, Sozialausschuß Niedersachsen/Sachsen-Anhalt. - MdL der 1. Wahlperiode, Schriftführerin.

Landesliste



Dr. KUPFER. Joachim CDU

Chemielaborant, Diplom-Chemiker; O-4090 Halle - *4.12.1938 Plauen (Vogtland), ev., verh., 2 Kinder - Grundschule in Jößnitz (Vogtl.), 1956 Abitur in Plauen. Lehre als Chemielaborant in Magdeburg, Chemiearbeiter in Greiz bis Sept. 1959. Chemiestudium 1959/64, danach wiss. Assistent bis 1969 in Merseburg, 1969/84 Chemiker in den Leuna-Werken. Ab 1984 Stadtrat für örtl. Versorgungswirtschaft in Halle-Neustadt, ab 1990 Gewerbeamt der Bezirksverwaltungsbehörde Halle. Seit 1959 CDU-Mitgl. 1984/90 Mitgl. Stadtverordnetenversammlung Halle-Neustadt, seit 1990 Stadtverordnetenversammlung Halle. Mitgl. Aufsichtsrat der Wohnungsgenossenschaft Leuna in Halle. – MdL der 1. Wahlperiode; Vors. zeitweiliger Ausschuß Chemieindustrie

Wahlkreis 35 (Halle, Neustadt II)



Dr. KUPPE. Gerlinde SPD

Dipl.-Chemikerin; O--4020 Halle – *19. 10. 1945 Görlitz, verh., 3 Kinder – Besuch der Joliot-Curie-Oberschule in Görlitz. Anschließend Chemiestudium und Forschungsstudium an der Martin-Luther-Univ. Halle, Promotion zum Dr. rer. nat.; wissenschaftliche Assistentin, später wissenschaftliche Mitarbeiterin in der industriellen Biotechnologie und Laborleiterin im Bereich Medizin der Martin-Luther-Univ., 1991 Habilitation. Seit 1989 Mitgl. der SPD, Mitgl. Landesvorst. Sachsen-Anhalt. Mitgl. der GEW und der AWO. März/Okt. 1990 Mitgl. der Volkskammer. – MdL der 1. Wahlperiode, Mitgl. ÅR, stellv. Vors. SPD-Fraktion. Vors. Ausschuß für Arbeit und Soziales.





LEHMANN, Detlev SPD

Diplomingenieur; O-3280 Genthin - *16.7.1954 Stendal, verh., 3 Kinder – Besuch der Oberschule, Berufsausbildung mit Abitur, Mechaniker. Studium an derTU Magdeburg, Dipl.-Ing. Automatisierungstechnik. Seit 1983 tätig in der Projektierung von CNC-Maschinen und EDV-Systemen. Vors. des SPD-Ortsvereins Genthin; Fraktionsvors. im Kreistag Genthien; Landesparteiratsvors. in Sachsen-Anhalt. – MdL der 1. Wahlperiode.

Landesliste



LEPPINGER, Anette SPD

Damenmaßschneidermeisterin; O–3600 Halberstadt – *4.7.1951 Halberstadt, verh., 2 Kinder – 10 Kl. Oberschule. Lehre, Damenmaßschneiderin. Mitarbeiterinin Forschung und Entwicklung, selbständige Meisterin. Gründungsmitgl. SDP Kreisverband Halberstadt, vorher keine Parteizugehörigkeit, Schatzmeisterin, Vorstandsmitgl. Stadtverordnete, 2. stellv. Präsidentin des Stadtparlaments. – MdL der 1. Wahlperiode.

Landesliste



LINDEMANN, Elke SPD

Handelsökonomin; O-3300 Schönebeck - *29.5, 1943 Halle, ev., verh., 2 Töchter – Besuch der Grundschule in Halle, anschließend der Mittelschule, Abschluß der mittleren Reife. Berufsausbildung als Handelskaufmann. 1966/70 Studium an der Fachschule für Binnenhandel Dresden. 1973/90 Mitarbeiter in der Kreisverwaltung Schönebeck, Abt. Energie. Parteilos bis Jan. 1990, seitdem Mitgl. der SPD. März/Okt. 1990 Mitgl. der Volkskammer. Seit Mai 1990 Kreistagsabg. – MdL der 1. Wahlperiode.

LIWOWSKI, Michael CDU

Ing. für Maschinenbau; O–3580 Klötze – *5.7. 1951 Tangermünde, kath., verh., 2 Kinder – Abschluß 10. Klasse. Berufsschule in Stendal, Lehre auf der Schiffsreparaturwerft Tangermünde. Maschinenbauer auf der Werft Tangermünde. Fachschule für Maschinenbau und Elektrotechnik Magdeburg. Schichtingenieur im Holzausformungswerk Tangermünde; Invest.-Aufbauleiter in der Schokoladenfabrik Tangermünde. Kreistagsabg. in Klötze seit 1979; Ratsmitgl. für Umweltschutz, Wasserwirtschaft und Erholungswesen 1979/89; Mitgl. des letzten Parteivorst. der Ost-CDU. Stellv. Kreisvors. der CDU Klötze, Kreisvors. der Mittelstandsvereinigung der CDU Klötze. Landrat (ehrenamtl.). Kreisvors. der Schutzgemeinschaft "Deutscher Wald". – MdL der 1. Wahlberiode.

Wahlkreis 1 (Salzwedel - Klötze)

Ausgeschieden am 12.9.1991 Nachfolger > MdL Ruch





Dr. LÜDERITZ. Volker PDS

Diplombiologe; O–3301 Randau – *30.3.1959 Schönebeck, ev., verh., 1 Kind – Besuch der POS und EOS. Chemiefacharbeiter. Studium, Dr. rer. nat. Gruppenleiter für ökologische Biochemie/Umweltschutz. Lehrer an der Fachschule für Umweltschutz und Wasserwirtschaft Magdeburg. – MdL der 1. Wahlperiode, Vors. Ausschuß für Umweltschutz.

Landesliste



LUKOWITZ, Rainhard F.D.P.

Dipl.-Ing. oec.; O–4300 Quedlinburg – *8.2.1950 Schkopau, verh., 3 Kinder-Besuch der EOS. Universitätsstudium. Wiss. Mitarbeiter im Ingenieurbüro des Bauwesens des Bezirks Halle. Ratsmitgl. in kommunalen Verwaltungen. Bürgermeister von Quedlinburg. Stadtverordneter von Quedlinburg, Vors. des Finanzausschusses der Stadtverordnetenversammlung. Mitgl. der ehemal. NDPD, Mitarbeit in verschiedenen Parteigremien; Mitgl. der F.D.P., Mitgl. des Landesschiedsgerichts. – MdL der 1. Wahlperiode.



MITSCHKE, Gerhard DSU

Dipl.-Ing.; O--4500 Dessau – *8.1.1948 Dessau, kath., verh., 2 Kinder – 1954/62 Oberschule, 1962/66 EOS, Abitur mit Lehre als Dreher. 1966/71 Studium mit Ab-schluß Diplom an der TH "Otto v. Guericke", Magdeburg. 1974/79 Gasthörer-Externer mit Abschluß Ing. für Hochbau an der Ing.-Schule für Ingenieurpädagogik und Bauwesen, Magdeburg. 1971/90 Betrieb VEB ABUS, jetzt ABUS Getriebe GmbH, Dessau. 1990 Arbeitsamt Dessau. 1973 Mitgl. CDU, 1974/90 Ortsverbandsvors., 1990 stellv. Kreisvors. CDU. – MdL der 1. Wahlperiode. Mitgl. der CDU-Fraktion bis Dez. 1991; Dez. 1991/Jan. 1992 Mitgl. der Freien Fraktion; Jan. bis April 1992 fraktionslos; seit 30.4.1992 Mitgl. DSU-Fraktion; Schriftführer.

Wahlkreis 26 (Dessau, Stadt II)



NÄGLER, Cornelius CDU

Agraringenieur; O–4240 Querfurt – *2.6.1936 Querfurt, röm.-kath., verh., 2 Kinder – Grundschule, Oberschule, Meisterschule, Agrar-Ing.-Schule. Vermessungstechniker, Meister für Wässerwirtschaft, Agraringenieur. Mitgl. der CDÜ seit 1961. – MdL der 1. Wahlperiode.

Wahlkreis 40 (Merseburg II – Querfurt)



Dr. NEHLER, Uwe SPD

Facharzt für Allgemeinmedizin; O-3213 Groß Ammensleben - '6.2. 1946 Ilsenburg, verh., 2 Kinder – Abitur. Hochschule, Studium der Humanmedizin. Seit 1972, nach Studium und Armeezeit, als Facharztfür Allgemeinmedizin tätig, Leiter eines Landambulatoriums und ambulanten medizinischen Betreuungsbereiches. Seit Dez. 1989 Mitgl. der SPD, Mitgl. des Landesvorst. Sachsen-Anhalt der SPD, Leiter der Arbeitsgemeinschaft "Sozialdemokraten im Gesundheitswesen" der SPD Sachsen-Anhalt. – MdL der 1. Wahlperiode.

OLEIKIEWITZ, Peter SPD

Dipl.-Ing., Ingenieurgeologe; O-3101 Dodendorf - '20.1. 1946 Dorfchemnitz, Landkreis Freiberg, verh., 2 Töchter – Besuch der PCS 1952/62 in Kroppenstedt und Gröningen. 1962/64 Bohrwerksdreherlehre in Magdeburg, 1964/66 Abitur in Halle. 1966/71 Studium der Ingenieurgeologie an der Bergakademie Freiberg, 1971/73 Wehrdienst. 1973/März. 1990 Ingenieurgeologie in der Abt. Geologie beim Rat des Bez. Magdeburg. Jan. 1990 Eintritt in die SPD-Vorstandsmitgl. des SPD-Unterbezirks "Börde". Fraktionsvors. der SPD im Gemeinderat von Dodendorf. März/Okt. 1990 Mitgl. der Volkskammer. – MdL der 1. Wahlperiode.

Landesliste



OTTERPOHL, Günter CDU

Chemieingenieur; O.–3013 Magdeburg – *31.5.1932 Magdeburg, röm.-kath., verh., 1 Sohn – Mittelschule. Lehre als Chemielaborant. Fernstudium an einer Fachschule, Abschluß als Ingenieur für chem. Technologie. Nach Lehrabschluß Aufbau einer Abteilung "Pharmazeutische Ampullierung", zeitweilig Arbeitin pharmazeut. Forschung; nach Abschluß des Studiums kommissarisch Abteilungsleiter, später Abteilungsleiter der Ampullierungsabteilung. Seit 1961 Mitgl. der CDU. – MdL der 1. Wahlperiode, Mitgl. ÅR, Schriftführer.

Wahlkreis 16 (Magdeburg V)



Dipl.-Sprachmittlerin Poln./Russ., Vizepräsidentin des Landtages, O.-4020 Halle – *4.2.1959 Halle, verh., 1 Kind – Nach Abitur 4 Jahre Studium an der Karl-Marx-Univ. Leipzig, 1 Jahr Auslandsstudium an der Warschauer Univ. 3 Jahre Dolmetscherin bei "Jugendtourist" in Berlin, 1 Jahr EDV-Programmiererin Fernsehgerätewerk Halle, zuletzt pol. Mitarbeiterin in der Abt. Wiss/Kultur/Bildung beim Bez. Vorst. LDPD/F.D.P.; Mitgl. des Landesvorst. der F.D.P., Vors. der "Gesellschaft zur Verbreitung lib. Gedankengutes e. V. Sachsen-Anhalt", Mitgl. des Bundesvorstandes Liberaler Frauen e. V. – Mdl. der 1. Wahlperiode, Stellv. Vors. F.D.P.-Fraktion.





Dr. PÜCHEL, Manfred SPD

Diplom-Chemiker, Agrotechniker; O-3251 Etgersleben, Krs. Staßfurt – *20.5.1951 Etgersleben, kath., verh., 2 Kinder – 1957/65 POS, 1965/69 EOS, 1969 Abitur. 1969 Agrotechniker. 1969/73 Chemiestudium Univ. Halle, 1973 Diplom-Chemiker, 1978 Promotion rum Dr. rer. nat. 1973/82 Wissenschaftler AdW, Zentralinstitut Gatersleben, 1982/85 Wissenschaftler AdL, Institut Kl. Wanzleben, 1986 Laborleiter Kreiskrankenhaus Bahrendorf, Krs. Wanzleben. 1974/89 Mitgl. DBD, Jan. 1990 Eintritt SPD, Ortsvereinsvors., Kreisvors., Mitgl. des Bezirksvorst Magdeburg bis August 1990, stellv. Vors. des SPD-Unterbezirks Börde/Anhalt. Mitgl. Gemeinderat Etgersleben, Bürgermeister. – MdL der 1. Wahlperiode; Stellv. Vors. Ausschuß für Inneres.

Landesliste



QUIEN, Hermann SPD

Lehrer; O-4850 Weißenfels – '31.10.1940 Danzig ev., verh. – Grundschule und EOS in Weißenfels, Abitur. Germanistik- und Kunstgeschichtsstudium Univ. Leipzig, Staatsexamen als Oberstufenlehrer. Deutschlehrer und Kunsterzieher an der Bergschule zu Weißenfels. Abgeordneter der SPD in der letzten Volkskammer der DDR. Bis Dezember 1989 parteilos, Dezember 1989 Gründungsmitgl. der SDP-Basisgruppe in Weißenfels, Mitarbeiter am Runden Tisch der Stadt Weißenfels, seit Febr. 1990 Vors. SPD-Kreisverb. Weißenfels, Mitgl. des Geschäftsführenden SPD-Landesvorst. von Sachsen-Anhalt. – Mdl. der 1. Wahlperiode; Geschäftsführer der SPD-Fraktion (beurlaubt).

Landesliste

Nachgerückt für MdL Dr. Schindel am 13.11.1991



RABE. Friedrich PDS

Lehrer; O-3042 Magdeburg - *4.12. 1941 Magdeburg, gesch., 1 Kind-1948/56 Grundschule, Volkshochschule, Institut für Lehrerbildung, PH. 1956/59 Lehre, 1959/63 Studium. 1963/71 Lehrer an POS und EOS, 1971/76 wiss. Mitarbeiter. 1976/78 stellv. Dir. der Med. Fachschule Stendal, 1978/86 Dir. der Betriebsakademie des Gesundheits- und Sozialwesens Stendal, 1986/90 Bezirkssekretär bzw. Landesgeschäftsführer der Volkssolidaritätin Magdeburg; Mitgl. Hauptvorst. der Volkssolidarität e. V. Seit 1961 Mitgl. der SED, danach PDS. – MdL der 1. Wahlperiode.

RAULS, Wolfgang F.D.P.

E-Monteur, Dipl.-Staatswissenschaftler, Minister für Umwelt und Naturschutz, Stellv. Ministerpräsident, O-3010 Magdeburg – '17.6. 1948 Rohrsheim, ev., verh., 2 Kinder – 10 Klassen POS, Spezialabitur. Handwerkslehre, E-Monteur. Studium Staats- u. Rechtswissenschaftler. 1970/73 E-Monteur, 1973/79 und 1987/90 hauptamtl. Arbeit in der NDPD im Stadtbezirk/Kreis. 1974/88 Abg. Stadtbezirksversammlung, 1979/87 Stadtbezirksrat für Kultur, 1989/90 Abg. der Stadtverordnetenversammlung, Jan/Feb. 1990 Präsident. Vors. Kunstverein Magdeburg e. V. Seit November 1990 Minister für Umwelt und Naturschutz, seit August 1991 auch Stellvertreet des Ministerpräsidenten. – MdL der 1. Wahlperiode.

Landesliste





RECK, Karl-Heinz SPD

Diplomlehrer; O-3560 Salzwedel - *14.2. 1949 Magdeburg, ev., verh., 3 Kinder - Abitur. Berufsausbildung als Landmaschinen-Traktoren-Schlosser. Studium an der Martin-Luther-Univ. Halle-Wittenberg. Seit 1972 Lehrer an POS und EOS; Mathematik, Physik, seit 1985 Fachberater Physik. Mitgl. SPD seit Jan. 1990. Abg. des Kreistages Salzwedel. Vors. des Landesverbandes der Arbeitsgemeinschaft für Sozialdemokraten im Bildungsbereich. – MdL der 1. Wahlperiode, Vors. Ausschuß für Bildung und Wissenschaft.

Landesliste



Dipl.-agr.-Ing., Landwirt; O-4601 Seegrehna - '29.8.1947 Dabrun, ev, verh., 3 Töchter - Grundschule in Dabrun, Abitur in Wittenberg. Landwirtschaftliche Ausbildung in Globig. 1966/70 Landwirtschaftsstudium in Halle und Leipzig, 1973 Promotion in Rostock. 1973/79 Produktionsleiter in der Jungrinderanlage Seegrehna, 1980/85 Leiter der Zentralen Bullenprüfstation Bietegast, 1986/89 Abteilungsleiter im VEG Seegrehna. Bis 1989 parteilos, seit Januar 1990 Mitgl. der SPD. Fraktionsvors. der SPD im Kreistag Wittenberg, Gemeindevertretervorsteher in Seegrehna, Leiter des Arbeitskreises Landwirtschaft/Umwelt. – MdL der 1. Wahlperiode; Stellv. Vors. Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.





REISENER, Bernd CDU

Landesgeschäftsführer der CDU Sachsen-Anhalt, O-3090 Magdeburg – *5.10.1950 Magdeburg, ev., verh., 2 Kinder – Realschulabschluß. Bautischler. Studium Verwaltung/Recht mit Fachschulabschluß und 7 Semester Recht an einer Fachhorbschule. Mitgl. CDU seit 1971, Mitgl. des Landesvorst. der CDU Sachsen-Anhalt, Landesgeschäftsführer. – MdL der 1. Wahlperiode; sportpolitischer Sprecher der CDU-Fraktion.

Landesliste

Nachgerückt für MdL Dr. Kiele am 18.10.1991



RIECK, Wolfgang CDU

Tierarzt; O-4501 Möllendorf - *6. 12. 1954 Wittenberg, ev., verh., 2 Kinder – 1973 Abitur. 1975/80 vet.-med. Studium. Seit 1980 prakt. Tierarzt, seit August 1990 in eigener Niederlassung tätig. Seit 1986 Mitgl. des DBD, seit August 1990 Mitgl. der CDU Vorstandsvors. der Lebenshilfe e. V. Reha-Zentrum Rotall. – Mdl. der 1. Wahlperiode, Vors. Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Wahlkreis 20 (Gräfenhainichen - Roßlau)



RITTER, Bernhard CDU

Pfarrer, Pastoralpsychologe; O-4701 Bennungen -*6.3.1950 Wolkenburg, ev., verh., 6 Kinder – Bis 1966 POS, bis 1968 Volkshochschule, Abitur und 1966/69 Lehre als Elektromonteur. 1970/78 Studium der Theologie, 1984/87 Qualifizierung Pastoralpsychologie. 1969/ 74 Arbeit als Hochspannungsmonteur in Halle, Leuna, Buna. Seit 1974 Pfarrer in Bennungen, Kreis Sangerhausen, Gründer und Vors. des Arbeitskreises "Befreiende Seelsorge e.V". Bis Feb. 1990 parteilos. Mitbegründer der theol. Arbeitsgruppe "Christ und Gesellschaft in der DDR". Seit Feb. 1990 CDU. Seit Mai 1990 Gemeindevorsteher von Bennungen. Seit November 1991 stellv. Landesvors. der CDU. - Mitgl. der 1. Wahlperiode, Vors. 1. Parl. Untersuchungsausschuß; seit Sept. 1992 bildungspolitischer Sprecher der CDU-Fraktion.

Wahlkreis 47 (Quedlinburg II - Sangerhausen II)

RUCH, Martin CDU

Werkzeugmacher, O-4300 Quedlinburg – *7.7.1962 Quedlinburg, ev., verh., 2 Kinder – 10. Klasse POS. Werkzeugmacher. Mitarbeiter im Amt für offene Vermögensfragen Quedlinburg. Seit 1990 Mitgl. in der CDU und JU, 1990/92 Kreisvors. der JU in Quedlinburg, stellv. CDU-Kreisvors. in Quedlinburg. Mitgl. des Deutschlandrats der JU, seit 1992 Landesvors. der JU Sachsen-Anhalt. Mitgl. Kreisvorst. der Mittelstandsvereinigung. Seit Mai 1990 Kreistagsabg. – MdL der 1. Wahlperiode.

Landesliste

Nachgerückt für MdL Liwowski am 25. 10.1991



SCHAEFER, Wolfgang SPD

Diplomphysiker; O-4400 Bitterfeld - *6.6. 1934 Haberstadt, Harz, ev., verh., 1 Kind - Besuch der Oberschule in Bitterfeld. Anschließend Studium der Physik an der Martin-Luther-Univ. Halle. Tätigkeitin der Filmfabrik Wolfen im Labor für Analysenmeßtechnik, leitende Tätigkeiten bei Rekonstruktions- und Investitionsmaßnahmen. Als Parteifeind 1972 gemaßregelt, Verbot von Leitungsfunktionen. Dez. 1989 Eintritt in die SPD. Mai 1990 in den Kreistag gewählt, Beigeordneter, Dezernent für Wirtschaft im Landkreis. – MdL der 1. Wahlperiode. Vors. Ausschuß für Finanzen.

Landesliste

SCHARF, Jürgen CDU

Dipl.-Mathematiker; O-3080 Magdeburg - *15.9.1952 Salzwedel, ev., verh., 1 Kind – 1971 Abitur. 1975 Di-plom-Mathematiker TH "Otto v. Guericke" Magdeburg. Arbeit in der angewandten Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Lacke und Farben. Seit 1990 Betriebsratsvors. in der Magdeburg Lacke GmbH. Seit 1976 Mitgl. der CDU, 1978/83 Abg. in der Stadtbezirksversammlung Magdeburg Südost. Seit 1990 Mitgl. des Stadtvorst. Magdeburg der CDU und des Landesvorst. Sachsen-Anhalt der CDU. Ehrenamtl. tätig als stellv. Vors. des Gemeindekirchenrates der ev. Matthäusgemeinde Magdeburg, Mitgl. des Kuratoriums der Ev. Akademie Sachsen-Anhalt, Vorstandsmitgl. des Gesamtverbandes der ev. Kirchengemeinden Magdeburgs, Mitgl. der Disziplinarkammer der Ev. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen. - MdL der 1. Wahlperiode, Mitgl. AR, Stellv. Vors. und Parl. Geschäftsführer der CDŬ-Fraktion.

Wahlkreis 14 (Magdeburg III)





SCHEFFLER, Bernd CDU

Diplomökonom; O–3101 Menz – *23. 10. 1947 Leipzig, ev., verh., 1 Tochter – 1964 Abschluß 10-Klassen-Oberschule in Leipzig. 1967 Werkzeugmacherlehre in Glashütte, Werkzeugmacher. 1967/73 EDV-Organisator VEB Robotron Berlin, später Magdeburg. 1974 Abteilungsleiter EDV SHB Möbel Magdeburg. 1980 Fachschule f. Binnenhandel in Dresden, Außenstelle Magdeburg. 1984 Handelshochschule in Leipzig, Fernstudium. 1989 Betriebsteilleiter SHB Möbel Magdeburg, 1990 Abteilungsleiter, ATLAS Handels-GmbH Magdeburg, nur kurze Zeit. – MdL der 1. Wahlperiode; Mitgl. der CDU-Fraktion bis Dez. 1991; Dez. 1991/Jan. 1992 Mitgl. Freie Fraktion; Jan./Febr. 1992 fraktionslos; Febr. 1992 Gast der CDU-Fraktion.

Wahlkreis 6 (Burg)



SCHEFFLER, Ute Bündnis 90/Grüne

Diplomformgestalter für Keramik; O-3600 Halberstadt - *6.8. 1944 Meiningen, gesch., 1 Kind-Abitur. Facharbeiter, Handwerksmeister. Diplomgestalter, Hochschulabschluß. Nach Lehre Meisterabschluß. Hochschulabschluß (Burg Giebichenstein, Halle). Aufbau einer eigenen Werkstatt in Halberstadt, dort seit 1970 freischaffend tätig auf dem Gebiet der architekturbezogenen Keramik. Seit August 1989 Engagement im Neuen Forum, aktives Betreiben der Wende mit Aufbau entsprechender Gruppen, Gebet für unser Land u.ä. Seit Mai 1990 Kreistagsabgeordnete. – MdL der 1. Wahlperiode, Mitgl. ÄR; Stellv. Vors. Fraktion B*90/ Grüne; Stellv. Vors. Ausschuß für Kultur und Medien.

Landesliste



SCHELLBACH, Konrad CDU

Ingenieur, Chemiefacharbeiter, O-4901 Kirchsteitz – *6.5.1953 Zeitz, ev., verh., 4 Kinder – Ab 1959 POS, danach Besuch einer Spezialklasse für Chemie, 1970/73 Fachschulstudium. 1973/77 Abteilungsleiter Invest und Rationalisierung in "Zitza Kosmetik Zeitz"; ab 1977 Abteilungsleiter in der Zuckerfabrik Zeitz Kreistagsabg, und Vors. des Kreistages Zeitz. Mitgl. Verwaltungsrat und Kreditausschuß der Sparkasse Zeitz. – MdL der 1. Wahlperiode.

Wahlkreis 45 (Zeitz)



SCHENK, Peter CDU

Betriebswirt, Schulamtsdirektor; O-3701 Darlingerode - *5.9. 1938 Weimar, ev.-luth., verh., 2 Kinder - Abitur. Betriebswirt. Hochschulstudium Mediävistik/Germanistik. Zunächst Arbeit in der freien Wirtschaft; anschließend Dienst an versch. Schulen, zur Zeit im Schulaufsichtsdienst. - MdL der 1. Wahlperiode.

Wahlkreis 8 (Wernigerode I)



*29.8. 1930 Luck, ev., gesch., 1 Sohn – Oberschule. Studium der Metallkunde an der Bergakademie Freiberg, Promotion. Industrietätigkeit in Technologie und Forschung, hauptsächlich auf dem Gebiet der Eisenwerkstoffe. Mitgl. der SPD seit Okt. 1989; Mitgl. Landesvorst. Sachsen-Anhalt der SPD. - MdL der 1. Wahlperiode.

Landesliste

Verstorben am 21, 10, 1991 Nachfolger > MdL Quien



Diplomchemiker; O-3500 Stendal - *5.10.1952 Stralsund, ev., verh., 2 Kinder - 1971 Abitur. 1978 Abschluß des Chemiestudiums an der E.-M.-Arndt-Univ. Greifswald als Diplomchemiker, 1985 Fachchemiker der Medizin. 1978/79 wissenschaftl. Mitarbeiter E.-M.-Arndt-Univ. Greifswald. 1979/80 Laborleiter Betriebspoliklinik Kernkraftwerk Stendal. Vors. AR der Stendaler Wohnungsbauges. mbH. CDU-Mitgl. seit Januar 1990, stellv. Vors. CDU-Kreisverband Stendal, Vors. des CDU-Stadtverbandes Stendal. Mai 1990 Abg. des Landkreises Stendal. - MdL der 1. Wahlperiode; Vors. des AK Raumordnung, Städtebau und Wohnungswesen der CDU-Fraktion.

Wahlkreis 5 (Stendal I)





SCHMIDT, Gunter CDU

Diplomagraringenieur; O–4851 Borau–*3. 11. 1954 Borau, ev., verh., 2 Kinder–Abitur. Studium der Landwirtschaft an der Martin-Luther-Univ. Halle-Wittenberg. 1979/81 Ökonom LPG (P) Prittitz. 1981/90 Ratsmitgl. f. Umweltschutz, Wasserwirtschaft und Erholungswesen Hohenmölsen. 1990 LPG-Vorsitzender Milchproduktion Nessa. 1979 Mitgl. DBD, seit 1990 der CDU. – MdL der 1. Wahlperiode.

Wahlkreis 44 (Hohenmölsen – Weißenfels II)



SCHNEIDER, Eckhard CDU

Zoologischer Präparator; O-3251 Groß Börnecke -*3.3.1952 Groß Börnecke, ev., verh., 3 Kinder - Besuch der 10klassigen Oberschule in Groß Börnecke. 1969/72 Lehre. Danach Wehrdienst in Mecklenburg. Weiterbildung über den zweiten Bildungsweg. 1980/86 leitender Mitarbeiter in einem privatwirtschaftlichen Betrieb. Danach Gründung eines eigenen Betriebes zur Herstellung und Großhandel biologischer Lehrmittel und Tierpräparate. 1972 Eintritt in die CDU; seit 1990 Mitgl. Kreisvorst. der CDU Staßfurt, Kreisvors. der Mittelstandsvereinigung Staßfurt und Landesvors. der Mittelstandsvereinigung Sachsen-Anhalt. Vors. der CDU-Fraktion und Mitgl. Kreisausschuß im Kreistag Staßfurt. – MdL der 1. Wahlperiode.

Wahlkreis 27 (Staßfurt)



Dr. SCHNELLHARDT. Horst CDU

Tierarzt; O-3600 Halberstadt – *12.5.1946 Rüdigershagen, ev., verh., 1 Kind – Berufsausbildung mit Abitur. Rinderhalter. Tierarzt, Karl-Marx-Univ. Leipzig. Obertierarzt, Schlachthof Halberstadt; Kreistierarzt, Kreis Halberstadt; Leiter des Veterinäramtes, Landkreis Halberstadt. Mitgl. DBD ab 1971, seit 1990 der CDU. Abg. der Stadtverordnetenversammlung Halberstadt. – MdL der 1. Wahlberiode.

Wahlkreis 10 (Halberstadt I)

Dr. SCHOLZ, Günter PDS

Rechtsanwalt: 4112 Teutschenthal - *17.8.1952 Barleben. verh., 2 Kinder - 10-Klassenabschluß, Berufsausbildung (Rinderzucht) mit Abitur, 1974/78 Jurastudium in Halle, 1982 Promotion, Mital, der Gemeindevertretung in Teutschenthal, 1987/90 Bürgermeister. – MdL der 1. Wahlperiode.

Landesliste

Ausgeschieden am 14.11.1991 Nachfolger > MdL Tietz





chaelstein e. V. – MdL der 1. Wahlperiode. Wahlkreis 9 (Wernigerode II - Halberstadt II)

SCHOMBURG, Reiner CDU

Diplom-Mathematiker; O-3723 Hasselfelde- *14.7.1953 Hasselfelde, röm.-kath., verh., 2 Töchter - 1960/68 POS Hasselfelde/Harz, 1968/72 EOS Blankenburg/Harz, Abitur. 1974/79 TH Magdeburg, Mathematikstudium. 1979/88 Systemprogrammierer im Datenverarbeitungszentrum Magdeburg, Betriebsteil Halberstadt. 1988/90 Computerverantwortlicher im Volkseigenen Gut Hasselfelde/Harz. Mitgl. der CDU seit März 1990. Stadtverordneter und Mitgl. des Hauptausschusses in Hasselfelde/Harz. Vors. Landesrundfunkausschuß Sachsen-Anhalt: Vors. Kuratorium der Landeszentrale f. pol. Bildung; Vizepräs. der Freundesgesellschaft Mi-

SCHULZE, Karla Bündnis 90/Grüne

Dipl.-Ing. und Facharbeiterin für Eisenbahnbau; O-3014 Magdeburg - *30, 1, 1960 Gommern Krs. Burg. verh., 2 Kinder - Besuch der POS 1966/76 in Königsborn, 1976/78 Betriebsberufsschule des Raw Halle in Halle, anschließend ABF in Halle. 1979/84 Hochschulstudium am Eisenbahninstitut in Leningrad. 1984/90 Mitarbeiterin für Produktionsvorbereitung im Gleisbaubetrieb Magdeburg, Seit Dez. 1989 Mitarbeitin der Fraueninitiative Magdeburg. Teilnahme am Gründungskongreß des Unabhängigen Frauenverbandes im Feb. 1990 in Berlin, Aufbau und Mitarbeit in der Arbeitsgruppe "Frau und Beruf" der Fraueninitiative Magdeburg e. V., Teilnahme an offizieller Gründungsveranstaltung im März 1990, Wahl in den Koordinierungsrat, Mitarbeit im Frauenausschuß des Stadtparlaments Magdeburg bis zu den Kommunalwahlen. -MdL der 1. Wahlperiode, Schriftführerin.

Landesliste





SCHULZE, Uwe CDU

Argaringenieur; O--4440 Wolfen 3 - * 19.3. 1962 Roßlau, ev., verh., 1 Kind - 1968/78 POS. 1978/80 Lehre, Abschluß als Agrot./Mech. 1980/81 Agrot./Mech. in der LPG (P) Thießen Krs. Roßlau. 1981/82 NVA. 1982/85 Studium an der Agrar-Ingenieurschule Neugattersleben Krs. Bernburg, Abschluß als Agraringenieur. 1985/ 90 tätig als Saatbauberater/Anbauberater beim VEB Saat- u. Pflanzgut Halle, seit Aug. 1990 Saale-Saaten-GmbH Halle/Saale. 1976/88 FDJ, 1978/85 GST. 1978/ 89 Gesellschaft DSF, 1978/90 Mitgl, FdGB, seit Sept. 1990 der Gewerkschaft Gartenbau-, Land- und Forstw., seit April 1990 Vors, der Betriebsgewerkschaftsleitung. Juni 1990/März 1991 amt. Betriebsratsvors. Seit 1980 Mital, DBD und seit Übernahme des DBD in die CDU Mital, der CDU, stelly, Kreisvors, der CDU Bitterfeld. Vors. CDU-Stadtverband Wolfen. - MdL der 1. Wahlperiode, Schriftführer: Stelly, Vors, Ausschuß für Gleichstellung.

Wahlkreis 38 (Bitterfeld II)



Dr. SCHUSTER, Gerd-Eckhardt PDS

Dr. phil., Dipl.-Lehrer, O--3601 Schlanstedt-*18.10.1937 Stettin, konfessionslos, verh., 1 Sohn – 1955 Abitur in Pasewalk. 1957/60 Studium am Pädagogischen Institut Erfurt. Bis 1969 Dipl.-Lehrer für Deutsch und Kunsterziehung in Grebbin/Meckl. 1969/80 Mitarbeiter der Bezirksleitung Schwerin der SED, dazwischen 1972/76 Aspirantur (1976 Dr. phil./Kulturwissenschaften). 1980/86 Fachschuldozent in Schwerin und Halberstadt, dann Heimleiter in Schlanstedt, dort Okt. 1989 bis Juni 1991 Bürgermeister, seit Okt. 1989 Mitgl. der Gemeindevertretung. Seit 1962 Mitgl. der SED, 1989 Mitgl. der PDS. – MdL. der 1. Wahlperiode, Schriftführer; Stellv. Vors. PDS-Fraktion.

Landesliste



SCHUSTER, Hans-Jörg F.D.P.

Bau-Ingenieur, Geschäftsführer, O-3080 Magdeburg*1.5. 1953 Magdeburg, ev., verh., 2 Kinder – 10 Klassen
POS. 1969/71 2jährige Lehre, Baufacharbeiter, 1971/74
Fachschulbesuch, Bauingenieur, Faching. für Denkmalpflege, 1974/77 Bauleiter und Technologe, 1978/85
Ing. für Investitionen, 1985/90 technischer Direktor.
Seit 1972 Mitgl. der LDPD. 1979/90 Mitgl. der Stadtverordnetenversammlung Magdeburg. Seit April 1992
Präs. des Gesamtverbandes Handwerk Sachsen-Anhalt e. V. – MdL der 1. Wahlperiode, Mitgl. ÄR; Parl. Geschäftsführer F.D. P.-Fraktion.

Landesliste

Dr. SCHWALBA. Martin F.D.P.

Chemiker; O–4500 Dessau – *3.2.1935 Falknau, ev., verh., 2 Kinder – 1949/52 Landwirtschaftslehre. 1955 Abitur – ABF Rostock. 1955/60 Chemiestudium Leipzig. 1960/64 wiss. Assistent und Promotion am Org.Inst. Leipzig. Seit 1964 Chemie-AG Bitterfeld/Wolfen, ehem. CKB Bitterfeld, Tätigkeit als Laborleiter, Abschnittsleiter, Abteilungsleiter. Bis Feb. 1990 parteilos, seitdem Mitgl. der F.D.P. Seit Mai 1990 Mitgl. der Stadtverordnetenversammlung Dessau. Tätigkeit in den Ausschüssen für Wirtschaft, Umweltschutz und Recht. – MdL der 1. Wahlperiode; Stellv. Vors. Ausschuß für Umwelt und Naturschutz.

Landesliste



SEIDEL, Ulrich CDU

Dipl.-Ing.-Oec.; O-3034 Magdeburg - *27.5.1954 Magdeburg, kath., verh., 2 Kinder - 1960/70 POS. 1970/73 Handelskaufmann mit Abitur. 1973/74 Handelskaufmann mit Abitur. 1973/74 Handelskaufmann VEB Holzhandel Magdeburg. 1974/78 Hochschuldirektstudium Betriebswirtschaft. 1978/84 Sektorenleiter der staatl. Versicherung, Bezirksdirektion Magdeburg; 1984/89 Leiter Sozialwesen im VEB Getränkekombinat Magdeburg, Kombinatsleitung; ab 1989 Abteilungsleiter im VEB Getreidewirtschaft Magdeburg bzw. beim Rechtsnachfolger, seit 1990 Vors. Betriebsrat, Vors. Gesamtbetriebsrat, Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat. Seit 1983 Mitgl. der CDU, 1985/90 Stadtbezirksvors., 1990/91 Mitgl. Parteivorst., ab 1990 Stadtbox of CDA. 1984/90 Stadtbezirksverorneter in Magdeburg-Nord. – MdL der 1. Wahlperiode.

Wahlkreis 12 (Magdeburg I)



SENNECKE, Bernd CDU

Diplomagraringenieur; O-3551 Lichterfelde - '7.2. 1950 Packebusch, ev., verh., 2 Kinder - 1966/69 Abitur. 1969/72 Landwirtschaftsstudium an der Karl-Marx-Univ. in Leipzig. Abteilungsleiter im Gut Lichterfelde. Mitgl. der CDU seit Dez. 1994, seit Feb. 1990 Vors. des Kreisverbandes Osterburg. Seit Mai 1990 Mitgl. des Kreistages von Osterburg und Vors. des Ausschusses für Landwirtschaft. – MdL der 1. Wahlperiode.

Wahlkreis 2 (Osterburg - Stendal II)





Dr. SEPPELT. Heinrich CDU

Diplomingenieur; O-3034 Magdeburg – *27.7.1940 Oberhannsdorf, kath., verh. – Grundschule. Facharbeiter Maschinenschlosser. Hochschulreife. Dipl.-Ing. Fachrichtung Betriebsingenieur, Fachingenieur für Arbeitsgestaltung, Dr.-Ing. 3 Jahre Maschinenschlosser bzw. Fräser, wiss. Assistent, Mitarbeiter für Forschung, Leiter Arbeitsstudium der Entstaubungstechnik Magdeburg GmbH. Mitgl. der CDU seit 1978. 1990 Stadtverordneter in Magdeburg. – MdL der 1. Wahlperiode; Stellv. Vors. Ausschuß für Arbeit und Soziales.

Wahlkreis 15 (Magdeburg IV)



Dr. SITTE, Petra PDS

Diplomvolkswirt; O–4020 Halle – *1.12.1960 Dresden, ledig – Abitur. Studium, Forschungsstudium, befristete Assistenz, 1988/89 2. Sekretär der FDJ-Kreisleitung der Martin-Luther-Univ. Halle-Wittenberg. B-Aspirantur, Dr. oec. Abgeordnete der Stadtverordnetenversammlung Halle. – MdL der 1. Wahlperiode, Mitgl. ÄR; Vors. PDS-Fraktion.

Landesliste



Dr. SOBETZKO, Werner CDU

Kultusminister; O-437l Weißandt-Gölzau – *11.2. 1939 Hindenburg, kath., verh., 1 Kind – Chemielaborant Leuna-Werke 1960; Dipl.-Chem. TH Leuna Merseburg 1965; Feuerlöschmittelanalytik Neuruppin 1967; Forschung u. Entwicklung Orbitaplast Weißandt-Gölzau 1977; Promotion 1977. 1968 Mitgl. der CDU, 1973 Ortsgruppenvors. der CDU-Weißandt-Gölzau, 1990/91 Vors. CDU-Kreisverband Köthen. März/Okt. 1990 Mitgl. der Volkskammer. Nov. 1990 Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Juli 1991 Minister für Schule, Erwachsenenbildung und Kultur, seit Okt. 1991 Kultusminister des Landes Sachsen-Anhalt. – MdL der 1. Wahlperiode.

Wahlkreis 24 (Köthen I)

Dr. SPOTKA, Adolf CDU

Hochschullehrer; O.-4350 Bernburg – *23.2. 1943 Tachau, kath., gesch., 2 Kinder – Abitur. Berufsausbildung zum Schlosser. Studium der Betriebswirtschaft, Promotion, Habilitation. Schlosser, Exportingenieur, Fachschullehrer, Hochschuldozent. Feb. 1990 Eintriti in die CDU, stellv. Vors. des Landesfachausschusses "Wirtschaft und Arbeit". Mitgl. des Wirtschaftskabinetts. Mitgl. der Gründungskommission der FH Anhalt. Mitgl. Kuratorium der Landeszentrale für pol. Bildung. – MdL der 1. Wahlperiode, Vors. Ausschuß für Wirtschaft, Technologie und Verkehr.

Wahlkreis 29 (Bernburg)



STOLLBERG, Erhard CDU

Ingenieur; O—4101 Zwintschöna — *7.4.1943 Zwintschöna, ev, vert., 2 Kinder — Oberschule mit Abschluß Abitur, erlernter Beruf Werkzeugmacher. Studium mit Abschluß "Ingenieur für Hüttenmechanik". Werkzeugmacher, Hauptmechaniker, technischer Leiter; Tätigkeit im Amt für Preise, Ressortchef Finanzen beim Rat des Bezirkes/der Bezirksverwaltungsbehörde Halle. Mitgl. der CDU seit 1974, Vors. des Kreisverbandes Saalekreis. 1981/90 Abg. des Bezirkstages Halle. Nov. 1989/Juni 1990 Vors. des parl. Untersuchungsausschusses des Bezirks Halle zur Untersuchung von Amtsmifsbrauch und Korruption. — MdL der 1. Wahlperiode, Stellv. Vors. CDU-Fraktion; Stellv. Vors. Ausschuß für Finanzen.

Wahlkreis 36 (Saalkreis)



Dr. SÜSS, Wolfgang PDS

Dipl.-Ing. für Metallhüttenkunde; O-4090 Halle -*2.4.1934 Osterhausen, konfessionslos, verh., 2 Kinder - Oberschule, 1952 Abitur. 1953/58 Studium an der Bergakademie Freiberg, Dipl.-Ing. 1980 Promotion zum Thema Aluminium-Recycling. 1958/61 Betriebsing. im Walzwerk Hettstedt. 1961/64 Abteilungsleiter Technik VVB NE-Metallindustrie. 1964/65 Gießereileiter Walzwerk Hettstedt. 1965/71 Werkdirektor, Leichtmetallwerk Rackwitz, 1971/80 stellv. Produktionsdir. Mansfeld-Kombinat und 1974/80 Vors. des Kombinataktivs der KDT. 1980/89 Vors. Wirtschaftsrat des Bez. Halle. 1990 Vors. Rat des Bez. Halle. 1961 Mitgl. der SED, 1966/71 Mitgl. SED-Kreisleitung Delitzsch, 1980 Mitgl. der SED-Kreisleitung Mansfeld-Kombinat, 1981/89 Mitgl. der SED-Bezirksleitung. 1979/80 Abg. Kreistag Eisleben, 1981/90 Abg. des Bezirkstags Halle, Stelly. des Vors. Rates des Bez. und Mitgl. des Rats des Bezirks Halle. - MdL der 1. Wahlperiode: Stelly. Vors. Ausschuß für Wirtschaft, Technologie und Verkehr.

Landesliste





TAESCH, Hans-Martin CDU

Bauingenieur, Maurer- u. Zimmerermeister; O-7940 Jessen - *2.4. 1937 Prettin, ev., verh., 2 Kinder - Volksschule in Prettin/E. Lehre im Bauhandwerk, Berufsschule in Torgau, Bauschule in Zittau/Sa. 1957 Bauingenieur, 1959 Zimmerermeister, 1960 Maurermeister, 1976 Prüfingenieur der Bauaufsicht, 1990 Bausachverständiger, 1957/60 Bauleiter auf Baustellen in Leuna/ Bitterfeld, 1960/65 Kollektivleiter Hochbauprojektierung Cottbus, 1965/75 Bauhandwerksgenossenschaft Jessen, Bauleiter, Abteilungsleiter, 1975/90 Leiter der Bauaufsicht im Kreis Jessen, Baudezernent. Seit 1958 Mital, der CDU, seit 1972 im Kreisvorst, tätig, 1970/85 Stadtverordneter in Jessen, Vors. der Baukommission, 1990 Kreistagsabg., Vors. des Aufsichtsrats der Jesse-ner Bau GmbH. – MdL der 1. Wahlperiode, Mitgl. ÄR, Vors, Ausschuß für Raumordnung, Städtebau und Wohnungswesen.

Wahlkreis 22 (Wittenberg II - Jessen)



THON, Manfred fraktionslos

Landwirt, Pfarrer; O-4251 Neehausen-Volkmaritz – *13.3.1935 Brachwitz, ev., verh., 4 Kinder – Volksschule, Grundschule. Meisterlehrgang, Meister der Landwirtschaft. Fachschul-Fernstudium, staatl. gepr. Landwirt Kirchlicher Fernunterricht, Pfarrer. Ab 1951 Landwirtschaftsgehilfe, ab 1958 Gruppenleiter, Brigadeleiter. Abteilungsleiter in einer LPG. Seit 1968 im kirchlichen Dienst, seit 1971 Pfarrer. 1953 Mitgl. der CDU. – MdL der 1. Wahlperiode, Okt. 1990/Dez. 1991 Mitgl. CDU-Fraktion, seit dem fraktionslos.

Wahlkreis 39 (Eisleben)



TIETZ, Antje PDS

Krankenschwester; O-4500 Dessau - *3.3.1969 Weißenfels, ledig, 1 Kind - 10 Klassen POS, Abitur. Dreijähriges Fachschulstudium an einer Medizinischen Fachschule in Dessau. Mitgl. der PDS, Mitgl. des Kreisvorstandes Dessau. – MdL der 1. Wahlperiode; Vors. Ausschuß für Gleichstellung.

Landesliste

Nachgerückt für MdL Dr. Scholz am 7.1.1992

TÖGEL. Tilman SPD

Elektromeister; O–3501 Uchtspringe – *12.3.1960 Leipzig, ev, verh., 2 Kinder – 10. Klasse POS bis 1976 in Börgitz (Altmark). Elektroinstallateurlehre bis 1979, Elektromeisterlehrgang 1984/85. Abitur im Fernstudium 1987/89. Fernstudium Betriebswirtschaft ab 1989. Seit 1976 in der Bezirksnervenklinik Uchtspringe, bis 1984 als Elektriker, bis 1990 in der techn. Leitung. Seit Okt. 1989 Mitgl. der SDP/SPD, Vors. des SPD-Kreisverbandes Stendal, bis Aug. 1990 Mitgl. des SPD-Bezirksvorst. Magdeburg, seit Aug. 1990 Mitgl. des SPD-Landesvorst. Sachsen-Anhalt. – MdL der 1. Wahlperiode, Mitgl. ÄR; Parl. Geschäftsführer SPD-Fraktion; Stellv. Vors. Ausschuß für Bundes- und Europaangelegenheiten.

Landesliste



TSCHICHE, Hans-Jochen Bündnis 90/Grüne

Pfarrer; O-3211 Samswegen – *10.11.1929 Kossa, ev, verh., 3 Kinder – 1948 Abiturin Lutherstadt Wittenberg. 1950/55 Theologie-Studium in Berlin-Zehlendorf, 1956/58 Vikariat in Hilmsen, 1958/60 Hilfsprediger in Meßdorf. 1960/75 Pfarrer in Meßdorf, 1975/78 Studienleiter der Ev. Akademie, 1978/März 1990 Leiter der Ev. Akademie Sachsen-Anhalt. März/Okt. 1990 Abg. der Volkskammer, Okt/Dez. 1990 MdB. Gründungsmitgl. Neues Forum. Vorstandsmitgl. bei der Deutschen Vereinigung für politische Bildung. – MdL der 1. Wahlperiode, Vors. Fraktion B'90/Grüne, Vors. Ausschuß für Petitionen.

Landesliste



WEBEL, Thomas CDU

Dipl.-Ing.; O-3211 Klein Ammensleben – *27.7.1954 Bad Pyrmont, ev., verh., 1 Kind – 1973 Abitur. 1984 Abschluß des Studiums, Dipl.-Ing, für elektronischen Gerätebau. Bis 1990 Genossenschaftsbauer in der LPG Dahlenwarsleben. Seit Juli 1990 Dezernatsleiter in der Kreisverwaltung Wolmirstedt. Mitgl. der CDU seit März 1990. Seit Mai 1990 Abg. der Gemeindevertretung, Gemeindevertretervorsteher und Abg. des Kreistages, seit Jan. 1991 Landrat des Landkreises Wolmirstedt. – MdL der 1. Wahlperiode.

Wahlkreis 18 (Wolmirstedt)





WEIMEISTER, Margrit CDU

Agraringenieur: O-3401 Deetz - *5, 2, 1933 Zerbst, ev., verh., 3 Kinder – 1939/47 Mädchen-Mittelschule Zerbst. 1947/50 Lehrlingszeit in der elterl. Landwirtschaft und Berufsfachabschluß. 1963 über Erwachsenenbildung Abschluß Landwirtschaftskaufmann, 1971 Agraringenieur Wernigerode, 1973 Fachingenieur Betriebswirtschaft. 1953/60 Bäuerin im Familienbetrieb. 1960 im Zuge der Kollektivierung Eintritt in die LPG, 1967/90 Arbeitsverhältnis im VEB Tierzucht (1967/77 Magdeburg, Leistungsprüfer, ab 1977 als Tierzuchtinstrukteur, Rinderzucht ab 1985 als Außenstellenleiter AS Zerbst). Bis 1990 parteilos, März 1990 Mitgl. der CDU. Ab Mai 1990 Mandat im Kreistag, Mai/Dez. 1990 Fraktionsvors. der CDU. Ab April 1992 Vors. des Verbandes der Nebenerwerbslandwirte in Sachsen-Anhalt. - MdL der 1. Wahlperiode, Schriftführerin.

Wahlkreis 23 (Zerbst - Köthen II)



WERNER, Eckhard CDU

Koch; O-3231 Groß Alsleben - *8.3.1954 Groß Alsleben, Landkreis Oschersleben, verh., 2 Kinder - Mitgl. der CDU seit 1973, 1979/83 stellv. Kreissekretär der CDU, 1990 Kreisgeschäftsführer der CDU, 1991 Kreisvors. der CDU. 1983/90 Bürgermeister der Stadt Groß Alsleben. Mitgl. im Schützenverein von 1799 e. V. in Groß Alsleben. – Mdl. der 1. Wahlperiode, Vors. des Arbeitskreises Kultur und Medien der CDU-Fraktion.

Wahlkreis 11 (Halberstadt III - Oschersleben)



WERNICKE, Petra CDU

Diplomagraringenieur, Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten; O–4271 Walbeck – *2.3.1953 Aschersleben, kath., verh., 3 Kinder – EOS, Ausbildung, Abiturabschluß. 1971/75 Studium an der Martin-Luther-Univ. Halle. 1975/85 Volkseigenes Gut Walbeck, Assistent, Abteilungsleiter, Ökonom. 1985/87 Fachorgan für Landwirtschaft, Futterfokonom; ab 1987 stellv. Direktor Volkseigenes Gut Walbeck. Seit 1978 Mitgl. des DBD, seit 1990 der CDU. Mitgl. des CDU-Kreisvorst. Hettstedt. 1979/84 Abg. der Gemeindevertretung Walbeck, 1984/90 stellv. Bürgermeister. Seit 1990 Mitgl. des Kreistags Hettstedt, Vors. eines Ausschusses. Jull/Sept. 1991 Minister für Raumordnung, Städtebau und Wohnungswesen; seit Sept. 1991 Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. – MdL der 1. Wahlperiode.

Wahlkreis 49 (Hettstedt)

Dr. WETZEL, Renate PDS

Fachlehrer für Berufsbildung (Maschinenwesen); O–3080 Magdeburg – '23.4. 1949 Stralsund, verh., 1 Kind – Abitur mit Berufsausbildung. Hochschulstudium an der TH Magdeburg, Forschungsstudium. 1975/78 wissenschaftl. Mitarbeiter an der TH Magdeburg; 1979/82 erster Stellv. des Vors. des Rates des Kreises Haldensleben, anschl. stellv. Abteilungsleiter im Rat des Bezirks Magdeburg. 1971/86 Abg. der Volkskammer. Seit 1974 Mitgl. des Friedensrates. – MdL der 1. Wahlperiode, Parl. Geschäftsführer PDS-Fraktion.

Landesliste





Dr. WOLF, Karl-Heinz SPD

Diplomlandwirt; O-4351 Biendorf Kr. Bernburg – '20.6. 1930 Leipzig, verh., 3 Kinder – Besuch der Volksschule. Landwirtschaftliche Lehre, Besuch der Fachschule für Landwirtschaft mit Abschluß "Staatlich geprüfter Landwirt". 1953/58 Landwirtschaftsstudium an der Univ. Leipzig, Dipl-Landwirt. 1967 Promotion Dr. agr. Fachschuldozent an der Agratingenieurschule Biendorf. Okt. 1990 Beförderung zum Studiendirektor. Seit 1950 Mitgl. der SPD (Ostbüro), Dez. 1989 Neugründung SPD in Bernburg. Vors. des Kreisverbandes. Mitgl. des Kreistages und Fraktionsvors. – MdL der 1. Wahlperiode, Mitgl. ÅR, Stellv. Vors. SPD-Fraktion.

Landesliste



ÄLTESTENRAT

Mitglieder	Fraktion		7.75
Dr. Keitel, Klaus Präsident des Landtages	CDU		
Dr. Fikentscher, Rüdiger Vizepräsident des Landtages	SPD		
Pieper, Cornelia Vizepräsidentin des Landtages	F.D.P.		
Dr. Buchheister, Klaus Gürth, Detlef Otterpohl, Günter Scharf, Jürgen Taesch, Hans-Martin	CDU		
Dr. Kuppe, Gerlinde Tögel, Tilman Dr. Wolf, Karl-Heinz	SPD		
Kley, Gerry Schuster, Hans-Jörg	F.D.P.		
Dr. Sitte, Petra	PDS		
Scheffler, Ute	Bündnis 9	90/Grüne	
Dr. Glück, Hans-Gerd	DSU		

SCHRIFTFÜHRER

Jan 11 5	Fraktion
Klenke, Sabine Otterpohl, Günter Schulze, Uwe Weimeister, Margrit	CDU
Biener, Lothar Budde, Katrin	SPD
Kühne, Ilona	F.D.P.
Dr. Schuster, Gerd	PDS
Schulze, Karla	Bündnis 90/Grüne
Mitschke, Gerhard	DSU

FRAKTIONEN

Fraktion der CDU (45 Mitglieder, davon 1 als Gast*)

Fraktionsvorsitzender:

Dr. Christoph Bergner

 ${\it Stellv. Vor sitzende:}$

Jürgen Scharf Erhard Stollberg

Parl. Geschäftsführer:

Jürgen Scharf

Fraktionsmitglieder:

Angelbeck, Jürgen*

Becker, Curt

Dr. Bergner, Christoph

Bill, Adolf

Dr. Böhmer, Wolfgang

Brüll, Peter

Dr. Buchheister, Klaus

Dr. Daehre, Karl-Heinz

Geisthardt, Ralf

Dr. Gies, Gerd Gürth, Detlef

Jeziorsky, Klaus

Dr. Keitel, Klaus

Kern, Gerhard

Klenke, Sabine Knolle, Karsten

Koch, Christoph

Dr. Kupfer, Joachim

Nägler, Cornelius Otterpohl, Günter

Reisener, Bernd

Rieck, Wolfgang

Ritter, Bernhard

Ruch, Martin

Scharf, Jürgen

Scheffler, Bernd

Schellbach, Konrad Schenk, Peter

Schlaak, Gerd

Schmidt, Gunter

Schneider, Eckhard

Dr. Schnellhardt, Horst

Schomburg, Reiner

Calarda Hara

Schulze, Uwe

Seidel, Ulrich Sennecke, Bernd

Dr. Seppelt, Heinrich

Dr. Sobetzko, Werner

Dr. Spotka, Adolf

Stollberg, Erhard Taesch, Hans-Martin

Webel. Thomas

Weimeister, Margrit

Werner, Eckhard

Wernicke, Petra

Fraktion der SPD (25 Mitglieder)

Fraktionsvorsitzender: Stelly, Fraktionsvorsitzende: Dr. Reinhard Höppner Dr. Gerlinde Kuppe Dr. Karl-Heinz Wolf

Parl. Geschäftsführer:

Tilman Tögel

Fraktionsmitglieder:

Biener, Lothar Budde, Katrin Bullerjahn, Jens Ernst, Wolfgang Felke, Thomas

Dr. Fikentscher, Rüdiger Fischer, Walter Hajek, Rosemarie Dr. Hecht, Gerhard Dr. Höppner, Reinhard

Köpke, Karl Kühn, Lutz

Dr. Kuppe, Gerlinde

Lehmann, Detlev
Leppinger, Anette
Lindemann, Elke
Dr. Nehler, Uwe
Oleikiewitz, Peter
Dr. Püchel, Manfred
Quien, Hermann
Reck, Karl-Heinz
Dr. Rehhahn, Helmut
Schaefer, Wolfgang
Tögel, Tilman
Dr. Wolf, Karl-Heinz

Fraktion der F.D.P. (13 Mitglieder)

Fraktionsvorsitzender:

 ${\it Stellv. Fraktions vor sitzende:}$

Parl. Geschäftsführer:

Prof. Dr. Hans-Herbert Haase

Cornelia Pieper Wolfgang Buchholz

Hans-Jörg Schuster

Fraktionsmitglieder:

Dr. Breitenborn, Konrad Buchholz, Wolfgang Prof. Dr. Frick, Rolf Prof. Dr. Haase, Hans-Herbert

Hildebrandt, Heinz Hofmann, Wilfried

Kley, Gerry

Kühne, Ilona Lukowitz, Rainhard Pieper, Cornelia Rauls, Wolfgang Schuster, Hans-Jörg Dr. Schwalba, Martin

Fraktion der PDS (11 Mitglieder)

Fraktionsvorsitzende:

Stelly, Fraktionsvorsitzende:

Dr. Petra Sitte

Dr. Rosemarie Hein Dr. Gerd Schuster

Parl. Geschäftsführerin:

Dr. Renate Wetzel

Fraktionsmitglieder:

Claus, Roland Dr. Funda, Rolf Dr. Hein. Rosemarie

Krause, Hans-Jörg Dr. Lüderitz, Volker Dr. Schuster, Gerd Dr. Sitte, Petra Dr. Süß, Wolfgang

Tietz, Antje Dr. Wetzel, Renate

Rabe, Friedrich

Fraktion Bündnis 90/Grüne (5 Mitglieder)

Fraktionsvorsitzender:

Stellv. Fraktionsvorsitzende:

Hans-Jochen Tschiche

Ute Scheffler Ulrich-Karl Engel

Parl. Geschäftsführerin:

Heidrun Heidecke

Fraktionsmitglieder:

Engel, Ulrich-Karl Heidecke, Heidrun

Scheffler, Ute

Schulze, Karla

Tschiche, Hans-Jochen

Fraktion der DSU (5 Mitglieder)

Fraktionsvorsitzender:

 $Stellv. \ Fraktions vor sitzende:$

Joachim Auer Bärbel Ballhorn Wolfgang Braun

Parl. Geschäftsführer:

Dr. Hans-Gerd Glück

Fraktions mit glieder:

Auer, Joachim Ballhorn, Bärbel Braun, Wolfgang Dr. Glück, Hans-Gerd Mitschke, Gerhard

Fraktionslose Mitglieder des Landtages

Prof. Dr. Dr. Brunner, Gerd Thon, Manfred

AUSSCHÜSSE

Stand: 15. Oktober 1992

Ausschuß für Inneres (13 Mitglieder)

Vorsitzender:	Jeziorsky, Klaus	CDU
Stellv. Vorsitzender:	Dr. Püchel, Manfred	SPD

Fraktion	Mitglieder
CDU	Becker, Curt
	Schellbach, Konrad
	Schulze, Uwe
	Webel, Thomas
SPD	Lehmann, Detlev
	Leppinger, Anette
F.D.P.	Buchholz, Wolfgang
	Lukowitz, Rainhard
PDS	Claus, Roland
B'90/Grüne	Engel, Ulrich-Karl
DSU	Braun, Wolfgang

Ausschuß für Wirtschaft, Technologie und Verkehr (13 Mitglieder)

Fraktion	Mitglieder	
Vorsitzender:	Dr. Spotka, Adolf	CDU
Stellv.Vorsitzender:	Dr. Süß, Wolfgang	PDS

Fraktion	Mitglieder
CDU	Gürth, Detlef Kern, Gerhard Scheffler, Bernd Schneider, Eckhard
SPD	Budde, Katrin Bullerjahn, Jens Felke, Thomas
F.D.P.	Schuster, Hans-Jörg Dr. Schwalba, Martin
B'90/Grüne	Engel, Ulrich-Karl
DSU	Dr. Glück, Hans-Gerd

Ausschuß für Justiz (13 Mitglieder)

Vorsitzender: Stelly, Vorsitzender:	Koch, Christoph CDU Buchholz, Wolfgang F.D.P.
Stelly, voisitzender.	Buchhotz, Wolfgang 1.D.1
Fraktion	Mitglieder
CDU	Geisthardt, Ralf Nägler, Cornelius Seidel, Ulrich Weimeister, Margrit
SPD	Leppinger, Anette Dr. Püchel, Manfred Quien, Hermann
F.D.P.	Kley, Gerry
PDS	Dr. Wetzel, Renate
B'90/Grüne	Schulze, Karla
DSU	Ballhorn, Bärbel
Abgeordneter ohne Fraktions- zugehörigkeit mit Antrags- und Rederecht	Prof. Dr. Dr. Brunner, Gerd

Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (13 Mitglieder)

Vorsitzender: Stellv.Vorsitzender:	Rieck, Wolfgang CDU Dr. Rehhahn, Helmut SPD
Fraktion	Mitglieder
CDU	Nägler, Cornelius Schmidt, Gunter Sennecke, Bernd Weimeister, Margrit
SPD	Fischer, Walter Dr. Wolf, Karl-Heinz
F.D.P.	Prof. Dr. Haase, Hans-Herbert Hildebrandt, Heinz
PDS	Krause, Hans-Jörg
B'90/Grüne	Heidecke, Heidrun
DSU	Mitschke, Gerhard
Abgeordneter ohne Fraktions- zugehörigkeit mit Antrags- und Rederecht	Thon, Manfred

Ausschuß für Arbeit und Soziales (13 Mitglieder)

Vorsitzender:Dr. Kuppe, GerlindeSPDStellv. Vorsitzender:Dr. Seppelt, HeinrichCDU

Fraktion	Mitglieder
CDU	Klenke, Sabine
	Otterpohl, Günter
	Reisener, Bernd
	Schulze, Uwe
SPD	Lindemann, Elke
	Dr. Nehler, Uwe
F.D.P.	Kühne, Ilona
	Pieper, Cornelia
PDS	Rabe, Friedrich
B'90/Grüne	Schulze, Karla
DSU	Ballhorn, Bärbel

Ausschuß für Bildung und Wissenschaft (13 Mitglieder)

Vorsitzender:Reck, Karl-HeinzSPDStellv. Vorsitzender:Dr. Bergner, ChristophCDU

Fraktion	Mitglieder	
CDU	Ritter, Bernhard	
	Ruch, Martin	
	Schenk, Peter	
	Dr. Schnellhardt, Horst	
SPD	Ernst, Wolfgang	
	Hajek, Rosemarie	
F.D.P.	Dr. Breitenborn, Konrad	
	Hofmann, Wilfried	
PDS	Dr. Hein, Rosemarie	
B'90/Grüne	Scheffler, Ute	
DSU	Auer, Joachim	

Unterausschuß "Hochschulerneuerungsgesetz"

Vorsitzender: Dr. Bergner, Christoph CDU

Fraktion	Mitglieder
CDU	Ritter, Bernhard Dr. Schnellhardt, Horst Dr. Spotka, Adolf
SPD	Ernst, Wolfgang Dr. Fikentscher, Rüdiger
F.D.P.	Dr. Breitenborn, Konrad
PDS	Dr. Sitte, Petra
B'90/Grüne	Scheffler, Ute

Ausschuß für Finanzen (13 Mitglieder)

Vorsitzender:	Schaefer, Wolfgang	SPD
Stellv. Vorsitzender:	Stollberg, Erhard	CDU

Fraktion	Mitglieder
CDU	Dr. Kupfer, Joachim
	Scharf, Jürgen Scheffler, Bernd
	Schomburg, Reiner
SPD	Bullerjahn, Jens Köpke, Karl
F.D.P.	Lukowitz, Rainhard Pieper, Cornelia
PDS	Krause, Hans-Jörg
B'90/Grüne	Tschiche, Hans-Jochen
DSU	Ballhorn, Bärbel

Unterausschuß "Rechnungsprüfung"

Vorsitzender:

Stollberg, Erhard

CDU

Fraktion	Mitglieder
CDU	Scharf, Jürgen
SPD	Köpke, Karl
F.D.P.	Lukowitz, Rainhard
PDS	Dr. Wetzel, Renate
B'90/Grüne	Tschiche, Hans-Jochen

Ausschußfür Kultur und Medien (13 Mitglieder)

Vorsitzender:

Dr. Breitenborn, Konrad F.D.P.

Stelly. Vorsitzende:

Scheffler, Ute B'90/Grüne

Fraktion	Mitglieder
CDU	Knolle, Karsten
	Reisener, Bernd
	Schenk, Peter
	Schomburg, Reiner
	Werner, Eckhard
SPD	Biener, Lothar
	Kühn, Lutz
	Quien, Hermann
F.D.P.	Prof. Dr. Haase, Hans-Herbert
PDS	Dr. Schuster, Gerd
DSU	Auer, Joachim

Unterausschuß "Kultur"

Vorsitzender:

Stelly. Vorsitzende:

Dr. Breitenborn, Konrad F.D.P.

Scheffler, Ute

B'90/Grüne

Fraktion

Mitglieder

CDU

Schenk, Peter
Schomburg, Reiner
Werner, Eckhard

SPD

Kühn, Lutz

PDS

Dr. Schuster, Gerd

Ausschuß für Bundes- und Europaangelegenheiten (13 Mitglieder)

Vorsitzender:

 $Stellv.\,Vor sitzender:$

Kley, Gerry Tögel, Tilman F.D.P. SPD

Fraktion	Mitglieder	
CDU	Dr. Gies, Gerd	
	Knolle, Karsten	
	Reisener, Bernd	
	Schlaak,Gerd	
	Dr. Schnellhardt, Horst	
ann		
SPD	Budde, Katrin	
	Köpke, Karl	
F.D.P.	Hofmann, Wilfried	
PDS	Dr. Süß, Wolfgang	
B'90/Grüne	Tschiche, Hans-Jochen	
2 0 0, 01 4110	Toeniene, Trains doction	
DSU	Ballhorn, Bärbel	

Ausschuß für Umwelt und Naturschutz (13 Mitglieder)

Vorsitzender: Dr. Lüderitz, Volker PDS Stellv. Vorsitzender: Dr. Schwalba, Martin F.D.P.

Fraktion Mitglieder CDU Bill, Adolf Brüll, Peter Ruch, Martin Schmidt, Gunter Schulze, Uwe SPD Dr. Hecht, Gerhard Oleikiewitz, Peter Dr. Rehhahn, Helmut E.D.P. Kühne, Ilona B'90/Grüne Heidecke, Heidrun DSU Braun, Wolfgang

Ausschuß für Petitionen (13 Mitglieder)

Vorsitzender: Tschiche,

Hans-Jochen B'90/Grüne

Stellv. Vorsitzender: Dr. Buchheister, Klaus CDU

Fraktion Mitglieder CDU Geisthardt, Ralf Otterpohl, Günter Reisener, Bernd Schneider, Eckhard SPD Biener, Lothar Lindemann, Elke Dr. Nehler, Uwe F.D.P. Buchholz, Wolfgang Hildebrandt, Heinz Dr. Wetzel, Renate PDS DSU Auer, Joachim

Ausschuß für Raumordnung, Städtebau und Wohnungswesen (13 Mitglieder)

Vorsitzender:

Taesch, Hans-Martin

CDU

Stelly. Vorsitzender:

Dr. Funda, Rolf

Fraktion Mitglieder

CDU Brüll, Peter
Dr. Kupfer, Joachim

Schlaak, Gerd Dr. Seppelt, Heinrich

SPD Felke, Thomas

Kühn, Lutz Oleikiewitz, Peter

F.D.P. Lukowitz, Rainhard Schuster, Hans-Jörg

Soliablei, Liane Gorg

B'90/Grüne Engel, Ulrich-Karl

DSU Mitschke, Gerhard

Ausschuß für Gleichstellung (13 Mitglieder)

Vorsitzende: Tietz, Antje Stellv. Vorsitzender: Schulze, Uwe PDS CDU

Fraktion Mitglieder CDU Brüll, Peter Klenke, Sabine Ritter, Bernhard Ruch, Martin SPD Ernst, Wolfgang Lindemann, Elke Oleikiewitz, Peter F.D.P. Prof. Dr. Haase, Hans-Herbert Pieper, Cornelia B'90/Grüne Schulze, Karla Mitschke, Gerhard DSU

Ausschuß für Verfassung (13 Mitglieder)

Vorsitzender: Dr. Höppner, Reinhard SPD Stellv. Vorsitzender: Becker, Curt CDU

Fraktion	Mitglieder
CDU	Geisthardt, Ralf Jeziorsky, Klaus Kern, Gerhard Dr. Kupfer, Joachim Schellbach, Konrad
SPD	Dr. Fikentscher, Rüdiger Tögel, Tilman
F.D.P.	Prof. Dr. Haase, Hans-Herbert Kley, Gerry
PDS	Dr. Sitte, Petra
B'90/Grüne	Tschiche, Hans-Jochen

Sonderausschuß zur Überprüfung der Mitglieder des Landtages und der Landesregierung von Sachsen-Anhalt

Vorsitzender: Hildebrandt, Heinz F.D.P.

Fraktion	Mitglieder
CDU	Dr. Keitel, Klaus Präsident des Landtages Stollberg, Erhard
SPD	Dr. Fikentscher, Rüdiger Vizepräsident des Landtages Oleikiewitz, Peter
F.D.P.	Pieper, Cornelia Vizepräsidentin des Landtages
PDS	Claus, Roland
B'90/Grüne	Tschiche, Hans-Jochen
DSU	Dr. Glück, Hans-Gerd

Zeitweiliger Ausschuß Chemieindustrie

Vorsitzender: Stellv. Vorsitzender: Dr. Kupfer, Joachim

N.N.

CDU

Fraktion	Mitglieder	
Transfor	ringileaci	-
CDU	Nägler, Cornelius	
	Schellbach, Konrad	
	Schulze, Uwe	
	Dr. Spotka, Adolf	
CDD	The second secon	
SPD	Budde, Katrin	
	Dr. Hecht, Gerhard	
	Schaefer, Wolfgang	
F.D.P.	Kühne, Ilona	
112111	Dr. Schwalba, Martin	
PDS	Dr. Süß, Wolfgang	
B'90/Grüne	Heidecke, Heidrun	
DGII	N. N.	
DSU	18.18.	

Parlamentarische Kontrollkommission nach Paragraph 25 VerfSchG-LSA

Vorsitzender: Stellv. Vorsitzender: Dr. Püchel, Manfred Buchholz, Wolfgang SPD F.D.P.

Fraktion	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
CDU	Dr. Bergner, Christoph Jeziorsky, Klaus	Seidel, Ulrich Schulze, Uwe
SPD	Dr. Püchel, Manfred	Dr. Wolf, Karl-Heinz
F.D.P.	Buchholz, Wolfgang	Lukowitz, Rainhard
B'90/Grüne	Tschiche, Hans-Jochen	Engel, Ulrich-Karl

Erster Parlamentarischer Untersuchungsausschuß zur Überprüfung des Besetzungsverfahrens für die einzelnen Schulformen

Vorsitzender:

Stellv. Vorsitzender:	Lehmann, Detlev	Lehmann, Detlev SPD		
Fraktion	Mitglieder			
CDU	Kern, Gerhard Ruch, Martin			
	Schenk, Peter Dr. Schnellhardt, Horst			
SPD	Fischer, Walter Reck, Karl-Heinz			
F.D.P.	Hofmann, Wilfried			
PDS	Dr.Hein,Rosemarie			
B'90/Grüne	Scheffler, Ute			

Ritter, Bernhard

CDU

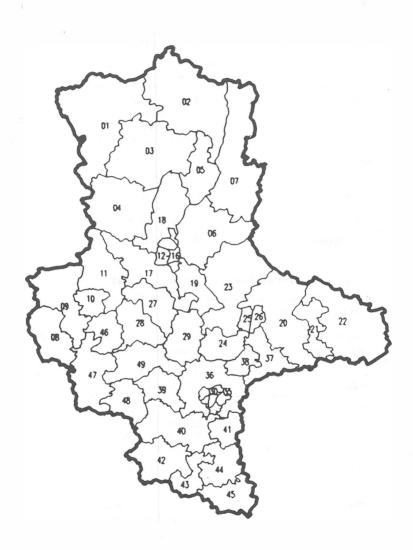
Zweiter Parlamentarischer Untersuchungsausschuß

(Untersuchungsauftrag gem. Einsetzungsbeschluß des Landtages vom 18. Sept. 1992)

Vorsitzender:	Dr. Püchel, Manfred	
Stellv. Vorsitzender:	Seidel, Ulrich	CDU

Fraktion	Mitglieder
CDU	Becker, Curt
	Buchheister, Klaus
	Koch, Christoph
	Scharf, Jürgen
SPD	Oleikiewitz, Peter
	Tögel, Tilman
F.D.P.	Buchholz, Wolfgang
	Prof. Dr. Haase, Hans-Herbert
PDS	Dr. Funda, Rolf
B'90/Grüne	N. N.
DSU:	Auer, Joachim

WAHLERGEBNIS DER 1. LANDTAGSWAHL IN SACHSEN-ANHALT



Wahlkreiseinteilung zur Landtagswahl am 14. Oktober 1990

1	Salzwedel-Klötze	25	Dessau, Stadt I
2	Osterburg – Stendal II	26	Dessau, Stadt II
3	Gardelegen – Stendal III	27	Staßfurt
4	Haldensleben	28	Aschersleben
5	StendalI	29	Bernburg
6	Burg	30	Halle, Altstadt I
7	Genthin-Havelberg	31	Halle, Altstadt II
8	Wernigerode I	32	Halle, Altstadt III
9	Wernigerode II-	33	Halle, Altstadt IV
	HalberstadtII	34	Halle, Neustadt I
10	Halberstadt I	35	Halle, Neustadt II
11	Halberstadt III –	36	Saalkreis
	Oschersleben	37	Bitterfeld I
12	Magdeburg I	38	Bitterfeld II
13	Magdeburg II	39	Eisleben
14	Magdeburg III	40	Merseburg II – Querfurt
15	Magdeburg IV	41	Merseburg I
16	Magdeburg V	42	Nebra – Naumburg I
17	Wanzleben-Schönebeck II	43	Weißenfels I – Naumburg II
18	Wolmirstedt	44	Hohenmölsen-Weißenfels II
19	SchönebeckI	45	Zeitz
20	Gräfenhainichen-Roßlau	46	Quedlinburg I
21	Wittenberg I	47	Quedlinburg II –
22	Wittenberg II-Jessen		Sangerhausen II
23	Zerbst-Köthen II	48	Sangerhausen I
24	Köthen I	49	Hettstedt

WAHLERGEBNIS

Wahltag 14. Oktober 1990

ZahlderWahlberechtigten	2234994
Zahl der Wähler	1455634
Wahlbeteiligung	65,1 %
Ungültige Erststimmen	50683 3,5%
Gültige Erststimmen	1 404 951 96,5 %
Ungültige Zweitstimmen	43 122 3,0 %
Gültige Zweitstimmen	1 412 512 97,0 %

Es entfallen	Erststim	men	Zweitstimmen	
auf	Anzahl	%	Anzahl	%
CDU	573631	40,8	550815	39,0
SPD	345196	24,6	367 254	26,0
F.D.P.	174 056	12,4	190800	13,5
PDS	168 667	12,0	169319	12,0
GRÜ/NF	84 123	6,0	74 696	5,3
Chr. L.	227	0,02	2193	0,2
CSP	185	0,01	1560	0,1
DFD	20705	1,5	15628	1,1
DBU	1794	0,1	4 589	0,3
DSU	27 55 1	2,0	24 144	1,7
REP	_	_	8 9 9 2	0,6
NPD	303	0,02	1924	0,14
USPD	_	_	598	0,04
Übrige	8513	0,6	_	_

Wahlkreise	Partei Stimm- anteil in %	Name des gewählten Abgeordneten
Wahlkreis 1 Salzwedel – Klötze	CDU 38,2 SPD 29,0 PDS 12,5 F.D.P. 10,5 GRÜ/NF 5,4	Michael Liwowski
Wahlkreis 2 Osterburg– Stendal II	CDU 43,7 SPD 28,2 PDS 11,2 F.D.P. 8,1 GRÜ/NF 5,2	Bernd Sennecke
Wahlkreis 3 Gardelegen – StendalIII	CDU 38,1 SPD 30,3 PDS 12,8 F.D.P. 7,2 GRÜ/NF 5,9	Armin Kleinau
Wahlkreis 4 Haldensleben	CDU 45,2 SPD 26,1 PDS 10,1 F.D.P. 8,5 GRÜ/NF 7,5	Christoph Koch
Wahlkreis 5 Stendal I	CDU 38,4 SPD 23,5 PDS 13,6 F.D.P. 13,6 GRÜ/NF 5,7	Gerd Schlaak
Wahlkreis 6 Burg	CDU 42,8 SPD 28,3 PDS 11,2 F.D.P. 9,2 GRÜ/NF 5,7	Bernd Scheffler
Wahlkreis 7 Genthin– Havelberg	CDU 42,8 SPD 26,1 PDS 11,8 F.D.P. 8,7 GRÜ/NF 6,7	Dr. Klaus Buchheister

Wahlkreise	Partei	Stimm- anteil in %	Name des gewählten Abgeordneten
Wahlkreis 8 Wernigerode I	CDU SPD F.D.P. PDS GRÜ/NF	43,8 24,2 11,8 10,8 6,3	Peter Schenk
Wahlkreis 9 Wernigerode II – Halberstadt II	CDU SPD F.D.P. PDS GRÜ/NF	49,5 24,4 9,6 7,7 5,2	Reiner Schomburg
Wahlkreis 10 Halberstadt I	CDU SPD GRÜ/NF PDS F.D.P.	46,1 21,0 10,7 10,5 8,4	Dr. Horst Schnellhardt
Wahlkreis 11 Halberstadt III – Oschersleben	CDU SPD F.D.P. PDS GRÜ/NF	41,6 27,0 12,0 11,5 4,4	Eckhard Werner
Wahlkreis 12 Magdeburg I	CDU SPD PDS GRÜ/NF F.D.P.	35,9 30,2 16,1 8,0 6,9	Ulrich Seidel
Wahlkreis 13 Magdeburg II	SPD CDU PDS GRÜ/NF F.D.P.	34,7 33,6 16,6 7,0 5,4	Dr. Reinhard Höppner
Wahlkreis 14 Magdeburg III	CDU SPD PDS GRÜ/NF F.D.P.	32,5 30,2 16,9 5 10,4 7,6	Jürgen Scharf

Wahlkreise		Stimm- anteil in %	Name des gewählten Abgeordneten
Wahlkreis 15 Magdeburg IV	SPD	37,7 30,1 13,8 7,7 7,5	Dr. Heinrich Seppelt
Wahlkreis 16 Magdeburg V	SPD	34,1 32,1 15,2 7,7 7,5	Günter Otterpohl
Wahlkreis 17 Wanzleben – Schönebeck II		45,7 25,7 9,9 9,5 3,6	Dr. Karl-Heinz Daehre
Wahlkreis 18 Wolmirstedt		46,6 26,1 8,1 7,5 2,8	Thomas Webel
Wahlkreis 19 Schönebeck I	CDU SPD PDS F.D.P. GRÜ/NF	46,9 23,6 12,3 8,5 5,0	Klaus Jeziorsky
Wahlkreis 20 Gräfenhainichen – Roßlau	CDU SPD F.D.P. PDS GRÜ/NF	42,8 23,6 14,3 10,5 5,8	Wolfgang Rieck
Wahlkreis 21 Wittenberg I	CDU SPD F.D.P. PDS GRÜ/NF	43,8 25,4 11,1 10,6 6,1	Dr. Wolfgang Böhmer

Wahlkreise	Partei	Stimm- anteil in %	Name des gewählten Abgeordneten
Wahlkreis 22 Wittenberg II – Jessen	CDU SPD F.D.P. PDS GRÜ/NF	41,6 26,7 13,2 9,8 4,5	Hans-Martin Taesch
Wahlkreis 23 Zerbst– Köthen II	CDU SPD F.D.P. PDS GRÜ/NF	40,7 23,8 10,5 9,9 7,4	Margrit Weimeister
Wahlkreis 24 Köthen I	CDU SPD PDS F.D.P. GRÜ/NF	44,1 26,0 11,3 10,5 4,9	Dr. Werner Sobetzko
Wahlkreis 25 Dessau, Stadt I	CDU SPD F.D.P. PDS GRÜ/NF	30,6 22,6 15,2 11,9	Adolf Bill
Wahlkreis 26 Dessau, Stadt II	CDU SPD F.D.P. PDS GRÜ/NF	35,8 22,8 17,5 11,9	Gerhard Mitschke
Wahlkreis 27 Staßfurt	CDU SPD PDS F.D.P. GRÜ/NF	44,4 27,9 11,0 8,6 7 4,4	Eckhard Schneider
Wahlkreis 28 Aschersleben	CDU SPD F.D.P. PDS GRÜ/NF	39,4 22,9 13,1 11,9 6,3	Detlef Gürth

Wahlkreise	Partei	Stimm- anteil in %	Name des gewählten Abgeordneten
Wahlkreis 29 Bernburg	CDU SPD F.D.P. PDS GRÜ/NF	43,5 22,1 12,8 9,9 9,2	Dr. Adolf Spotka
Wahlkreis 30 Halle, Altstadt I	CDU SPD F.D.P. PDS GRÜ/NF	33,0 21,9 20,0 13,8 8,4	Dr. Peter Renger
Wahlkreis 31 Halle, Altstadt II	CDU F.D.P. SPD PDS GRÜ/NF	27,1 22,4 18,9 16,8 7 10,6	Dr. Christoph Bergner
Wahlkreis 32 Halle, Altstadt III	CDU SPD F.D.P. PDS GRÜ/NF	29,4 21,4 20,1 18,2 7,5	Sabine Klenke
Wahlkreis 33 Halle, Altstadt IV	CDU SPD F.D.P. PDS GRÜ/NI	28,3 22,2 21,9 16,0 7 9,5	Dr. Klaus Keitel
Wahlkreis 34 Halle, Neustadt I	CDU SPD F.D.P. PDS GRÜ/NI	26,1 21,2 20,7 19,4 F 9,5	Peter Brüll
Wahlkreis 35 Halle, Neustadt II	CDU SPD PDS F.D.P. GRÜ/NI	26,0 21,1 21,0 18,0 F 11,7	Dr. Joachim Kupfer

Wahlkreise	Partei	Stimm- anteil in %	Name des gewählten Abgeordneten
Wahlkreis 36 Saalkreis	CDU SPD F.D.P. PDS GRÜ/NF	41,3 21,8 18,9 10,2 7 3,7	Erhaı d Stollberg
Wahlkreis 37 Bitterfeld I	CDU SPD F.D.P. PDS GRÜ/NF	45,6 25,5 10,4 9,5 5 5,8	Hans-Joachim Auer
Wahlkreis 38 Bitterfeld II	CDU SPD F.D.P. PDS GRÜ/NF	39,6 26,8 13,9 10,7 4,9	Uwe Schulze
Wahlkreis 39 Eisleben	CDU SPD F.D.P. PDS GRÜ/NE	43,3 24,6 15,1 11,8 3,5	Manfred Thon
Wahlkreis 40 Merseburg II – Querfurt	CDU SPD F.D.P. PDS GRÜ/NI	44,4 23,1 16,1 10,1 5,2	Cornelius Nagler
Wahlkreis 41 Merseburg I	CDU SPD F.D.P. PDS GRÜ/NI	39,1 25,7 12,8 12,4 7 6,3	Dr. Wolfgang Kiele
Wahlkreis 42 Nebra – Naumburg I	CDU SPD F.D.P. PDS GRÜ/NI	50,1 16,7 16,2 9,8 7 4,6	Curt Becker

Wahlkreise	a	Stimm- inteil n %	Name des gewählten Abgeordneten
Wahlkreis 43 Weißenfels I – Naumburg II	SPD 2 F.D.P. 1	40,8 20,5 14,9 11,7 4,0	Michael Heinemann
Wahlkreis 44 Hohenmölsen – Weißenfels II	SPD 2 PDS 1	16,4 21,0 10,7 10,7 3,1	GunterSchmidt
Wahlkreis 45 Zeitz	SPD 2 F.D.P. 1	19,4 21,3 12,3 11,3 3,6	Konrad Schellbach
Wahlkreis 46 Quedlinburg I	SPD 2	48,2 21,8 11,3 9,7 5,1	Karsten Knolle
Wahlkreis 47 Quedlinburg II – Sangerhausen II	SPD 2	47,5 24,4 11,9 7,4 4,8	Bernhard Ritter
Wahlkreis 48 Sangerhausen I	SPD 1 PDS 1	43,8 19,9 12,2 12,2 3,7	Gerhard Kern
Wahlkreis 49 Hettstedt	SPD 2 F.D.P. 1	43,2 21,3 12,1 11,8	Petra Wernicke

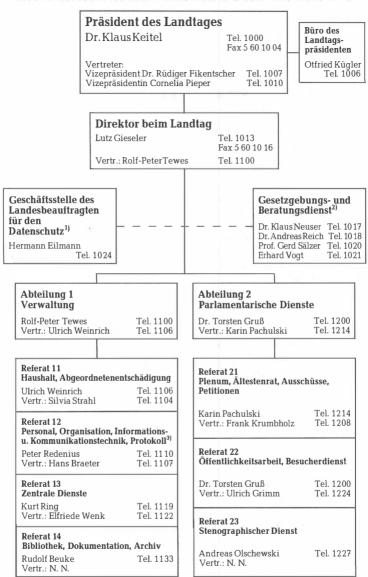
Aus den Landeslisten gewählte Mitglieder des Landtages

Name	Partei	Name	Partei
Dr. Fikentscher, Rüdiger	SPD	Dr. Schindel, Walter	SPD
Tögel, Tilman	SPD	Kühn, Lutz	SPD
Dr. Rehhahn, Helmut	SPD	Leppinger, Anette	SPD
Budde, Katrin	SPD	Hajek, Rosemarie	SPD
Dr. Kuppe, Gerlinde	SPD	Bullerjahn, Jens	SPD
Dr. Nehler, Uwe	SPD	Felke, Thomas	SPD
Angelbeck, Jürgen	SPD	Fischer, Walter	SPD
Lehmann, Detlev	SPD	Biener, Lothar	SPD
Dr. Wolf, Karl-Heinz	SPD	Dr. Püchel, Manfred	SPD
Oleikiewitz, Peter	SPD	Reck, Karl-Heinz	SPD
Dr. Hecht, Gerhard	SPD	Lindemann, Elke	SPD
Ernst, Wolfgang	SPD	Ballhorn, Bärbel	SPD
Schaefer, Wolfgang	SPD	Köpke, Karl	SPD
Prof. Dr. Haase,	F.D.P.	Kühne, Ilona	F.D.P.
Hans-Herbert		Schuster, Hans-Jörg	F.D.P.
Pieper, Cornelia	F.D.P.	Dr. Breitenborn, Konrad	F.D.P.
Rauls, Wolfgang	F.D.P.	Dr. Schwalba, Martin	F.D.P.
Kley, Gerry	F.D.P.	Hildebrandt, Heinz	F.D.P.
Prof. Dr. Frick, Rolf	F.D.P.	Hofmann, Wilfried	F.D.P.
Prof. Dr. Dr. Brunner,	F.D.P.	Buchholz, Wolfgang	F.D.P.
Gerd		Lukowitz, Rainhard	F.D.P.
Claus, Roland	PDS	Dr. Schuster, Gerd	PDS
Dr. Scholz, Günter-Willi	PDS	Dr. Funda, Rolf	PDS
Dr. Süß, Wolfgang	PDS	Dr. Glück, Hans-Gerd	PDS
Rabe, Friedrich	PDS	Krause, Hans-Jörg	PDS
Dr. Lüderitz, Volker	PDS	Dr. Hein, Rosemarie	PDS
Dr. Sitte, Petra	PDS	Dr. Wetzel, Renate	PDS
Heidecke, Heidrun G	RÜ/NF	Engel, Ulrich-Karl	RÜ/NF
	RÜ/NF	Tschiche, Hans-Jochen	
	RÜ/NF		

Nachgerückte Mitglieder des Landtages

Braun, Wolfgang	CDU	Reisener, Bernd	CDU
Geisthardt, Ralf	CDU	Ruch, Martin	CDU
Dr. Gies, Gerd	CDU	Tietz, Antje	PDS
Quien, Hermann	SPD		

ORGANISATIONSPLAN DER LANDTAGSVERWALTUNG



- 1) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz untersteht der Dienstaufsicht des Präsidenten des Landtages. Seine Geschäftsstelle ist beim Präsidenten des Landtages eingerichtet (§ 21 DSG-LSA).
- 2) Die Mitglieder unterstehen dem Direktor nur in dienstrechtlicher und organisatorischer Hinsicht (§ 2 der Richtlinie zu Aufgaben und Organisation des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes).
- Die fachliche Aufsicht über das Sachgebiet Protokoll wird vom Leiter der Verwaltungsabteilung ausgeübt.

LANDESREGIERUNG

Ministerpräsident

Prof. Dr. Werner Münch

Staatskanzlei Palais am Fürstenwall O-3010 Magdeburg, Hegelstraße 42 Telefon 567-6500

Chef der Staatskanzlei Staatssekretär Walter Link Telefon 567-6525

Gleichstellungsbeauftragte Staatssekretärin Carmen Stange Telefon 5 67-6207

Regierungssprecher Gerd Dietrich Telefon 567-6660

Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten

Hans-Jürgen Kaesler

O-3010 Magdeburg, Domplatz 2–3 Telefon 567-6100

Staatssekretär: Klaus-Günter Schaper

Minister des Innern

Hartmut Perschau

O-3014 Magdeburg, Halberstädter Straße 2 Telefon $5\,67\text{-}55\,01$

Staatssekretär: Dr. Peter Mahn Telefon 5 67-55 15

Minister der Finanzen

Dr. Wolfgang Böhmer

O-3080 Magdeburg, Olvenstedter Straße 1–2 Telefon 5.67-11.00

Staatssekretär:

Dr. Eberhard Schmiege

Telefon 567-1110

Minister für Arbeit und Soziales

Werner Schreiber

O-3037 Magdeburg, Wilhelm-Höpfner-Ring 4 Telefon 567-4610

Staatssekretär:

Richard Zimmer

Minister für Wirtschaft, Technologie und Verkehr

Dr. Horst Rehberger

O-3037 Magdeburg, Wilhelm-Höpfner-Ring 4 Telefon 5 67-42 90

Staatssekretäre:

Rudolf Bohn

Prof. Dr. Hans-Peter Mayer

Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Petra Wernicke

O-3080 Magdeburg, Olvenstedter Straße 4 Telefon 567-1915

Staatssekretär:

Klaus Gille

Telefon 567-1918

Kultusminister

Dr. Werner Sobetzko

O-3026 Magdeburg, Breiter Weg 31 Telefon 567-3714

Staatssekretär:

Dr. Wolf-Dieter Legall

Minister für Wissenschaft und Forschung

Prof. Dr. Rolf Frick

O-3026 Magdeburg, Breiter Weg 31 Telefon 567-3655

Staatssekretär:

Prof. Dr. Hans-Albert Freye

Minister für Umwelt und Naturschutz und Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Wolfgang Rauls

O-3024 Magdeburg, Pfälzer Platz 1 Telefon 567-3200

Staatssekretäre:

Dr. Eberhard Stief

Dr. Herbert Spindler

Minister der Justiz

Walter Remmers

O-3037 Magdeburg, Wilhelm-Höpfner-Ring 4 Telefon 5 67-41 38

Staatssekretär:

Rainer Robra

Minister für Raumordnung, Städtebau und Wohnungswesen

Dr. Karl-Heinz Daehre

O-3014 Magdeburg, Halberstädter Straße 2 Telefon 567-7500

Staatssekretär:

Dr. Hans-Joachim Gottschalk

Telefon 567-7401

VERFASSUNG DES LANDES SACHSEN-ANHALT

Vom 16. Juli 1992

(GVBl. LSA Nr. 31/1992, ausgegeben am 17.7. 1992)

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat als verfassungsgebende Landesversammlung mit der Mehrheit des §1 des Gesetzes über das Verfahren zur Verabschiedung und Verkündung der Landesverfassung vom 25. Juni 1992 (GVBl.LSA S.564) die folgende Verfassung beschlossen, die hiermit ausgefertigt wird:

Inhaltsverzeichnis

Präambel

1. Hauptteil: Grundlagen der Staatsgewalt

Artikel 1 Land Sachsen-Anhalt

Artikel 2 Grundlagen

2. Hauptteil: Bürger und Staat

Artikel 3 Bindung an Grundrechte, Einrichtungsgarantien und Staatsziele

Erster Abschnitt: Grundrechte

Δ	\rti	kel	4	M	lens	cher	ıwürd	ŀР

Artikel 5 Handlungsfreiheit, Freiheit der Person

Artikel 6 Datenschutz, Umweltdaten

Artikel 7 Gleichheit vor dem Gesetz

Artikel 8 Gleiche staatsbürgerliche Rechte und Pflichten

Artikel 9 Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit

Artikel 10 Meinungsfreiheit

Artikel 11 Eltern und Kinder

Artikel 12 Versammlungsfreiheit

Artikel 13 Vereinigungsfreiheit

Artikel 14 Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis

Artikel 15 Freizügigkeit

Artikel 16 Berufsfreiheit, Verbot der Zwangsarbeit

Artikel 17 Unverletzlichkeit der Wohnung

Artikel 18 Eigentum, Erbrecht, Enteignung

Artikel 19 Petitionsrecht

Artikel 20 Einschränkung von Grundrechten

Artikel 21 Gerichtlicher Rechtsschutz, Widerstandsrecht

Artikel 22 Strafgerichtsbarkeit

Artikel 23 Rechtsgarantien bei Freiheitsentziehung

Zweiter Abschnitt: Einrichtungsgarantien

- Artikel 24 Schutz von Ehe, Familie und Kindern
- Artikel 25 Bildung und Schule
- Artikel 26 Schulwesen
- Artikel 27 Erziehungsziel, Ethik- und Religionsunterricht
- Artikel 28 Schulen in freier Trägerschaft
- Artikel 29 Schulaufsicht, Mitwirkung in der Schule
- Artikel 30 Berufsausbildung, Erwachsenenbildung
- Artikel 31 Hochschulen
- Artikel 32 Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften
- Artikel 33 Freie Wohlfahrtspflege

Dritter Abschnitt: Staatsziele

- Artikel 34 Gleichstellung von Frauen und Männern
- Artikel 35 Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen
- Artikel 36 Kunst, Kultur und Sport
- Artikel 37 Kulturelle und ethnische Minderheiten
- Artikel 38 Ältere Menschen, Menschen mit Behinderung
- Artikel 39 Arbeit
- Artikel 40 Wohnung

3. Hauptteil: Staatsorganisation

Erster Abschnitt: Landtag

- Artikel 41 Aufgaben, Stellung der Mitglieder des Landtages
- Artikel 42 Wahl und Wahlgrundsätze
- Artikel 43 Wahlperiode
 Artikel 44 Wahlprüfung, Verlust des Mandats
- Artikel 45 Einberufung
- Artikel 46 Geschäftsordnung, Ausschüsse
- Artikel 47 Fraktionen
- Artikel 48 Opposition
- Artikel 49 Präsident
- Artikel 50 Öffentlichkeit der Verhandlungen
- Artikel 51 Abstimmungen
- Artikel 52 Teilrahme der Landesregierung
- Artikel 53 Frage- und Auskunftsrecht der Mitglieder des Landtages, Aktenvorlage durch die Landesregierung
- Artikel 54 Untersuchungsausschüsse
- Artikel 55 Enquete-Kommissionen
- Artikel 56 Erwerb und Sicherung des Mandats
- Artikel 57 Indemnität
- Artikel 58 Immunität
- Artikel 59 Zeugnisverweigerungsrecht, Durchsuchung und Beschlagnahme
- Artikel 60 Vorzeitige Beendigung der Wahlperiode

	Behandlung von Bitten und Beschwerden
	Informationspflicht der Landesregierung
Artikel 63	Datenschutzbeauftragter
Zweiter A	bschnitt: Landesregierung
Artikel 64	Aufgabe, Zusammensetzung
	Bildung der Landesregierung
Artikel 66	
	Rechtsstellung der Regierungsmitglieder
	Ministerpräsident und Landesregierung
Artikel 69	Vertretung des Landes, Staatsverträge
Artikel 70	Ernennung der Beamten und Richter
Artikel 71	Beendigung der Amtszeit
Artikel 72	Konstruktives Mißtrauensvotum
Artikel 73	Vertrauensantrag
Dritter Ab	schnitt: Landesverfassungsgericht
Artikel 74	Zusammensetzung
Artikel 75	Zuständigkeiten
Artikel 76	Landesverfassungsgerichtsgesetz
Vierter Ab	oschnitt: Gesetzgebung
Artikel 77	Beschluß der Gesetze
Artikel 78	Verfassungsänderungen
Artikel 79	Rechtsverordnungen
	Volksinitiative
	Volksbegehren, Volksentscheid
Artikel 82	Ausfertigung und Verkündung
Fünfter A	bschnitt: Rechtspflege
Artikel 83	Richter und Rechtsprechung
Artikel 84	Richteranklage
Artikel 85	Gnadenrecht, Amnestie
Sechster A	Abschnitt: Verwaltung
Artikel 86	Öffentliche Verwaltung
	Kommunale Selbstverwaltung
Artikel 88	Kommunale Finanzen, Finanzausgleich, Haushaltswirt-
	schaft und Abgabenhoheit
Artikel 89	Vertretung in den Kommunen
	Gebietsänderungen
Artikel 91	Öffentlicher Dienst

Siebenter Abschnitt: Finanzwesen

Artikel 92 Landesvermögen

Artikel 93 Haushaltsplan

Artikel 94 Haushaltsvorgriff

Artikel 95 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Artikel 96 Deckungspflicht

Artikel 97 Rechnungslegung, Entlastung der Landesregierung

Artikel 98 Landesrechnungshof

Artikel 99 Kredite

4. Hauptteil: Übergangs- und Schlußbestimmungen

Artikel 100 Sprachliche Gleichstellung Artikel 101 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

Präambel

In freier Selbstbestimmung gibt sich das Volk von Sachsen-Anhalt diese Verfassung. Dies geschieht in Achtung der Verantwortung vor Gott und im Bewußtsein der Verantwortung vor den Menschen mit dem Willen.

die Freiheit und Würde des Menschen zu sichern,

die Grundlagen für ein soziales und gerechtes Gemeinschaftsleben zu schaffen,

die wirtschaftliche Entwicklung zu fördern,

die natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten und

die kulturelle und geschichtliche Tradition in allen Landesteilen zu pflegen.

Ziel aller staatlichen Tätigkeiten ist es,

das Wohl der Menschen zu fördern,

dem Frieden zu dienen und

das Land Sachsen-Anhalt zu einem lebendigen Glied der Bundesrepublik Deutschland und der Gemeinschaft aller Völker zu gestalten.

1. Hauptteil Grundlagen der Staatsgewalt

Artikel 1 Land Sachsen-Anhalt

- (1) Das Land Sachsen-Anhalt ist ein Land der Bundesrepublik Deutschland und Teil der europäischen Völkergemeinschaft.
- (2) Die Landesfarben sind gelb und schwarz. Das Nähere über Wappen, Flaggen und Siegel regelt ein Gesetz.
- (3) Die Landeshauptstadt ist Magdeburg.

Artikel 2 Grundlagen

- (1) Das Land Sachsen-Anhalt ist ein demokratischer, sozialer und dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen verpflichteter Rechtsstaat
- (2) Das Volk ist der Souverän. Vom Volk geht alle Staatsgewalt aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und in Abstimmungen sowie durch die Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.
- (3) Die kommunale Selbstverwaltung wird gewährleistet.
- (4) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung in Bund und Land, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

2. Hauptteil Bürger und Staat

Artikel 3

Bindung an Grundrechte, Einrichtungsgarantien und Staatsziele

- (1) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.
- (2) Die nachfolgenden Einrichtungsgarantien verpflichten das Land, diese Einrichtungen zu schützen sowie deren Bestand und Entwicklung zu gewährleisten.
- (3) Die nachfolgenden Staatsziele verpflichten das Land, sie nach Kräften anzustreben und sein Handeln danach auszurichten.

Erster Abschnitt Grundrechte

Artikel 4

Menschenwürde

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- (2) Das Volk von Sachsen-Anhalt bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

Handlungsfreiheit, Freiheit der Person

- (1) Jeder hat das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
- (2) Jeder hat das Recht auf Leben sowie auf körperliche und seelische Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Artikel 6

Datenschutz, Umweltdaten

- (1) Jeder hat das Recht auf Schutz seiner personenbezogenen Daten. In dieses Recht darf nur durch oder auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden. Dabei sind insbesondere Inhalt, Zweck und Ausmaß der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten zu bestimmen und das Recht auf Auskunft, Löschung und Berichtigung näher zu regeln.
- (2) Jeder hat das Recht auf Auskunft über die Vorhaben und Daten im Verfügungsbereich der öffentlichen Gewalt, welche die natürliche Umwelt in seinem Lebensraum betreffen, soweit nicht Bundesrecht, rechtlich geschützte Interessen Dritter oder das Wohl der Allgemeinheit entgegenstehen. Das Nähere regeln die Gesetze.

Artikel 7

Gleichheit vor dem Gesetz

- (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- (2) Frauen und Männer sind gleichberechtigt.
- (3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.

Artikel 8

Gleiche staatsbürgerliche Rechte und Pflichten

- (1) Jeder Deutsche hat in Sachsen-Anhalt die gleichen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.
- (2) Jeder Deutsche hat nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte.

Artikel 9

Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit

(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

- (2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.
- (3) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme ihrer Kinder am Religionsunterricht zu bestimmen. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.

Artikel 10 Meinungsfreiheit

- (1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.
- (2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.
- (3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung, die Freiheit der Forschung nicht von der Achtung der Menschenwürde und der Wahrung der natürlichen Lebensgrundlagen.

Artikel 11

Eltern und Kinder

- (1) Pflege und Erziehung der Kinder unter Achtung ihrer Persönlichkeit und ihrer wachsenden Einsichtsfähigkeit sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (2) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

Artikel 12

Versammlungsfreiheit

- (1) Alle Menschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.
- (2) Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden, für Personen, die nicht Deutsche sind, auch für sonstige Versammlungen.

Artikel 13

Vereinigungsfreiheit

(1) Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden sowie sich an Bürgerbewegungen zu beteiligen.

- (2) Vereinigungen, deren Zwecke oder deren T\u00e4tigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsm\u00e4\u00dfige Ordnung oder gegen den Gedanken der V\u00f6lkerverst\u00e4ndigung richten, sind verboten.
- (3) Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Abreden, die dieses Recht einschränken oder zu behindern suchen, sind nichtig, hierauf gerichtete Maßnahmen sind rechtswidrig.

Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis

- (1) Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzlich.
- (2) Beschränkungen dürfen nur auf Grund eines Gesetzes angeordnet werden.

Artikel 15

Freizügigkeit

- (1) Alle Deutschen genießen in Sachsen-Anhalt Freizügigkeit.
- (2) Dieses Recht darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes und nur für die Fälle eingeschränkt werden, in denen eine ausreichende Lebensgrundlage nicht vorhanden ist und der Allgemeinheit daraus besondere Lasten entstehen würden oder in denen es zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes, zur Bekämpfung von Seuchengefahr, Naturkatastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen, zum Schutze der Jugend vor Verwahrlosung oder um strafbaren Handlungen vorzubeugen, erforderlich ist.

Artikel 16

Berufsfreiheit, Verbot der Zwangsarbeit

- (1) Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.
- (2) Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer her kömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht.
- (3) Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig.

Artikel 17

Unverletzlichkeit der Wohnung

(1) Die Wohnung ist unverletzlich.

- (2) Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzuge auch durch die in den Gesetzen vorgesehenen anderen Organe angeordnet und nur in der dort vorgeschriebenen Form durchgeführt werden.
- (3) Eingriffe und Beschränkungen dürfen im übrigen nur zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen, auf Grund eines Gesetzes auch zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere zur Behebung der Raumnot, zur Bekämpfung von Seuchengefahr oder zum Schutze gefährdeter Jugendlicher vorgenommen werden.
- (4) Maßnahmen der optischen oder akustischen Ausspähung in oder aus Wohnungen durch den Einsatz technischer Mittel sind nur zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Gefahr für Leib oder Leben einzelner Personen auf der Grundlage eines Gesetzes zulässig. Im übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

Artikel 18 Eigentum, Erbrecht, Enteignung

- (1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet, Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.
- (2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit, insbesondere dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, dienen.
- (3) Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.
- (4) Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel können zum Zwecke der Vergesellschaftung durch ein Gesetz, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt, in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft überführt werden. Für die Entschädigung gilt Absatz 3 Satz 3 und 4 entsprechend.

Artikel 19 Petitionsrecht

Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an den Landtag, die Vertretungen des Volkes in den Kommunen und an die zuständigen Stellen zu wenden. In angemessener Frist ist Bescheid zu erteilen.

Einschränkung von Grundrechten

- (1) Soweit nach dieser Verfassung ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muß das Gesetz allgemein und nicht nurfür den Einzelfall gelten. Außerdem muß das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.
- (2) Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist bei jeder nach dieser Verfassung zulässigen Einschränkung eines Grundrechts zu beachten. In keinem Fall darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.
- (3) Die Grundrechte gelten auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.

Artikel 21

Gerichtlicher Rechtsschutz, Widerstandsrecht

- (1) Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Artikel 10 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes bleibt unberührt.
- (2) Ausnahmegerichte sind unzulässig. Gerichte für besondere Sachgebiete können nur durch Gesetz errichtet werden.
- (3) Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.
- (4) Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.
- (5) Gegen jeden, der es unternimmt, die verfassungsmäßige Ordnung in Sachsen-Anhalt zu beseitigen, haben alle Bürger das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

Artikel 22

Strafgerichtsbarkeit

- (1) Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.
- (2) Niemand darf wegen derselben Tat auf Grund der allgemeinen Strafgesetze mehrmals bestraft werden.

Artikel 23

Rechtsgarantien bei Freiheitsentziehung

(1) Die Freiheit der Person kann nur auf Grund eines förmlichen Gesetzes und nur unter Beachtung der darin vorgeschriebenen Formen beschränkt werden. Festgehaltene Personen dürfen weder seelisch noch körperlich mißhandelt werden.

- (2) Über die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung hat nur der Richter zu entscheiden. Bei jeder nicht auf richterlicher Anordnung beruhenden Freiheitsentziehung ist unverzüglich eine richterliche Entscheidung herbeizuführen. Die Polizei darf aus eigener Machtvollkommenheitniemandenlängerals bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen in eigenem Gewahrsam halten. Das Nähere ist gesetzlich zu regeln.
- (3) Jeder wegen des Verdachts einer strafbaren Handlung vorläufig Festgenommene ist spätestens am Tage nach der Festnahme dem Richter vorzuführen, der ihm die Gründe der Festnahme mitzuteilen, ihn zu vernehmen und ihm Gelegenheit zu Einwendungen zu geben hat. Der Richter hat unverzüglich entweder einen mit Gründen versehenen schriftlichen Haftbefehl zu erlassen oder die Freilassung anzuordnen.
- (4) Von jeder richterlichen Entscheidung über die Anordnung oder Fortdauer einer Freiheitsentziehung ist unverzüglich ein Angehöriger des Festgehaltenen oder eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen.

Zweiter Abschnitt Einrichtungsgarantien

Artikel 24

Schutz von Ehe, Familie und Kindern

- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.
- (2) Wer in häuslicher Gemeinschaft für Kinder oder Hilfsbedürftige sorgt, verdient Förderung und Entlastung. Das Land und die Kommunen wirken insbesondere darauf hin, daß für die Kinder angemessene Betreuungseinrichtungen zur Verfügung stehen.
- (3) Kinder genießen den besonderen Schutz des Landes vor körperlicher und seelischer Mißhandlung und Vernachlässigung.
- (4) Jugendliche sind vor Gefährdung ihrer körperlichen und seelischen Entwicklung zu schützen.

Artikel 25

Bildung und Schule

- (1) Jeder junge Mensch hat ohne Rücksicht auf seine Herkunft und wirtschaftliche Lage das Recht auf eine seine Begabung und seine Fähigkeiten fördernde Erziehung und Ausbildung.
- (2) Es besteht allgemeine Schulpflicht.
- (3) Das Nähere regeln die Gesetze.

Schulwesen

- (1) Das Land und die Kommunen sorgen für ein ausreichendes und vielfältiges öffentliches Schulwesen.
- (2) An den öffentlichen Schulen werden die Kinder aller religiösen Bekenntnisse und Weltanschauungen in der Regel gemeinsam erzogen (Gemeinschaftsschule).
- (3) Das Recht und die Pflicht der Eltern, ihre Kinder zu erziehen und deren Schule auszuwählen, sind bei der Gestaltung des Erziehungsund Schulwesens zu berücksichtigen.
- (4) Der Unterricht an allen öffentlichen Schulen ist unentgeltlich.

Artikel 27

Erziehungsziel, Ethik- und Religionsunterricht

- (1) Ziel der staatlichen und der unter staatlicher Aufsicht stehenden Erziehung und Bildung der Jugend ist die Entwicklung zur freien Persönlichkeit, die im Geiste der Toleranz bereit ist, Verantwortung für die Gemeinschaft mit anderen Menschen und Völkern und gegenüber künftigen Generationen zu tragen.
- (2) Schulen und andere Bildungseinrichtungen haben auf die weltanschaulichen und religiösen Überzeugungen ihrer Angehörigen Rücksicht zu nehmen.
- (3) Ethikunterricht und Religionsunterricht sind an den Schulen mit Ausnahme der bekenntnisgebundenen und bekenntnisfreien Schulen ordentliche Lehrfächer. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt.

Artikel 28

Schulen in freier Trägerschaft

- (1) Das Recht zur Errichtung von Schulen in freier Trägerschaft wird gewährleistet. Schulen in freier Trägerschaft als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Landes und unterstehen den Gesetzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Schulen in freier Trägerschaft in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.
- (2) Soweit diese Schulen Ersatz für öffentliche Schulen sind, haben sie Anspruch auf die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen öffentlichen Zuschüsse. Das Nähere regelt ein Gesetz.

Schulaufsicht, Mitwirkung in der Schule

- (1) Das gesamte Schul- und Bildungswesen steht unter der Aufsicht des Landes.
- (2) Lehrer, Erziehungsberechtigte und Schüler haben das Recht, durch gewählte Vertreter an der Gestaltung des Lebens und der Arbeit in der Schule mitzuwirken.

Artikel 30

Berufsausbildung, Erwachsenenbildung

- (1) Träger von Einrichtungen der Berufsausbildung und der Erwachsenenbildung sind neben dem Land und den Kommunen auch freie Träger.
- (2) Das Land sorgt dafür, daß jeder einen Beruf erlernen kann. Die Erwachsenenbildung ist vom Land zu fördern.

Artikel 31

Hochschulen

- (1) Hochschulen und andere wissenschaftliche Einrichtungen sind vom Land in ausreichendem Maße einzurichten, zu unterhalten und zu fördern. Andere Träger sind zulässig.
- (2) Die Hochschulen haben das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze.

Artikel 32

Kirchen-, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften

- (1) Kirchen-, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sind vom Staat getrennt. Das Recht, zu öffentlichen Angelegenheiten Stellung zu nehmen, wird gewährleistet.
- (2) Sie ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes.
- (3) Die von den Kirchen und Religionsgemeinschaften unterhaltenen sozialen und karitativen Einrichtungen werden nach Maßgabe der Gesetze als gemeinnützig anerkannt, geschützt und gefördert.
- (4) Das Land und die Kirchen sowie ihnen gleichgestellte Religionsund Weltanschauungsgemeinschaften können Fragen von gemeinsamen Belangen durch Vertrag regeln.
- (5) Das Verhältnis des Staates zu den Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften wird im übrigen durch die Artikel 136, 137, 138, 139 und 141 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 geregelt.

Artikel 33 Freie Wohlfahrtspflege

Die soziale Tätigkeit der Träger der freien Wohlfahrtspflege und der freien Jugendhilfe wird nach Maßgabe der Gesetze als gemeinnützig anerkannt, geschützt und gefördert.

Dritter Abschnitt **Staatsziele**

Artikel 34

Gleichstellung von Frauen und Männern

Das Land und die Kommunen sind verpflichtet, die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Bereichen der Gesellschaft durch geeignete Maßnahmen zu fördern.

Artikel 35

Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen

- (1) Das Land und die Kommunen schützen und pflegen die natürlichen Grundlagen jetzigen und künftigen Lebens. Sie wirken darauf hin, daß mit Rohstoffen sparsam umgegangen und Abfall vermieden wird.
- (2) Jeder einzelne ist verpflichtet, hierzu nach seinen Kräften beizutragen.
- (3) Eingetretene Schäden an der natürlichen Umwelt sollen, soweit dies möglich ist, behoben oder andernfalls ausgeglichen werden.
- (4) Das Nähere regeln die Gesetze.

Artikel 36

Kunst, Kultur und Sport

- (1) Kunst, Kultur und Sport sind durch das Land und die Kommunen zu schützen und zu fördern.
- (2) Die heimatbezogenen Einrichtungen und Eigenheiten der einzelnen Regionen innerhalb des Landes sind zu pflegen.
- (3) Das Land und die Kommunen fördern im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten die kulturelle Betätigung aller Bürger insbesondere dadurch, daß sie öffentlich zugängliche Museen, Büchereien, Gedenkstätten, Theater, Sportstätten und weitere Einrichtungen unterhalten.
- (4) Das Land sorgt, unterstützt von den Kommunen, für den Schutz und die Pflege der Denkmale von Kultur und Natur.
- (5) Das Nähere regeln die Gesetze.

Kulturelle und ethnische Minderheiten

- (1) Die kulturelle Eigenständigkeit und die politische Mitwirkung ethnischer Minderheiten stehen unter dem Schutz des Landes und der Kommunen.
- (2) Das Bekenntnis zu einer kulturellen oder ethnischen Minderheit ist frei; es entbindet nicht von den allgemeinen staatsbügerlichen Pflichten.

Artikel 38

Ältere Menschen, Menschen mit Behinderung

Ältere Menschen und Menschen mit Behinderung stehen unter dem besonderen Schutz des Landes. Das Land fördert ihre gleichwertige Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft.

Artikel 39 Arbeit

(1) Allen die Möglichkeit zu geben, ihren Lebensunterhalt durch eine frei gewählte Arbeit zu verdienen, ist dauernde Aufgabe des Landes und der Kommunen

(2) Das Land wirkt im Rahmen seiner Zuständigkeit darauf hin, daß sinnvolle und dauerhafte Arbeitfür alle geschaffen wird und dabei Belastungen für die natürlichen Lebensgrundlagen vermieden oder vermindert, humanere Arbeitsbedingungen geschaffen und die Selbstentfaltung des Einzelnen gefördert werden.

Artikel 40 Wohnung

- (1) Das Land und die Kommunen haben durch die Unterstützung des Wohnungsbaues, die Erhaltung vorhandenen Wohnraumes und durch andere geeignete Maßnahmen die Bereitstellung ausreichenden, menschenwürdigen Wohnraumes zu angemessenen Bedingungen für alle zu fördern.
- (2) Das Land und die Kommunen sorgen dafür, daß niemand obdachlos wird.

3. Hauptteil Staatsorganisation

Erster Abschnitt Landtag

Artikel 41

Aufgaben, Stellung der Mitglieder des Landtages

- (1) Der Landtag ist die gewählte Vertretung des Volkes von Sachsen-Anhalt. Er übt die gesetzgebende Gewalt aus und beschließt über den Landeshaushalt. Er wählt den Ministerpräsidenten. Er überwacht die vollziehende Gewalt nach Maßgabe dieser Verfassung und verhandelt öffentliche Angelegenheiten.
- (2) Die Abgeordneten sind Vertreter des ganzen Volkes. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.

Artikel 42

Wahl und Wahlgrundsätze

- (1) Die Abgeordneten werden in freier, gleicher, allgemeiner, geheimer und unmittelbarer Wahl nach einem Verfahren gewählt, das die Persönlichkeitswahl mit den Grundsätzen der Verhältniswahl verbindet.
- (2) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Deutschen, die das 18. Lebensjahr vollendet und im Lande Sachsen-Anhalt ihren Wohnsitz haben. Staatenlosen und Ausländern können diese Rechte nach Maßgabe des Grundgesetzes gewährt werden.
- (3) Das Nähere wird durch Gesetz geregelt. Dieses kann insbesondere die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit von einer bestimmten Dauer der Staatsangehörigkeit und des Wohnsitzes abhängig machen.

Artikel 43 Wahlperiode

Der Landtag wird auf vier Jahre gewählt. Seine Wahlperiode endet mit dem Zusammentritt des neuen Landtages. Die Neuwahlfindet frühestens mit Beginn des fünfundvierzigsten, spätestens mit Ablauf des siebenundvierzigsten Monats nach Beginn der Wahlperiode statt, im Falle der vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode binnen sechzig Tagen nach dem entsprechenden Beschluß.

Artikel 44

Wahlprüfung, Verlust der Mandats

(1) Der Landtag prüft auf Antrag die Gültigkeit der Wahl.

- (2) Ein Mitglied des Landtages kann jederzeit gegenüber dem Präsidenten des Landtages auf sein Mandat verzichten. Im übrigen entscheidet der Landtag oder eines seiner Organe über den Verlust der Mitgliedschaft.
- (3) Gegen diese Entscheidungen kann das Landesverfassungsgericht angerufen werden.
- (4) Das Nähere regeln die Gesetze.

Artikel 45 Einberufung

- (1) Der Landtag wird von seinem Präsidenten einberufen. Zur ersten Sitzung des neugewählten Landtages, die spätestens am dreißigsten Tage nach der Wahl stattfinden muß, beruft der bisherige Präsident den Landtag ein.
- (2) Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder des Landtages oder der Landesregierung ist der Landtag unverzüglich einzuberufen.

Artikel 46

Geschäftsordnung, Ausschüsse

- (1) Der Landtag gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Zur Vorbereitung seiner Beratungen und Beschlüsse bildet der Landtag Ausschüsse.

Artikel 47 Fraktionen

- (1) Eine Vereinigung von mindestens fünf vom Hundert der gesetzlichen Mindestzahl der Mitglieder des Landtages bildet eine Fraktion. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Fraktionen sind selbständige und unabhängige Gliederungen des Landtages. Sie wirken mit eigenen Rechten und Pflichten an seiner Arbeit mit und unterstützen die parlamentarische Willensbildung. Insoweit haben sie Anspruch auf angemessene Ausstattung. Das Nähere regelt ein Gesetz.

Artikel 48 Opposition

- (1) Die Fraktionen und die Mitglieder des Landtages, die die Landesregierung nicht stützen, bilden die parlamentarische Opposition.
- (2) Die Oppositionsfraktionen haben das Recht auf Chancengleichheit in Parlament und Öffentlichkeit sowie Anspruch auf eine zur Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben erforderliche Ausstattung.

- (1) Der Landtag wählt seinen Präsidenten und zwei Vizepräsidenten.
- (2) Der Präsident oder die Vizepräsidenten leiten nach Maßgabe der Geschäftsordnung die Verhandlungen des Landtages. Der Präsident übt das Hausrecht und die Ordnungsgewalt in den Räumen des Landtages aus.
- (3) Der Präsident vertritt das Land in Angelegenheiten des Landtages, leitet dessen Verwaltung und übt die dienstrechtlichen Befugnisse aus. Ihm obliegt die Einstellung und Entlassung der Angestellten und Arbeiter sowie die Ernennung und Entlassung der Beamten und deren Versetzung in den Ruhestand.
- (4) Der Landtag kann den Präsidenten und die Vizepräsidenten auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder des Landtages durch Beschluß abberufen. Der Beschluß bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages.

Artikel 50 Öffentlichkeit der Verhandlungen

- (1) Der Landtag verhandelt öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit kann auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Landtages oder der Landesregierung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Landtages, mindestens mit der Mehrheit der Mitglieder des Landtages, ausgeschlossen werden. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.
- (3) Die Berichterstattung über die öffentlichen Verhandlungen des Landtages und seiner Ausschüsse und eine öffentlich zugängliche Dokumentation über Verlauf und Ergebnis der Sitzungen sowie in öffentlicher Sitzung zu behandelnde Vorlagen werden gewährleistet.
- (4) Wegen wahrheitsgetreuer Berichte über die öffentlichen Sitzungen des Landtages und seiner Ausschüsse darf niemand zur Rechenschaft gezogen werden.

Artikel 51 Abstimmungen

- (1) Der Landtag faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Verfassung nichts anderes bestimmt. Für die vom Landtag vorzunehmenden Wahlen kann durch Gesetz oder Geschäftsordnung anderes bestimmt werden.
- (2) Der Landtag ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, und bleibt es, solange die Beschlußunfähigkeit nicht festgestellt wird.

Teilnahme der Landesregierung

- (1) Der Landtag und jeder seiner Ausschüsse können die Anwesenheit eines jeden Mitgliedes der Landesregierung verlangen.
- (2) Die Mitglieder der Landesregierung und ihre Beauftragten haben zu den Sitzungen des Landtages und seiner Ausschüsse Zutritt. Den Mitgliedern der Landesregierung ist im Landtag und in seinen Ausschüssen, ihren Beauftragten in den Ausschüssen auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie unterstehen der Ordnungsgewalt des Präsidenten und des Ausschußvorsitzenden.
- (3) Die Vorschriften des Absatzes 2 gelten nicht für Untersuchungsausschüsse, für den Wahlprüfungsausschuß und für Ausschüsse, denen Wahlen und deren Vorbereitung übertragen werden.

Artikel 53

Frage- und Auskunftsrecht der Mitglieder des Landtages, Aktenvorlage durch die Landesregierung

- (1) Die Landesregierung hat jedem Mitglied des Landtages Auskunft zu erteilen.
- (2) Fragen einzelner Mitglieder des Landtages oder parlamentarische Anfragen haben die Landesregierung oder ihre Mitglieder im Landtag und in seinen Ausschüssen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Die gleiche Verpflichtung haben die Beauftragten der Landesregierung in den Ausschüssen des Landtages.
- (3) Die Landesregierung hat, wenn es mindestens ein Viertel der Ausschußmitglieder verlangt, zum Gegenstand einer Ausschußsitzung Auskünfte zu erteilen, Akten vorzulegen und Zugang zu öffentlichen Einrichtungen zu gewähren. Die Auskunftserteilung und die Aktenvorlage müssen unverzüglich und vollständig erfolgen.
- (4) Sie braucht den Verlangen insoweit nicht zu entsprechen, als dadurch die Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Regierung oder Verwaltung wesentlich beeinträchtigt würde oder zu befürchten ist, daß durch das Bekanntwerden von Tatsachen dem Wohle des Landes oder des Bundes Nachteile zugefügt oder schutzwürdige Interessen Dritter verletzt werden. Die Entscheidung ist zu begründen.

Artikel 54

Untersuchungsausschüsse

(1) Der Landtag hat das Recht und auf Antrag von mindestens einem Viertel seiner Mitglieder die Pflicht, Untersuchungsausschüsse einzusetzen.

- (2) Die Untersuchungsausschüsse erheben die Beweise, die mindestens ein Viertel ihrer Mitglieder oder die Antragsteller für sachdienlich halten. In Fragen des Umfangs des Untersuchungsauftrages und bei verfahrensleitenden Beschlüssen zur Beweiserhebung dürfen die Vertreter der Antragsteller nicht überstimmt werden. Sind die Antragsteller im Untersuchungsausschuß nicht vertreten, dürfen sie ein Mitglied mit beratender Stimme entsenden.
- (3) Die Beweise werden in öffentlicher Sitzung erhoben. Die Öffentlichkeit kann nur ausgeschlossen werden, wenn zu befürchten ist, daß durch das Bekanntwerden von Tatsachen dem Wohle des Landes oder des Bundes Nachteile zugefügt oder schutzwürdige Interessen Dritter verletzt werden.
- (4) Gerichte und Verwaltungsbehörden haben Rechts- und Amtshilfe zu leisten.
- (5) Das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis bleibt unberührt.
- (6) Der Untersuchungsbericht ist der richterlichen Erörterung entzogen. In der Würdigung und Beurteilung des der Untersuchung zugrunde liegenden Sachverhalts sind die Gerichte frei.
- (7) Artikel 53 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (8) Das Nähere regelt ein Gesetz, das Vorschriften über Grenzen des Beweiserhebungsrechts enthalten darf.

Enquete-Kommissionen

Der Landtag hat das Recht und auf Antrag von mindestens einem Viertel seiner Mitglieder die Pflicht, zur Vorbereitung von Entscheidungen über umfangreiche oder bedeutsame Sachkomplexe Enquete-Kommissionen einzusetzen. Ihnen gehören als sachverständige Mitglieder auch Personen an, die nicht Mitglied des Landtages sind. Diese werden auf Vorschlag der Fraktionen vom Präsidenten des Landtages berufen.

Artikel 56

Erwerb und Sicherung des Mandats

- (1) Wer sich um ein Landtagsmandat bewirbt, hat Anspruch auf den zur Vorbereitung seiner Wahl erforderlichen Urlaub.
- (2) Niemand darf gehindert werden, ein Landtagsmandat zu übernehmen und auszuüben. Niemand darf deswegen aus seinem Dienstoder Arbeitsverhältnis entlassen werden.
- (3) Die Eigenschaft als Mitglied des Landtages beginnt mit Annahme der Wahl.

- (4) Die Mitglieder des Landtages haben das Recht, im Landtag das Wort zu ergreifen und Fragen zu stellen sowie bei Wahlen oder Beschlüssen ihre Stimme abzugeben.
- (5) Die Mitglieder des Landtages haben Anspruch auf eine angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung und die Bereitstellung der zur wirksamen Amtsausübung erforderlichen Mittel. Darüber holt der Präsident des Landtages den Rat einer unabhängigen Kommission ein.
- (6) Das Nähere regelt ein Gesetz.

Artikel 57 Indemnität

Ein Mitglied des Landtages darf wegen seiner Abstimmung oder wegen einer Äußerung, die es im Landtag oder einem seiner Ausschüsse getan hat, zu keiner Zeit gerichtlich verfolgt oder anderweitig außerhalb des Landtages zur Verantwortung gezogen werden. Dies gilt nicht für verleumderische Beleidigungen.

Artikel 58 Immunität

- (1) Ein Mitglied des Landtages darf wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung nur mit Genehmigung des Landtages zur Verantwortung gezogen oder verhaftet werden, es sei denn, daß es bei Begehung der Tat, spätestens bis zum Ablauf des folgenden Tages, festgenommen wird.
- (2) Die Genehmigung des Landtages ist auch für jede andere Beschränkung der persönlichen Freiheit eines Mitgliedes des Landtages erforderlich.
- (3) Verfahren gegen Mitglieder des Landtages sowie jede Haft oder sonstige Beschränkung der persönlichen Freiheit sind auf Verlangen des Landtages auszusetzen.

Artikel 59

 $Zeugn is verweigerungsrecht, \, Durch such ung \,\, und \,\, Beschlagn ahme$

(1) Die Mitglieder des Landtages sind berechtigt, über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete oder denen sie als Abgeordnete Tatsachen anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst das Zeugnis zu verweigern. Soweit dieses Zeugnisverweigerungsrecht reicht, ist die Beschlagnahme von Schriftstücken und anderen Informationsträgern unzulässig. Personen, deren Mitarbeit ein Mitglied des Landtages in Ausübung seines Mandats in Anspruch nimmt, können das Zeugnis über Wahrnehmungen verweigern, die sie anläßlich dieser Mitarbeit gemacht haben.

(2) Eine Durchsuchung oder Beschlagnahme in den Räumen des Landtages bedarf der Zustimmung des Präsidenten.

Artikel 60

Vorzeitige Beendigung der Wahlperiode

- (1) Der Landtag kann durch Beschluß von zwei Dritteln seiner Mitglieder, der den Termin zur Neuwahl bestimmen muß, die Wahlperiode vorzeitig beenden. Der Beschluß ist unwiderruflich.
- (2) Der Antrag nach Absatz 1 darf frühestens sechs Monate nach Beginn der Wahlperiode und muß von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Landtages gestellt werden.
- (3) Über den Antrag kann frühestens am elften und muß spätestens am dreißigsten Tage nach Schluß der Beratung offen abgestimmt werden.

Artikel 61

Behandlung von Bitten und Beschwerden

- (1) Der Landtag bestellt einen Petitionsausschuß, dem die Behandlung der nach Artikel 19 dieser Verfassung und Artikel 17 des Grundgesetzes an den Landtag gerichteten Bitten und Beschwerden obliegt.
- (2) Die Landesregierung und die Träger öffentlicher Verwaltung im Land sind verpflichtet, den Petitionsausschuß oder von ihm Beauftragte bei der Aufgabenerfüllung zu unterstützen und auf Verlangen Akten vorzulegen, Zutritt zu den von ihnen verwalteten öffentlichen Einrichtungen zu gewähren, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Amtshilfe zu leisten. Artikel 53 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.
- (3) Der Ausschuß kann Petenten und sonstige Personen anhören und Beweise durch Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen erheben. Das Nähere regelt ein Gesetz.

Artikel 62

Informationspflicht der Landesregierung

- (1) Die Landesregierung unterrichtet den Landtag rechtzeitig über die Vorbereitung von Gesetzen, wichtige Angelegenheiten der Landesplanung und den geplanten Abschluß von Staatsverträgen. Das gleiche gilt für andere Vorhaben der Landesregierung, insbesondere für Bundesratsangelegenheiten, Verwaltungsabkommen, die Zusammenarbeit mit dem Bund, den Ländern, den Regionen, anderen Staaten und zwischenstaatlichen Einrichtungen sowie für Angelegenheiten der Europäischen Gemeinschaften, soweit sie für das Land von grundsätzlicher Bedeutung sind.
- (2) Artikel 53 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (3) Das Nähere regelt ein Gesetz.

Datenschutzbeauftragter

- (1) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch die Träger öffentlicher Stellen im Lande wird von einem Landesbeauftragten für den Datenschutz überwacht. Das Gesetz kann weitere Aufgaben des Landesbeauftragten für den Datenschutz vorsehen.
- (2) Der Landtag wählt auf Vorschlag der Landesregierung den Landesbeauftragten für den Datenschutz mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten, mindestens mit der Mehrheit seiner Mitglieder für die Dauer von sechs Jahren.
- (3) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist in Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Er berichtet über seine Tätigkeit und deren Ergebnisse dem Landtag, an den er sich jederzeit wenden kann.
- (4) Das Nähere regelt ein Gesetz.

Zweiter Abschnitt Landesregierung

Artikel 64

Aufgabe, Zusammensetzung

- (1) Die Landesregierung ist das oberste Organ der vollziehenden Gewalt. Sie besteht aus dem Ministerpräsidenten und den Ministern.
- (2) Die Mitglieder der Landesregierung dürfen nicht dem Europäischen Parlament, dem Bundestag oder einer Volksvertretung eines anderen Landes angehören.

Artikel 65 Bildung der Landesregierung

- (1) Der Ministerpräsident wird vom Landtag ohne Aussprache in geheimer Abstimmung gewählt.
- (2) Zum Ministerpräsidenten ist gewählt, wer im ersten Wahlgang, der innerhalb von vierzehn Tagen nach dem Zusammentritt des Landtages stattfinden muß, die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Landtages auf sich vereinigt. Erhält in diesem Wahlgang niemand diese Mehrheit, so findet innerhalb weiterer sieben Tage ein neuer Wahlgang statt. Kommt auch in diesem Wahlgang die Wahl nicht mit der Mehrheit der Mitglieder zustande, so beschließt der Landtag innerhalb von weiteren vierzehn Tagen über die vorzeitige Beendigung der Wahlperiode. Wird die vorzeitige Beendigung der Wahlperiode nicht

mit der Mehrheit der Mitglieder des Landtages beschlossen, findet unverzüglich ein weiterer Wahlgang statt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

(3) Der Ministerpräsident ernennt und entläßt die Minister und bestimmt seinen Stellvertreter.

Artikel 66 Amtseid

- (1) Die Mitglieder der Landesregierung leisten vor der Amtsübernahme vor dem Landtag folgenden Eid: "Ich schwöre, daß ich meine Kraft dem Wohle des Volkes widmen, Verfassung und Gesetz wahren, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde."
- (2) Der Eid kann mit der religiösen Bekräftigung: "So wahr mir Gott helfe" oder ohne sie geleistet werden.

Artikel 67

Rechtsstellung der Regierungsmitglieder

- (1) Die Mitglieder der Landesregierung dürfen kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung noch dem Aufsichtsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens angehören. Der Landtag kann Ausnahmen zulassen, insbesondere für die Entsendung in Organe von Unternehmen, an denen das Land beteiligt ist.
- (2) Im übrigen werden die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Landesregierung durch Gesetz geregelt.

Artikel 68

Ministerpräsident und Landesregierung

- (1) Der Ministerpräsident bestimmt die Richtlinien der Regierungspolitik und trägt dafür die Verantwortung.
- (2) Innerhalb dieser Richtlinien leitet jeder Minister seinen Geschäftsbereich selbständig und in eigener Verantwortung.
- (3) Die Landesregierung beschließt in ihrer Gesamtheit insbesondere über
- 1. alle Angelegenheiten, die ihr gesetzlich übertragen sind,
- 2. die Bestellung der Vertreter und die Stimmabgabe im Bundesrat,
- 3. die Abgrenzung der Geschäftsbereiche und die Einsetzung von Landesbeauftragten für besondere Aufgaben,
- 4. Fragen, die mehrere Geschäftsbereiche berühren, wenn die beteiligten Minister sich nicht einigen,
- 5. die Einbringung von Gesetzentwürfen,

- 6. Rechtsverordnungen, wenn gesetzlich nichts anderes bestimmt ist,
- 7. den Abschluß von Staatsverträgen,
- 8. ihre Geschäftsordnung.
- (4) Der Ministerpräsident leitet die Geschäfte der Landesregierung nach Maßgabe der Geschäftsordnung.
- (5) Die Landesregierung faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Ministerpräsidenten.

Vertretung des Landes, Staatsverträge

- (1) Der Ministerpräsident vertritt das Land nach außen. Diese Befugnis kann übertragen werden.
- (2) Der Abschluß von Staatsverträgen bedarf der Zustimmung des Landtages.

Artikel 70

Ernennung der Beamten und Richter

Der Ministerpräsident ernennt und entläßt die Beamten und Richter des Landes. Er kann dieses Recht übertragen.

Artikel 71

Beendigung der Amtszeit

- (1) Das Amt der Mitglieder der Landesregierung endet mit dem Zusammentritt eines neuen Landtages. Die Mitglieder der Landesregierung können jederzeit zurücktreten. Mit jeder Beendigung des Amtes des Ministerpräsidenten endet auch das Amt der Minister.
- (2) Nach Beendigung ihres Amtes sind der Ministerpräsident und auf dessen Ersuchen jeder Minister verpflichtet, die Geschäfte bis zur Amtsübernahme durch die Nachfolger weiterzuführen.

Artikel 72

Konstruktives Mißtrauensvotum

- (1) Der Landtag kann dem Ministerpräsidenten das Mißtrauen nur dadurch aussprechen, daß er mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen Nachfolger wählt.
- (2) Der Antrag muß von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Landtages gestellt werden.
- (3) Zwischen dem Zugang des Antrages beim Präsidenten des Landtages und der Beratung müssen drei Tage liegen.

- (4) Über den Antrag darf frühestens drei Tage nach Schluß der Beratung und muß spätestens zehn Tage nach Zugang beim Landtagspräsidenten abgestimmt werden.
- (5) Artikel 71 Abs. 2 gilt entsprechend.

Artikel 73 Vertrauensantrag

- (1) Findet ein Antrag des Ministerpräsidenten, ihm das Vertrauen auszusprechen, nicht die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Landtages, so erklärt der Präsident des Landtages auf Antrag des Ministerpräsidenten die Wahlperiode des Landtages vorzeitig für beendet. Der Antrag des Ministerpräsidenten kann frühestens eine Woche, spätestens zwei Wochen nach Abstimmung über den Vertrauensantrag gestellt werden. Zwischen dem Vertrauensantrag und der Abstimmung müssen mindestens zweiundsiebzig Stunden liegen.
- (2) Das Recht zur vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode erlischt, sobald der Landtag mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen neuen Ministerpräsidenten wählt.

Dritter Abschnitt Landesverfassungsgericht

Artikel 74

Zusammensetzung

- (1) Es wird ein Landesverfassungsgericht errichtet.
- (2) Das Landesverfassungsgericht besteht aus dessen Präsidenten und sechs weiteren Mitgliedern sowie stellvertretenden Mitgliedern.
- (3) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Landesverfassungsgerichts werden vom Landtag ohne Aussprache mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten, mindestens mit der Mehrheit der Mitglieder des Landtages gewählt.
- (4) Während ihrer Amtszeit dürfen die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Landesverfassungsgerichts weder dem Landtag oder der Landesregierung noch einem entsprechenden Organ des Bundes oder eines anderen Landes angehören. Durch Gesetz können weitere Unvereinbarkeiten festgelegt werden.

Artikel 75 Zuständigkeiten

Das Landesverfassungsgericht entscheidet

1. über die Auslegung dieser Verfassung aus Anlaß von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines obersten Landesorgans oder anderer Beteiligter, die durch die Verfassung oder in der Geschäftsordnung des Landtages oder der Landesregierung mit eigener Zuständigkeit ausgestattet sind, auf Antrag des obersten Landesorgans oder der anderen Beteiligten,

- aus Anlaß von Streitigkeiten über die Durchführung von Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden auf Antrag der Antragsteller, eines Viertels der Mitglieder des Landtages oder der Landesregierung,
- bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die förmliche oder sachliche Vereinbarkeit von Landesrecht mit dieser Verfassung auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Landtages oder auf Antrag der Landesregierung,
- 4. über die Verfassungsmäßigkeit des Untersuchungsauftrages eines Untersuchungsausschusses auf Vorlage eines Gerichts, wenn es den Untersuchungsauftrag für verfassungswidrig hält und es bei dessen Entscheidung auf die Verfassungsmäßigkeit des Untersuchungsauftrages ankommt,
- 5. über die Vereinbarkeit eines Landesgesetzes mit dieser Verfassung, wenn ein Gericht das Verfahren gemäß Artikel 100 Abs. 1 des Grundgesetzes ausgesetzt hat,
- über Verfassungsbeschwerden, die von jedermann mit der Behauptung erhoben werden können, durch ein Landesgesetz unmittelbar in seinen Grundrechten, grundrechtsgleichen Rechten oder staatsbürgerlichen Rechten verletzt zu sein,
- über Verfassungsbeschwerden von Kommunen und Gemeindeverbänden wegen Verletzung des Rechts auf Selbstverwaltung nach Artikel 2 Abs. 3 und Artikel 87 durch ein Landesgesetz,
- 8. in den übrigen ihm durch diese Verfassung oder durch Gesetz zugewiesenen Fällen.

Artikel 76

Landesverfassungsgerichtsgesetz

Ein Gesetz regelt Verfassung und Verfahren des Landesverfassungsgerichts. Es bestimmt auch, in welchen Fällen die Entscheidungen des Landesverfassungsgerichts Gesetzeskraft haben.

Vierter Abschnitt

Gesetzgebung

Artikel 77

Beschluß der Gesetze

- (1) Die Gesetze werden vom Landtag beschlossen, soweit nicht das Volk unmittelbar durch Volksentscheid handelt.
- (2) Gesetzentwürfe können von der Landesregierung, aus der Mitte des Landtages oder durch Volksbegehren eingebracht werden.

(3) Der Landtag behandelt Gesetzentwürfe in mindestens zwei Beratungen, zwischen denen mindestens zwei Tage liegen müssen.

Artikel 78

Verfassungsänderungen

- (1) Diese Verfassung kann nur durch ein Gesetz geändert werden, das ihren Wortlaut ausdrücklich ändert oder ergänzt.
- (2) Verfassungsändernde Gesetze bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages.
- (3) Eine Änderung der Verfassung darf den in Artikel 2 und 4 niedergelegten Grundsätzen dieser Verfassung nicht widersprechen.

Artikel 79

Rechtsverordnungen

- (1) Die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen kann nur durch Gesetz erteilt werden. Das Gesetz muß Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung bestimmen. Die Rechtsgrundlage ist in der Rechtsverordnung anzugeben.
- (2) Ist in dem Gesetz vorgesehen, daß die Ermächtigung weiter übertragen werden kann, so bedarf es zur Übertragung der Ermächtigung einer Rechtsverordnung.

Artikel 80 Volksinitiative

- (1) Bürger haben das Recht, den Landtag mit bestimmten Gegenständen der politischen Willensbildung zu befassen, die das Land Sachsen-Anhalt betreffen. Eine Volksinitiative kann auch einen mit Gründen versehenen Gesetzentwurf zum Inhalt haben.
- (2) Eine Volksinitiative muß von mindestens 35 000 Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Ihre Vertreter haben das Recht, angehört zu werden.
- (3) Das Nähere regelt ein Gesetz.

Artikel 81

Volksbegehren, Volksentscheid

(1) Ein Volksbegehren kann darauf gerichtet werden, ein Landesgesetz zu erlassen, zu ändern oder aufzuheben. Dem Volksbegehren muß ein ausgearbeiteter, mit Gründen versehener Gesetzentwurf zugrunde liegen. Haushaltsgesetze, Abgabengesetze und Besoldungsregelungen können nicht Gegenstand eines Volksbegehrens sein. Das Volksbegehren muß von mindestens 250000 Wahlberechtigten unterstützt werden.

- (2) Die Landesregierung entscheidet darüber, ob ein Volksbegehren zulässig ist; gegen ihre Entscheidung kann Beschwerde beim Landesverfassungsgericht erhoben werden. Ist das Volksbegehren zulässig, leitet die Landesregierung den Gesetzentwurf mit ihrer Stellungnahme unverzüglich an den Landtag weiter.
- (3) Nimmt der Landtag den Gesetzentwurf nicht innerhalb von vier Monaten unverändert an, findet nach mindestens drei und höchstens sechs Monaten nach Ablauf dieser Frist oder dem Beschluß des Landtages, den Entwurf nicht als Gesetz anzunehmen, über den Gesetzentwurf ein Volksentscheid statt. Ein Gesetzentwurf ist durch Volksentscheid angenommen, wenn die Mehrheit derjenigen, die ihre Stimme gültig abgegeben haben, mindestens jedoch ein Viertel der Wahlberechtigten zugestimmt hat.
- (4) Der Landtag kann dem Volk einen eigenen Gesetzentwurf zum Gegenstand des Volksbegehrens zur Entscheidung mit vorlegen. In diesem Fall entscheidet über die Annahme die Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen.
- (5) Die Verfassung kann auf Grund eines Volksbegehrens nur geändert werden, wenn zwei Drittel derjenigen, die ihre Stimme abgegeben haben, mindestens jedoch die Hälfte der Wahlberechtigten zustimmen.
- (6) Das Nähere regelt ein Gesetz, das auch die Erstattung der notwendigen Kosten einer angemessenen Werbung für das Volksbegehren vorsehen kann.

Artikel 82 Ausfertigung und Verkündung

- (1) Die verfassungsmäßig beschlossenen Gesetze werden vom Präsidenten des Landtages nach Gegenzeichnung des Ministerpräsidenten und des zuständigen Fachministers ausgefertigt und vom Ministerpräsidenten binnen Monatsfrist im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet.
- (2) Rechtsverordnungen sind von der Stelle, die sie erläßt, auszufertigen und vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung im Gesetz- und Verordnungsblatt zu verkünden.
- (3) Gesetze und Rechtsverordnungen treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit dem vierzehnten Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie verkündet worden sind.

Fünfter Abschnitt Rechtspflege

Artikel 83

Richter und Rechtsprechung

- (1) Die Rechtsprechung wird im Namen des Volkes durch Berufsrichter und in den durch Gesetz bestimmten Fällen durch ehrenamtliche Richter an den gesetzlich festgelegten Gerichten ausgeübt.
- (2) Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.
- (3) Für die Gebiete der ordentlichen, der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit werden Gerichte des Landes errichtet
- (4) Das Landesrichtergesetz kann bestimmen, daß über die Anstellung der Richter der Justizminister gemeinsam mit einem Richterwahlausschuß entscheidet. Die Mitglieder werden vom Landtag mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten, mindestens mit der Mehrheit der Mitglieder des Landtages gewählt. Der Richterwahlausschuß entscheidet mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.

Artikel 84 Richteranklage

- (1) Verstößt ein Richter im Amt oder außerhalb des Amtes gegen die Grundsätze des Grundgesetzes oder dieser Verfassung, so kann das Bundesverfassungsgericht mit Zweidrittelmehrheit auf Antrag des Landtages anordnen, daß der Richter in ein anderes Amt oder in den Ruhestand zu versetzen ist. Im Falle eines vorsätzlichen Verstoßes kann auf Entlassung erkanntwerden. Der Antrag des Landtages kann nur mit der Mehrheit der Mitglieder des Landtages beschlossen werden.
- (2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes1 kann das Bundesverfassungsgericht die Bestellung von ehrenamtlich tätigen Richtern zurücknehmen.

Artikel 85

Gnadenrecht, Amnestie

- (1) Das Gnadenrecht wird durch den Ministerpräsidenten ausgeübt. Dieses Recht kann übertragen werden.
- (2) Eine Amnestie bedarf eines Gesetzes.

Sechster Abschnitt Verwaltung

Artikel 86 Öffentliche Verwaltung

- (1) Die öffentliche Verwaltung wird durch die Landesregierung, die ihr nachgeordneten Behörden und durch die Träger der Selbstverwaltung ausgeübt.
- (2) Der allgemeine Aufbau der öffentlichen Verwaltung und ihre räumliche Gliederung werden durch Gesetz geregelt.

Artikel 87

Kommunale Selbstverwaltung

- (1) Die Kommunen (Gemeinden und Landkreise) und die Gemeindeverbände verwalten ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung.
- (2) Die Kommunen sind berechtigt und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben selbständig wahrzunehmen, soweit nicht bestimmte Aufgaben im öffentlichen Interesse durch Gesetz anderen Stellen übertragen sind.
- (3) Den Kommunen können durch Gesetz Pflichtaufgaben zur Erfüllung in eigener Verantwortung zugewiesen und staatliche Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden. Dabei ist gleichzeitig die Deckung der Kosten zu regeln. Führt die Aufgabenwahrnehmung zu einer Mehrbelastung der Kommunen, ist ein angemessener Ausgleich zu schaffen.
- (4) Das Land sichert durch seine Aufsicht, daß die Gesetze beachtet und die nach Absatz 3 übertragenen Aufgaben weisungsgemäß ausgeführt werden.
- (5) Andere Körperschaften des öffentlichen Rechts können für die Wahrnehmung bestimmter öffentlicher Aufgaben gegenüber ihren Mitgliedern durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes gebildet werden.

Artikel 88

Kommunale Finanzen, Finanzausgleich, Haushaltswirtschaft und Abgabenhoheit

- (1) Das Land sorgt dafür, daß die Kommunen über Finanzmittel verfügen, die zur angemessenen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.
- (2) Die unterschiedliche Finanzkraft der Kommunen ist auf Grund eines Gesetzes angemessen auszugleichen. Bei besonderen Zuweisun-

gen des Landes an leistungsschwache Kommunen oder bei der Bereitstellung sonstiger Fördermittel ist das Selbstverwaltungsrecht zu wahren

(3) Die Kommunen haben nach Maßgabe der Gesetze das Recht, eigene Steuern und Abgaben zu erheben.

Artikel 89

Vertretung in den Kommunen

In den Kommunen muß das Volk eine Vertretung haben, die aus allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen hervorgegangen ist; in Gemeinden kann an die Stelle einer gewählten Vertretung die Gemeindeversammlung treten.

Artikel 90

Gebietsänderungen

Das Gebiet von Kommunen kann aus Gründen des Gemeinwohls durch Vereinbarung der beteiligten Kommunen mit staatlicher Genehmigung, durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geändert werden. Das Nähere, insbesondere zur Anhörung der betroffenen Kommunen und Einwohner, regelt ein Gesetz.

Artikel 91 Öffentlicher Dienst

- (1) Die Angehörigen des öffentlichen Dienstes sind Diener des ganzen Volkes, nicht einer Partei oder sonstigen Gruppe; sie haben ihr Amt unparteilsch, ohne Ansehen der Person und nur nach sachlichen Gesichtspunkten auszuüben.
- (2) Die Wählbarkeit von Beamten, Angestellten des öffentlichen Dienstes und Richtern in Vertretungskörperschaften kann gesetzlich beschränkt werden.

Siebenter Abschnitt Finanzwesen

Artikel 92 Landesvermögen

- (1) Landesvermögen darf nur mit Zustimmung des Landtages veräußert und belastet werden. Die Zustimmung kann für Fälle von geringer Bedeutung allgemein erteilt werden.
- (2) Für die Veräußerung und Belastung von Vermögen, das im Eigentum Dritter steht und von dem Lande verwaltet wird, gelten die Vorschriften des Absatzes 1 entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.

- (1) Alle Einnahmen und Ausgaben des Landes sowie die Verpflichtungsermächtigungen sind in den Haushaltsplan einzustellen; bei Landesbetrieben und bei Sondervermögen brauchen nur die Zuführungen oder die Ablieferungen eingestellt zu werden. Der Haushaltsplan ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen.
- (2) Der Haushaltsplan wird für ein oder zwei Rechnungsjahre, nach Jahren getrennt, vor Beginn des ersten Rechnungsjahres durch das Haushaltsgesetz festgestellt. Für Teile des Haushaltsplanes kann vorgesehen werden, daß sie für unterschiedliche Zeiträume, nach Rechnungsjahren getrennt, gelten.
- (3) Der Gesetzentwurf nach Absatz 2 sowie Entwürfe der Landesregierung zur Änderung des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplanes werden von ihr in den Landtag eingebracht.
- (4) In das Haushaltsgesetz dürfen nur Vorschriften aufgenommen werden, die sich auf die Einnahmen und die Ausgaben des Landes und auf den Zeitraum beziehen, für den das Haushaltsgesetz beschlossen wird. Das Haushaltsgesetz kann vorschreiben, daß die Vorschriften erst mit der Verkündung des nächsten Haushaltsgesetzes oder bei Ermächtigung nach Artikel 99 zu einem späteren Zeitpunkt außer Kraft treten.
- (5) Das Vermögen und die Schulden sowie die Haushaltspläne der Sondervermögen sind in einer Anlage des Haushaltsplanes nachzuweisen. Beteiligungen des Landes an Wirtschaftsunternehmen sind offenzulegen.

Artikel 94 Haushaltsvorgriff

- (1) Ist bis zum Schluß eines Rechnungsjahres der Haushaltsplan für das folgende Jahr nicht durch Gesetz festgestellt, so ist die Landesregierung bis zu dessen Inkrafttreten ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten oder Verpflichtungen einzugehen, die nötig sind,
- um gesetzlich bestehende Einrichtungen zu erhalten und gesetzlich beschlossene Maßnahmen durchzuführen,
- um die rechtlich begründeten Verpflichtungen des Landes zu erfüllen.
- um Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen oder Beihilfen für diese Zwecke weiter zu gewähren, sofern durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beiträge bewilligt worden sind.
- (2) Die Landesregierung kann für die nach Absatz 1 zulässigen Ausgaben Kredite aufnehmen, soweit der Geldbedarf des Landes nicht

durch Steuern, Abgaben und sonstige Einnahmen gedeckt werden kann. Die Kreditaufnahme darf ein Viertel der im Haushaltsplan des Vorjahres veranschlagten Einnahmen nicht übersteigen.

Artikel 95

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

- (1) Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungen bedürfen der Zustimmung des Finanzministers. Sie darf nur bei unvorhergesehenem und unabweisbarem Bedarf erteilt werden. Dem Landtag ist darüber zu berichten.
- (2) Das Nähere kann durch Gesetz geregelt werden.

Artikel 96

Deckungspflicht

- (1) Beschlüsse des Landtages, durch die dem Land Mehrausgaben oder Mindereinnahmen entstehen, müssen angeben, wie die zu ihrer Deckung erforderlichen Mittel aufzubringen sind.
- (2) Die Landesregierung kann verlangen, daß Beratung und Beschlußfassung über eine Vorlage nach Absatz 1 für vier Wochen ausgesetzt werden.

Artikel 97

Rechnungslegung, Entlastung der Landesregierung

- (1) Die Landesregierung hat durch den Finanzminister dem Landtag über alle Einnahmen und Ausgaben sowie die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen im folgenden Rechnungsjahr Rechnung zu legen. Eine Übersicht über das Vermögen und die Schulden des Landes ist beizufügen.
- (2) Der Landesrechnungshof prüft die Rechnung sowie die Ordnungsmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung. Er berichtet darüber dem Landtag und unterrichtet gleichzeitig die Landesregierung.
- (3) Der Landtag beschließt über die Entlastung der Landesregierung auf Grund der Haushaltsrechnung und der Berichte des Landesrechnungshofes.
- (4) Das Nähere regelt ein Gesetz. Durch Gesetz können dem Landesrechnungshof weitere Aufgaben zugewiesen werden.

Artikel 98

Landesrechnungshof

(1) Der Landesrechnungshof ist eine selbständige, nur dem Gesetz unterworfene oberste Landesbehörde. Seine Mitglieder besitzen richterliche Unabhängigkeit.

- (2) Der Landesrechnungshof besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und den weiteren Mitgliedern. Der Präsident wird vom Landtag auf Vorschlag der Landesregierung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten, mindestens mit der Mehrheit der Mitglieder des Landtages auf die Dauer von zwölf Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist nicht zulässig.
- (3) Der Vizepräsident und die weiteren Mitglieder des Landesrechnungshofes werden von dem Ministerpräsidenten auf Vorschlag des Präsidenten des Landesrechnungshofes mit Zustimmung des Landtages ernannt.
- (4) Das Nähere regelt ein Gesetz.

Artikel 99 Kredite

- (1) Die Aufnahme von Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Rechnungsjahren führen können, bedürfen einer der Höhe nach bestimmten oder bestimmbaren Ermächtigung durch Gesetz.
- (2) Die Einnahmen aus Krediten dürfen die Summe der im Haushaltsplan für Investitionen veranschlagten Ausgaben, zu denen auch die Aufwendungen für den Schutz und für die Wiederherstellung der natürlichen Lebensgrundlagen gehören, nicht überschreiten.
- (3) Ausnahmen sind nur zulässig zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts. Die erhöhte Kreditaufnahme muß nach Umfang und Verwendung bestimmt und geeignet sein, die Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts abzuwenden.
- (4) Das Nähere regelt ein Gesetz.

4. Hauptteil Übergangs- und Schlußbestimmungen

Artikel 100 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verfassung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Artikel 101 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

- (1) Die Verfassung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Die Wahlperiode des am 14. Oktober 1990 gewählten Landtages begann am 28. Oktober 1990. Die Neuwahl findet abweichend von

Artikel 43 Satz 3 frühestens mit Beginn des vierundvierzigsten, spätestens mit Ablauf des achtundvierzigsten Monats nach Beginn der Wahlperiode statt. Die Artikel 60 und 73 bleiben unberührt.

- (3) Die bei Inkrafttreten dieser Verfassung vorhandenen obersten Landesorgane sind Organe im Sinne dieser Verfassung.
- (4) Rechtsvorschriften und Regelungen, die auf der Grundlage des Gesetzes über die vorläufige Ordnung der Regierungsgewalt in Sachsen-Anhalt vom 28. Oktober 1990 erlassen worden sind, bleiben bis zu ihrer Aufhebung oder Änderung in Kraft.

Anhang zu Artikel 32 Abs. 5

Artikel 136 bis 139 und 141 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919

Artikel 136

- (1) Die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten werden durch die Ausübung der Religionsfreiheit weder bedingt noch beschränkt.
- (2) Der Genuß bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte sowie die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis.
- (3) Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren. Die Behörden haben nur soweit das Recht, nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft zu fragen, als davon Rechte und Pflichten abhängen oder eine gesetzlich angeordnete statistische Erhebung dies erfordert.
- (4) Niemand darf zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit oder zur Teilnahme an religiösen Übungen oder zur Benutzung einer religiösen Eidesform gezwungen werden.

Artikel 137

- (1) Es besteht keine Staatskirche.
- (2) Die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften wird gewährleistet. Der Zusammenschluß von Religionsgesellschaften innerhalb des Reichsgebiets unterliegt keinen Beschränkungen.
- (3) Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.

- (4) Religionsgesellschaften erwerben die Rechtsfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes.
- (5) Die Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechtes, soweit sie solche bisher waren. Anderen Religionsgesellschaften sind auf ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. Schließen sich mehrere derartige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zu einem Verbande zusammen, so ist auch dieser Verband eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.
- (6) Die Religionsgesellschaften, welche Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, sind berechtigt, auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern zu erheben.
- (7) Den Religionsgesellschaften werden die Vereinigungen gleichgestellt, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen.
- (8) Soweit die Durchführung dieser Bestimmungen eine weitere Regelung erfordert, liegt diese der Landesgesetzgebung ob.

Artikel 138

- (1) Die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften werden durch die Landesgesetzgebung abgelöst. Die Grundsätze hierfür stellt das Reich auf.
- (2) Das Eigentum und andere Rechte der Religionsgesellschaften und religiösen Vereine an ihren für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögen werden gewährleistet.

Artikel 139

Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt.

Artikel 141

Soweit das Bedürfnis nach Gottesdienst und Seelsorge im Heer, in Krankenhäusern, Strafanstalten oder sonstigen öffentlichen Anstalten besteht, sind die Religionsgesellschaften zur Vornahme religiöser Handlungen zuzulassen, wobei jeder Zwang fernzuhalten ist.

GESCHÄFTSORDNUNG DES LANDTAGES VON SACHSEN-ANHALT

Beschlossen in der Landtagssitzung am 6. Dezember 1990 in der Fassung vom 12. September 1991 Drucksache 1/21/757 B

Erster Abschnitt Der Landtag und seine Organisation

I. Mitglieder des Landtages

- §1 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Landtages
- (1) Jedes Mitglied des Landtages folgt bei Reden, Handlungen, Abstimmungen und Wahlen seiner Überzeugung und seinem Gewissen.
- (2) Die Mitglieder des Landtages sind verpflichtet, an den Arbeiten des Landtages teilzunehmen. Der Präsident oder die Präsidentin*) kann Mitglieder des Landtages für bestimmte Zeiten beurlauben.
- (3) Im übrigen gelten das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtages (Abgeordnetengesetz) und die Verhaltensregeln für Mitglieder des Landtages (Anlage zu dieser Geschäftsordnung).

II. Fraktionen

- §2 Bildung der Fraktionen
- (1) Fraktionen sind Vereinigungen von mindestens fünf Mitgliedern des Landtages. Jedes Mitglied des Landtages darf nur einer Fraktion angehören. Fraktionen können Gäste aufnehmen.
- (2) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden, Mitglieder und Gäste sind dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen.

^{*)} Werden die in dieser Geschäftsordnung vorgesehenen Ämtervon Frauen wahrgenommen, führen sie die Amtsbezeichnung in der weiblichen Sprachform.

III. Präsident und Vizepräsidenten, Schriftführer

- §3 Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten
- (1) Der Landtag wählt seinen Präsidenten und zwei Vizepräsidenten für die Dauer der Wahlperiode.
- (2) Die stärkste Fraktion schlägt ein Mitglied des Landtages für die Wahl zum Präsidenten vor. Die Fraktionen, auf die nach dem Rangmaßzahlverfahren die zweite und dritte Rangmaßzahl entfällt, schlagen je Rangmaßzahl ein Mitglied des Landtages für die Wahl zum Vizepräsidenten vor.
- (3) Für die Berechnung der Fraktionsstärken und der Rangmaßzahlen gelten Gäste als Fraktionsmitglieder. Auch können sich für diese Berechnung Fraktionen zusammenschließen und fraktionslose Mitglieder des Landtages einer Fraktion anschließen. Die Fraktionen können eine andere Verteilung der Vorschlagsrechte vereinbaren.
- (4) Der Landtag wählt den Präsidenten und die Vizepräsidenten einzeln nacheinander mit Stimmzetteln. Wenn kein anwesendes Mitglied des Landtages widerspricht, kann durch Handzeichen und können beide Vizepräsidenten in einem Wahlgang gewählt werden.
- (5) Ein vorgeschlagenes Mitglied des Landtages ist gewählt, wenn es die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird es nicht gewählt, so kann die vorschlagsberechtigte Fraktion ein anderes Mitglied des Landtages vorschlagen.
- $\label{thm:continuous} \begin{tabular}{ll} (6) & Der Pr\"{a}sident und die Vizepr\"{a}sident en verlieren ihr Amt, wenn sie aus der Fraktion, die sie vorgeschlagen hat, ausscheiden. \end{tabular}$
- (7) Der Landtag kann den Präsidenten und die Vizepräsidenten abberufen. Der Antrag auf Abberufung kann nur von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages gestellt werden. Der Landtag behandelt den Antrag ohne Ausschußüberweisung in einer Beratung. Über den Antrag darf frühestens drei Wochen nach seinem Eingang abgestimmt werden. Die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages.

§4 Aufgaben des Präsidenten

- (1) Der Präsident vertritt den Landtag und regelt seine Geschäfte. Er wahrt die Würde und die Rechte des Landtages, fördert seine Arbeiten, leitet die Verhandlungen gerecht und unparteiisch und wahrt die Ordnung im Hause.
- (2) Dem Präsidenten stehen das Hausrecht und die Polizeigewalt in allen Gebäuden des Landtages zu. Er kann eine Hausordnung erlassen.

(3) Der Präsident leitet die Verwaltung des Landtages. Über Verwaltungsangelegenheiten von erheblicher Bedeutung entscheidet er im Benehmen mit dem Ältestenrat.

§5 Vertretung des Präsidenten

Ist der Präsident verhindert, so tritt ein Vizepräsident an seine Stelle. Der Präsident vereinbart mit den Vizepräsidenten die Reihenfolge der Vertretung.

§6 Schriftführer

Der Landtag wählt zehn Schriftführer für die Dauer der Wahlperiode. Für die Wahl schlagen die Fraktionen, auf die nach dem Rangmaßzahlverfahren die vierte bis dreizehnte Rangmaßzahl entfallen, je Rangmaßzahl ein Mitglied des Landtages vor. Im übrigen gilt §3 Abs. 3 bis 7 entsprechend.

(2) Die Schriftführer unterstützen den Präsidenten bei seiner Arbeit. Sie lesen insbesondere die Schriftstücke vor, beurkunden die Verhandlungen, führen die Rednerlisten, sammeln und zählen die Stimmzettel, überwachen die Korrektur der Plenarprotokolle und besorgen andere Angelegenheiten des Landtages nach den Weisungen des Präsidenten. Der Präsident verteilt die Geschäfte.

§7 Landtagsverwaltung

- (1) Die Landtagsverwaltung unterstützt den Präsidenten bei der Erfüllung seiner Verwaltungsaufgaben. Insbesondere bereitet sie die Sitzungen des Landtages und seiner Ausschüsse vor und nimmt für den Präsidenten Vorlagen (§ 17), Petitionen (§ 43) und andere an den Landtag gerichtete Schriftstücke (§ 49) entgegen.
- (2) Der Direktor beim Landtag ist ständiger Vertreter des Präsidenten in der Verwaltung.

IV. Ältestenrat

§8 Zusammensetzung des Ältestenrates

(1) Mitglieder des Ältestenrates sind der Präsident, die Vizepräsidenten und dreizehn weitere Mitglieder des Landtages, die dem Präsidenten von den Fraktionen nach dem Rangmaßzahlverfahren schriftlich benannt werden. § 3 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Präsident und die Vizepräsidenten haben beratende Stimme.

- (2) Ist ein von einer Fraktion benanntes Mitglied des Ältestenrates verhindert, so wird es von einem von dieser Fraktion als Vertreter benannten anderen Mitglied des Landtages vertreten.
- (3) Den Vorsitz im Ältestenrat führt der Präsident.

§9 Aufgaben des Ältestenrates

- (1) Der Ältestenrat unterstützt den Präsidenten in parlamentarischen Angelegenheiten. Er berät insbesondere über den Terminplan und die Tagesordnung der Sitzungen des Landtages. Er beschließt über die Sitzordnung im Plenarsaal.
- (2) Der Ältestenrat unterstützt den Präsidenten auch in Angelegenheiten der Verwaltung des Landtages. Er wirkt insbesondere mit beim Entwurf des Haushaltsplans für den Landtag, bei der Verfügung über die Räume im Landtagsgebäude, beim Erlaß einer Hausordnung, in Angelegenheiten der Bibliothek, des Archivs und anderer Dokumentationen und bei der Verfügung über die Akten des Landtages.

V. Ausschüsse

- § 10 Einsetzung der Ausschüsse
- (1) Der Landtag bildet aus seiner Mitte die folgenden Ausschüsse:
 - 1. Ausschuß für Inneres,
 - 2. Ausschuß für Wirtschaft, Technologie und Verkehr,
 - 3. Ausschuß für Justiz,
 - 4. Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
 - 5. Ausschuß für Arbeit und Soziales,
 - 6. Ausschußfür Bildung und Wissenschaft,
 - 7. Ausschuß für Finanzen,
 - 8. Ausschuß für Kultur und Medien,
 - 9. Ausschuß für Bundes- und Europaangelegenheiten,
- 10. Ausschuß für Umwelt und Naturschutz,
- 11. Ausschuß für Petitionen,
- 12. Ausschuß für Raumordnung, Städtebau und Wohnungswesen.

Der Landtag kann weitere Ausschüsse einsetzen.

- (2) Der Landtag kann zeitweilige Ausschüsse einsetzen.
- (3) Die Ausschüsse können Unterausschüsse einsetzen.

§ 11 Zusammensetzung der Ausschüsse

(1) Die ständigen Ausschüsse haben dreizehn Mitglieder, soweit der Landtagnichteinehöhere Mitgliederzahl beschließt. Die Stärke eines zeitweiligen Ausschusses bestimmt der Landtag bei der Einsetzung.

- (2) Die Ausschußmitglieder und dieselbe Zahl von Stellvertretern werden dem Präsidenten von den Fraktionen schriftlich benannt. Jede Fraktion benennt so viele Mitglieder, wie sich nach dem Rangmaßzahlverfahren aus der Fraktionsstärke ergibt. §3 Abs. 3 und §8 Abs. 2 gelten entsprechend.
- (3) Die Stärke ihrer Unterausschüsse bestimmen die Ausschüsse. Für die Besetzung der Unterausschüsse gilt Absatz 2 entsprechend. Jede Fraktion, die im Ausschuß vertreten ist, muß jedoch auf ihr Verlangen mindestens mit einem Mitglied im Unterausschuß vertreten sein. Die Mitglieder eines Unterausschusses sollen dem übergeordneten Ausschuß angehören. In Ausnahmefällen können die Fraktionen auch Mitglieder des Landtages benennen, die nicht dem Ausschuß angehören.

§12 Ausschußvorsitzende

- (1) Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse werden dem Präsidenten von den Fraktionen schriftlich benannt. Die Fraktionen bezeichnen im Ältestenrat nacheinander in der Reihenfolge der Rangmaßzahlen jeweils einen ständigen Ausschuß, für den sie den Vorsitzenden benennen wollen. § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (2) Die Vorsitzenden der zeitweiligen Ausschüsse werden jeweils bei der Einsetzung von den Fraktionen in der Reihenfolge der Rangmaßzahlen benannt. Dabei werden diese Ausschüsse für sich gezählt. Im übrigen gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Der Landtag kann den Vorsitzenden eines Ausschusses abberufen. § 3 Abs. 7 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend. Der Abberufene darf von der berechtigten Fraktion nicht wieder als Vorsitzender benannt werden.
- (4) Für die Ausschüsse sind stellvertretende Vorsitzende in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 zu bestellen. Absatz 3 gilt entsprechend.
- (5) Die Vorsitzenden der Unterausschüsse werden vom übergeordneten Ausschuß bestimmt.

§ 13 Aufgaben der Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse bereiten die Beratung und die Beschlüsse des Landtages vor. Die Ausschüsse sind zu baldiger Erledigung der ihnen überwiesenen Beratungsgegenstände verpflichtet. Sie dürfen sich nur mit diesen befassen.

(2) Die Unterausschüsse bereiten die Beratungen und Beschlüsse der übergeordneten Ausschüsse vor. Sie dürfen sich nur mit den Beratungsgegenständen befassen, die ihnen die übergeordneten Ausschüsse überwiesen haben.

VI. Auschüsse eigener Art

§14 Wahlprüfungsausschuß

Der Landtag wählt nach den Bestimmungen des Länderwahlgesetzes für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte einen Wahlprüfungsausschuß.

§ 15 Parlamentarische Untersuchungsausschüsse

- (1) Der Landtag hat das Recht und auf Antrag von mindestens einem Viertel der Abgeordneten die Pflicht, Untersuchungsausschüsse einzusetzen.
- (2) Die Ausschüsse erheben in öffentlicher Verhandlung die Beweise, die sie oder die Antragsteller (Abs. 1) für erforderlich erachten. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden. Das Nähere regelt ein Gesetz.
- $(3) \ \ Gerichte \ und \ Verwaltungsbeh\"{o}rden \ sind \ zur Rechts- \ und \ Amtshilfe \ verpflichtet.$
- (4) Der Landtag beschließt bei der Einsetzung über die Stärke und die Geschäftsordnung des Ausschusses. § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

§16 Enquete-Kommissionen

- (1) Zur Klärung umfangreicher Sachverhalte, die für Entscheidungen des Landtages wesentlich sind, kann der Landtag Kommissionen einsetzen, denen Mitglieder des Landtages und Sachverständige, die nicht Mitglieder des Landtages sind, angehören können. Der Einsetzungsbeschluß muß den Auftrag der Kommission genau bestimmen und den Zeitpunkt festlegen, bis zu dem die Kommission ihren Bericht vorlegen soll.
- (2) Die Stärke einer Kommission bestimmt der Landtag bei ihrer Einsetzung. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Kommission werden im Einvernehmen der Fraktionen benannt und vom Präsidenten berufen. Können die Fraktionen sich nicht einigen, so benennen sie die Mitglieder nach dem Rangmaßzahlverfahren. Mehr als die Hälfte der Mitglieder müssen Mitglieder des Landtages sein.

(3) Soweit der Landtag nichts anderes beschließt, regeln die Kommissionen ihr Verfahren selbst. Der Vorsitzende einer Kommission muß Mitglied des Landtages sein. Mitglieder der Kommission, die nicht Mitglieder des Landtages sind, haben nur beratende Stimme.

Zweiter Abschnitt Gegenstände der Beratung

I. Allgemeine Vorschriften

§17 Landtagsdrucksachen

- (1) Gesetzentwürfe (§ 20), Anträge nach den §§ 34, 38 und 42, Anfragen (§§ 39 bis 41), Änderungs- und Entschließungsanträge (§§ 21 und 34 Abs.4), Beschlußempfehlungen der Ausschüsse, schriftliche Berichte und schriftliche Wahlvorschläge Vorlagen werden als Landtagsdrucksachen an alle Mitglieder des Landtages und an die Landesregierung verteilt.
- (2) Landtagsdrucksachen gelten als verteilt, wenn sie zur Post gegeben, bei Fraktionssitzungen den Fraktionen zur Verteilung übergeben oder in Sitzungen des Landtages den Mitgliedern des Landtages auf ihren Platz gelegt worden sind.
- (3) Jedermann kann Landtagsdrucksachen beim Landtag einsehen. Überstücke können gegen Erstattung der Kosten abgegeben werden.

§ 18 Unzulässige Vorlagen

Vorlagen, die gegen diese Geschäftsordnung oder gegen Formvorschriften der Verfassung verstoßen, hat der Präsident, sofern der Mangel nicht behoben wird, zurückzuweisen. Gegen die Zurückweisung können die Antragsteller beim Präsidenten schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch berät der Ältestenrat. Er legt dem Landtag eine Beschlußempfehlung vor. Dieser entscheidet in einer Beratung.

$\S 19$ Unerledigte Beratungsgegenstände

Sind Vorlagen am Ende der Wahlperiode nicht abschließend behandelt, so gelten sie als erledigt. Petitionen werden in die nächste Wahlperiode übernommen.

II. Gesetzentwürfe

- § 20 Einbringung von Gesetzentwürfen
- (1) Gesetzentwürfe können von der Landesregierung, von einer Fraktion oder von mindestens acht Mitgliedern des Landtages eingebracht werden.
- (2) Gesetzentwürfe sind beim Präsidenten schriftlich einzureichen. Sie müssen schriftlich begründet sein. Gesetzentwürfe einer Fraktion müssen von ihrem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter, Gesetzentwürfe von acht oder mehr Mitgliedern des Landtages müssen von diesen unterschrieben sein.
- (3) Führt ein Gesetzentwurf zu Mehrausgaben oder Mindereinnahmen, so muß er Angaben über deren Höhe und Deckung enthalten.
- §21 Einbringung von Änderungs- und Entschließungsanträgen zu Gesetzentwürfen
- (1) Anträge auf Änderung eines Gesetzentwurfs können bis zum Schluß der Aussprache in der letzten Beratung gestellt werden. Gleiches gilt für Anträge auf Annahme von Entschließungen, die der Sache nach zu einem Gesetzentwurf gehören.
- (2) Die Anträge müssen schriftlich abgefaßt sein. Sie sind beim Präsidenten einzureichen oder in der Landtagssitzung dem Sitzungsvorstand zu übergeben. Sie müssen von einer Fraktion oder mindestens acht Mitgliedern des Landtages unterstützt sein. Führen sie zu Mehrausgaben oder Mindereinnahmen, so müssen sie Angaben über deren Höhe und Deckung enthalten.
- (3) Werden Anträge schon vor ihrer Verteilung (§ 17) beraten, so sind sie zu verlesen.

§22 Anzahl der Beratungen

- (1) Der Landtag behandelt Gesetzentwürfe in zwei Beratungen. Gesetzentwürfe zur Änderung der Verfassung und den Entwurf des Jahreshaushalts behandelt er in drei Beratungen. Drei Beratungen finden auch statt, wenn der Landtag dies beschließt oder der Gesetzentwurf am Schluß der zweiten Beratung wieder an einen Ausschuß überwiesen wird.
- (2) In dringenden Fällen kann der Präsident Gesetzentwürfe auf Antrag derjenigen, die sie eingebracht haben, sogleich an einen Ausschuß überweisen. In diesem Fall unterbleibt die erste Beratung.

§ 23 Beginn der ersten Beratung

- (1) Die erste Beratung beginnt frühestens am dritten Tag nach Verteilung des Gesetzentwurfs. Sie kann früher beginnen, wenn nicht eine Fraktion oder acht Mitglieder des Landtages widersprechen.
- (2) Die erste Beratung muß innerhalb von sechs Wochen nach Verteilung des Gesetzentwurfs beginnen. Die Frist läuft nicht während der Parlamentsferien. Sie kann mit Zustimmung der Antragsteller überschriften werden.

§24 Verlauf der ersten Beratung

In der ersten Beratung werden in der Regel nur die Grundzüge des Gesetzentwurfs besprochen.

§25 Abschluß der ersten Beratung

- (1) Am Ende der ersten Beratung kann der Landtag den Gesetzentwurf an einen Ausschuß, aus besonderen Gründen auch an mehrere Ausschüsse, überweisen. Es wird nur über die Ausschußüberweisung abgestimmt.
- (2) Eine Überweisung gilt als beschlossen, wenn mindestens vierundzwanzig Mitglieder des Landtages dafür stimmen. Der Landtag beschließt jedoch mit Mehrheit darüber, welcher Ausschuß den Gesetzentwurf behandeln soll. Bestimmt der Landtag keinen Ausschuß, so entscheidet der Präsident.
- (3) Gesetzentwürfe, die zu Mehrausgaben oder Mindereinnahmen führen, gelten stets auch als an den Ausschuß für Finanzen überwiesen.
- (4) Ist ein Gesetzentwurf mehreren Ausschüssen überwiesen worden, so ist ein Ausschuß zum federführenden Ausschuß zu bestimmen. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§26 Ausschußberatung

(1) Der Ausschuß, dem ein Gesetzentwurf überwiesen wurde, berät ihn und legt dem Landtag eine Beschlußempfehlung vor. Darin empfiehlt er, den Gesetzentwurf unverändert oder mit bestimmten Änderungen anzunehmen, ihn abzulehnen oder ihn für erledigt zu erklären. Der Grund der Erledigung ist anzugeben. Der Ausschuß kann auch eine Entschließung zu dem Gesetzentwurf empfehlen. Die Beschlußempfehlung ist schriftlich abzufassen und vom Ausschußvorsitzenden zu unterzeichnen.

- (2) Der Ausschuß bestimmt aus seiner Mitte einen oder mehrere Berichterstatter. Der Berichterstatter hat in seinem Bericht die wesentlichen Gesichtspunkte einschließlich der Ansichten der Minderheiten, die in der Ausschußberatung zur Sprache kamen, wiederzugeben. Der Bericht wirdin der Regel schriftlich erstattet. Er kann mündlich ergänzt werden. Der Ausschuß oder der Landtag können beschließen, daß der Bericht mündlich zu erstatten ist.
- (3) Ist ein Gesetzentwurf an mehrere Ausschüsse überwiesen worden, so legt der federführende Ausschuß die Beschlußempfehlung vor. Er bestimmt den Berichterstatter, soweit der Landtag nichts anderes beschlossen hat. Die mitberatenden Ausschüsse richtenihre Empfehlungen an den federführenden Ausschuß. Weicht dieser in der Beschlußempfehlung von der Empfehlung eines mitberatenden Ausschusses ab, so ist im Bericht darauf hinzuweisen.
- (4) Der Ausschuß, dem ein Gesetzentwurf überwiesen wurde, kann zu einzelnen Fragen auch eine Stellungnahme anderer Ausschüsse einholen.

§ 27 Beginn der zweiten Beratung

Die zweite Beratung beginnt frühestens am zweiten Tag nach Schluß der ersten Beratung. Ist der Gesetzentwurf einem Ausschuß überwiesen worden, so beginnt die zweite Beratung frühestens am zweiten Tag nach Verteilung der Beschlußempfehlung. Sie kann früher beginnen, wenn nicht eine Fraktion oder acht Mitglieder des Landtages widersprechen.

§ 28 Verlauf der zweiten Beratung

- (1) In der zweiten Beratung wird der Gesetzentwurf im einzelnen behandelt.
- (2) Vor der Einzelberatung findet eine allgemeine Aussprache statt, wenn es die Landesregierung, eine Fraktion oder acht Mitglieder des Landtages wünschen. Eine allgemeine Aussprache über einen Gesetzesabschnitt oder einen Einzelplan des Haushalts kann zu Beginn der Beratung dieses Abschnitts oder Einzelplans stattfinden. An die Stelle der Einzelberatung kann eine allgemeine Aussprache treten, wenn in der Beschlußempfehlung vorgeschlagen wird, den Gesetzentwurf abzulehnen oder für erledigt zu erklären.
- (3) In der Einzelberatung werden der Reihe nach alle selbständigen Bestimmungen des Gesetzes (Artikel, Paragraphen), am Schluß der Abschnitte die Abschnittsüberschriften und zuletzt die Einleitung und die Gesetzesüberschrift behandelt. Wenn es sachdienlich ist, kann

von der Reihenfolge des Gesetzentwurfs abgewichen werden und können mehrere Bestimmungen zusammen oder Teile einzelner Bestimmungen getrennt behandelt werden.

(4) Der Präsident ruft jeden Teil des Gesetzentwurfs auf, der für sich behandelt werden soll, und eröffnet und schließt die Aussprache darüber. Wenn zu einem Teil weder Änderungsanträge noch Wortmeldungen vorliegen und auch die Beschlußempfehlung keinen Änderungsvorschlag enthält, kann der Präsident nach Aufruf sogleich zum nächsten Teil übergehen.

§29 Änderungen in der zweiten Beratung

- (1) Liegt zu einem aufgerufenen Teil des Gesetzentwurfs ein Änderungsantrag vor, so läßt der Präsident nach Schluß der Aussprache über diesen Teil über den Änderungsantrag abstimmen.
- (2) Der Landtag kann einen Änderungsantrag, statt über seine Annahme oder Ablehnung abzustimmen, an einen Ausschuß überweisen.
- (3) Liegen mehrere sich gegenseitig ausschließende Änderungsanträge vor, so sind Anträge, die sich von dem Gesetzentwurf weiter entfernen, vor den weniger weitgehenden Anträgen zu behandeln. Wird ein weitergehender Antrag angenommen, so ist ein weniger weitgehender Antrag damit abgelehnt. Wird ein weitergehender Antrag an einen Ausschuß überwiesen, so ist auch ein weniger weitgehender Antrag überwiesen.
- (4) Änderungsvorschläge in Beschlußempfehlungen werden wie Änderungsanträge behandelt.

$\S 30$ Abschluß der zweiten Beratung

- (1) Am Ende der zweiten Beratung kann der Landtag den Gesetzentwurf ganz oder teilweise wieder an einen Ausschuß überweisen. Hat der Landtag einen Änderungsantrag an einen Ausschuß überwiesen, so ist insoweit auch der Gesetzentwurf an den Ausschuß überwiesen. Für die nochmalige Ausschußberatung gilt § 26 entsprechend.
- (2) Findet keine dritte Beratung statt, so stimmt der Landtag darüber ab, ob der ganze Gesetzentwurf mit den Änderungen, die in der Einzelberatung beschlossen wurden, angenommen werden soll (Schlußabstimmung). Ist in der Beschlußempfehlung vorgeschlagen worden, den Gesetzentwurf für erledigt zu erklären, so ist zunächst über diese Empfehlung abzustimmen. Sind Änderungen beschlossen worden, so kann der Präsident die Schlußabstimmung bis zur Verteilung der in der Einzelberatung beschlossenen Fassung aussetzen.

§31 Dritte Beratung

- (1) Die dritte Beratung beginnt frühestens am zweiten Tag nach Schluß der zweiten Beratung. Ist der Gesetzentwurf in der zweiten Beratung einem Ausschuß überwiesen worden, so beginnt die dritte Beratung frühestens am zweiten Tag nach Verteilung der neuen Beschlußempfehlung. Sie kann früher beginnen, wenn nicht eine Fraktion oder acht Mitglieder des Landtages widersprechen.
- (2) In der dritten Beratung wird der Gesetzentwurf nochmals einzeln behandelt. Wurde er in der zweiten Beratung geändert, so wird die geänderte Fassung der dritten Beratung zugrunde gelegt. Die geänderte Fassung ist als Landtagsdrucksache zu verteilen.
- (3) In der dritten Beratung werden nur die Änderungsanträge zu dem Gesetzentwurf behandelt, die nach Schluß der zweiten Beratung eingebracht worden sind. Anträge, die in der zweiten Beratung nicht angenommen wurden, dürfen neu gestellt werden.
- (4) Im übrigen gelten die Vorschriften über die zweite Beratung (§ § 28 bis 30) entsprechend. Eine Ausschußüberweisung findet nicht statt.

§ 32 Behandlung von Entschließungsanträgen zu Gesetzentwürfen

Über Entschließungen zu Gesetzentwürfen (§ 21 Abs. 1 Satz 2, § 26 Abs. 1 Satz 4) beschließt der Landtag nach der Schlußabstimmung über den Gesetzentwurf. § 36 gilt entsprechend.

$\S\,33\,$ Übermittlung des Gesetzesbeschlusses an die Landesregierung

Der Präsident stellt den Wortlaut eines vom Landtag beschlossenen Gesetzes fest und übersendet es der Landesregierung. Hierbei kann er offenbare Unrichtigkeiten beseitigen. Soweit dies infolge von Streichungen oder Einfügungen erforderlich geworden ist, kann er auch die Nummern von Paragraphen oder anderen Teilen des Gesetzes ändern.

III. Entschließungen, Zustimmungen und andere Beschlüsse

§34 Einbringung

(1) Selbständige Anträge, mit denen der Landtag um eine Entschließung, eine Zustimmung oder um einen sonstigen, nicht besonders geregelten Beschluß gebeten wird, können von der Landesregierung, von einer Fraktion oder von mindestens acht Mitgliedern des Landtages eingebracht werden.

- (2) Anträge nach Absatz 1 sind beim Präsidenten schriftlich einzureichen. Anträge einer Fraktion müssen von ihrem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter, Anträge von acht oder mehr Mitgliedern des Landtages müssen von diesen unterschrieben sein.
- (3) Führen Anträge zu Mehrausgaben oder Mindereinnahmen, so müssen sie Angaben über deren Höhe und Deckung enthalten.
- (4) Für Änderungs- und Entschließungsanträge zu Anträgen nach Absatz 1 gilt \S 21 entsprechend.

§35 Beratung

Der Landtag behandelt die Anträge in einer Beratung. Für den Beginn der Beratung gilt § 23, für deren weiteren Verlauf gelten die §§ 28 bis 30 und 32 entsprechend. Wird ein Antrag am Schluß der Beratung an einen Ausschuß überwiesen, so findet eine nochmalige Beratung in entsprechender Anwendung des § 31 statt. Für die Ausschußberatung gilt § 26 entsprechend.

§36 Beschlüsse

- (1) Beschlüsse, die der Landtag über Anträge nach §34 gefaßt hat, teilt der Präsident der Landesregierung mit. Sie werden außerdem als Landtagsdrucksachen verteilt. Die Verteilung kann unterbleiben, wenn der Beschluß nur die Zustimmung zu einer Maßnahme der Landesregierung oder die Ablehnung eines Antrages enthält. §33 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Enthält ein Beschluß eine Aufforderung an die Landesregierung, so teilt diese dem Landtag innerhalb von zwei Monaten schriftlich mit, was sie auf den Beschluß veranlaßt hat. Der Landtag kann eine andere Frist bestimmen. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Beschlüsse, die in vorhergehenden Wahlperioden gefaßt wurden. Die Mitteilung wird als Landtagsdrucksache verteilt.
- (3) Mitglieder des Landtages können innerhalb eines Monats nach Verteilung der Mitteilung beanstanden, daß sie den Beschluß nicht oder nicht vollständig erledige. Hat die Landesregierung eine Frist nach Absatz 2 Satz 1 und 2 nicht eingehalten, so können Mitglieder des Landtages auch dieses beanstanden.
- (4) Die Beanstandungen sind beim Präsidenten einzureichen. Dieser übermittelt sie der Landesregierung zur schriftlichen Beantwortung. Die Antwort der Landesregierung wird dem Unterzeichner bekanntgegeben. Sie wird im Landtag besprochen, wenn es eine Fraktion oder acht Mitglieder des Landtages binnen einer Woche nach Bekanntgabe schriftlich verlangen. Antwortet die Landesregierung

nicht innerhalb eines Monats, so können eine Fraktion oder acht Mitglieder des Landtages schriftlich verlangen, daß die Angelegenheit im Landtag erörtert wird.

IV. Regierungsbildung, Mißtrauensvotum

§ 37 Regierungsbildung

- (1) Auf die Tagesordnung der Sitzung, die auf den Zusammentritt des Landtages oder den Rücktritt des Ministerpräsidenten folgt, ist die Wahl eines Ministerpräsidenten zu setzen.
- (2) Die Wahl und die Bestätigung der Landesregierung bleiben, bis sie zustande gekommen sind, Gegenstand der Tagesordnung für alle Sitzungen, die nach dem Zusammentritt des Landtages oder dem Rücktritt des Ministerpräsidenten stattfinden.

§38 Mißtrauensvotum

- (1) Der Antrag, dem Ministerpräsidenten das Vertrauen zu entziehen, ist beim Präsidenten schriftlich einzureichen und von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Landtages zu unterschreiben. Die Beratung findet frühestens am dritten Tag nach der Verteilung des Antrages statt.
- (2) Über den Antrag ist in der ersten Sitzung, die nach dem 21. Tage nach Schluß der Aussprache stattfindet, durch Neuwahl eines Ministerpräsidenten mit der Mehrheit der Mitglieder des Landtages zu entscheiden. Wird kein neuer Ministerpräsident gewählt, so ist der Antrag abgelehnt.

V. Anfragen, Aktuelle Debatte

§39 Große Anfragen

- (1) Eine Fraktion oder mindestens acht Mitglieder des Landtages können eine Große Anfrage an die Landesregierung richten. $\S 34$ Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Große Anfragen sind schriftlich zu begründen, soweit nicht der Sachverhalt, über den Auskunft gewünscht wird, aus dem Wortlaut der Anfrage deutlich genug hervorgeht. Wortlaut und Begründung der Anfrage sollen knapp und sachlich formuliert sein. Ihr Inhalt darf nicht den Tatbestand einer strafbaren Handlung begründen und keine Werturteile oder parlamentarisch unzulässige Wendungen enthalten.

- (3) Der Präsident teilt Große Anfragen der Landesregierung zur schriftlichen Beantwortung mit. Die Antwort der Landesregierung wird als Landtagsdrucksache verteilt.
- (4) Nach Eingang der schriftlichen Antwort wird die Große Anfrage zur Aussprache auf die Tagesordnung gesetzt, wenn dies von einer Fraktion oder von mindestens acht Mitgliedern des Landtages innerhalb von zwei Monaten nach Verteilung der Drucksache verlangt wird.
- (5) Beantwortet die Landesregierung die Große Anfrage nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung, so wird die Große Anfrage zur Aussprache auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt.
- (6) Zu Beginn der Aussprache wird einem der Fragesteller das Wort erteilt. Alsdann erhält es die Landesregierung. Bei der Aussprache steht einem der Fragesteller das Schlußwort zu. Beschlüsse zur Sache werden in der Aussprache nicht gefaßt.

§40 Kleine Anfragen zur schriftlichen Beantwortung

- (1) Jedes Mitglied des Landtages kann Kleine Anfragen zur schriftlichen Beantwortung an die Landesregierung richten. Die Anfragen sind beim Präsidenten schriftlich einzureichen. § 39 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.
- (2) Beantwortet die Landesregierung die Kleine Anfrage nicht innerhalb eines Monats nach der Zustellung, so setzt, wenn der Fragesteller nicht darauf verzichtet, der Präsident die Kleine Anfrage auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Landtages und erteilt dem Fragesteller zur Verlesung der Anfrage das Wort. Wird die Anfrage mündlich beantwortet und erscheint dem Fragesteller die Antwort nicht ausreichend, so kann er ergänzende Fragen stellen. Wird die Anfrage nach ihrer Verlesung nicht mündlich beantwortet, so findet, wenn es eine Fraktion oder mindestens acht Mitglieder des Landtages verlangen, eine Aussprache über die Anfrage statt.

$\S\,41~$ Kleine Anfragen für die Fragestunde

(1) Kleine Anfragen können auch zur mündlichen Beantwortung in der Fragestunde gestellt werden, wenn sie hierfür geeignet sind. Insbesondere soll eine kurze Antwort möglich sein. Die Fragen sollen nicht mehr als zwei Fragesätze enthalten. Sie sollen von nicht nur örtlicher Bedeutung sein. Im übrigen gilt § 39 Abs. 2 Satz 2 und 3 entsprechend.

- (2) In der Regel findet monatlich eine Fragestunde statt. Die Anfragen sind spätestens am achten Tag vor Beginn der Sitzung bis 12 Uhr beim Präsidenten schriftlich einzureichen. Jedes Mitglied des Landtages darf für eine Fragestunde eine Anfrage stellen. Der Präsident teilt die Anfragen der Landesregierung mit.
- (3) Die Fragestunde dauert nicht länger als 60 Minuten. Können in dieser Zeit nicht alle Anfragen erledigt werden, so kann der Landtag die Fragestunde verlängern.
- (4) In der Fragestunde ruft der Präsident die Anfrage und den Namen des Fragestellers auf. Nach der Worterteilung verliest der Fragesteller die Frage. Darauf folgt die mündliche Beantwortung durch die Landesregierung. Ist der Fragesteller nicht anwesend, so wird die Antwort zu Protokoll gegeben.
- (5) Der Fragesteller und andere Mitglieder des Landtages können mit Genehmigung des Präsidenten bis zu zwei Zusatzfragen stellen. Der ordnungsgemäße Ablauf der Fragestunde darf dadurch nicht gefährdet werden. Für Zusatzfragen gilt § 39 Abs. 2 Satz 2 und 3 entsprechend. Sie müssen zur Sache gehören und dürfen die ursprüngliche Frage nicht auf andere Gegenstände ausdehnen. Zusatzfragen dürfen nicht verlesen werden.
- (6) Die Antworten der Landesregierung zu Anfragen, die bis zum Schluß der Fragestunde nicht mehr aufgerufen werden können, werden zu Protokoll gegeben.

§42 Aktuelle Debatte

- (1) Jede Fraktion kann verlangen, daß einmal im Monat über einen von ihr bestimmten Gegenstand von allgemeinem und aktuellem Interesse eine Aktuelle Debatte des Landtages stattfindet. § 34 Abs. 2 gilt entsprechend. Der Antrag muß spätestens am zweiten Arbeitstag vor Beginn der Sitzung bis 12 Uhr beim Präsidenten eingegangen sein.
- (2) Die Aktuelle Debatte dauert 60 Minuten. Liegen in einer Sitzung mehrere Anträge vor, so kann der Landtag die Dauer der Aktuellen Debatte verlängern. Die für die Aktuelle Debatte insgesamt zur Verfügung stehende Zeit ist auf die vorliegenden Anträge gleichmäßig zu verteilen. Der Landtag kann die Dauer der Aussprache über einen Gegenstand verlängern. Die Reden von Mitgliedern und Beauftragten der Landesregierung werden auf die Zeiten nicht angerechnet.
- (3) Der Landtag behandelt die Anträge nach Absatz 1 in der Reihenfolge ihres Eingangs.

- (4) In der Aktuellen Debatte beträgt die Redezeit fünf Minuten. Der Landtag kann die Redezeit bis zu zehn Minuten verlängern. Erklärungen oder Reden dürfen nicht verlesen werden.
- (5) Beschlüsse zur Sache werden in der Aktuellen Debatte nicht gefaßt.

VI. Petitionen

§ 43 Überweisung von Petitionen

- (1) Dem Petitionsausschuß obliegt die Behandlung der an den Landtag gerichteten Bitten und Beschwerden (Petitionen). Der Präsident überweist die Petitionen an den Petitionsausschuß.
- (2) Der Präsident kann die an ihn gerichteten Petitionen dem Petitionsausschuß überweisen.
- (3) Mitglieder des Landtages, die eine Petition überreichen, sind auf ihr Verlangen bei entsprechender Behandlung im Petitionsausschuß mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

§44 Rechte des Petitionsausschusses

- (1) Der Petitionsausschuß stellt Verfahrensgrundsätze über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Petitionen) auf. Diese sind zum Ausgangspunkt seiner Entscheidungen im Einzelfall zu machen.
- (2) Wenn der Petitionsausschuß um Aktenvorlage, Auskunft oder Zutritt zu Einrichtungen nachsucht, ist der zuständige Minister rechtzeitig zu unterrichten.

§45 Übertragung von Befugnissen an einzelne Mitglieder

Über die Befugnisse einzelner Mitglieder des Petitionsausschusses beschließt der Petitionsausschuß. Inhalt und Umfang der Übertragung sind im Beschluß zu bestimmen.

§46 Beschlußempfehlung und Bericht

- (1) Der Bericht des Petitionsausschusses wird in einer Sammelübersicht mit einer Beschlußempfehlung dem Landtag vorgelegt.
- (2) Innerhalb von drei Sitzungswochen nach Drucklegung und Verteilung werden die Berichte auf die Tagesordnung des Landtages gesetzt. Sie können mündlich ergänzt werden. Eine Aussprache findet statt, wenn diese von einer Fraktion oder von acht Mitgliedern des Landtages verlangt wird.

§ 47 Abschließende Behandlung

- (1) Den Petenten wird die Art der Erledigung ihrer Petition mitgeteilt. Die Mitteilung soll mit Gründen versehen sein.
- (2) Soweit der Landtag Petitionen an die Landesregierung zur Berücksichtigung oder zur Erwägung überwiesen hat, teilt die Landesregierung innerhalb von zwei Monaten dem Landtag schriftlich mit, was sie auf die Beschlüsse veranlaßt hat. Die Mitteilung wird als Landtagsdrucksache verteilt. Auf Antrag eines Mitglieds des Landtages, dem die Mitteilung nicht befriedigend erscheint, kann der Petitionsausschuß die Petition von neuem beraten.

VII. Besondere Beratungsgegenstände

§48 Verfassungsgerichtliche Verfahren

Ist in einem verfassungsgerichtlichen Verfahren eine Entscheidung oder eine Stellungnahme des Landtages erforderlich, so berät darüber zunächst der Ausschuß für Rechtsfragen. Er schlägt dem Landtag die Entscheidung oder Stellungnahme in einer Beschlußempfehlung vor. Der Landtag behandelt die Empfehlung in einer Beratung. Hierfür gelten die §§21 und 27 bis 30 sinngemäß.

$\S48a$ Immunitätsangelegenheiten

Ist eine Entscheidung des Landtages in einer Immunitätsangelegenheit zu treffen, so berät darüber zunächst der Ältestenrat. Er schlägt dem Landtag in einer Beschlußempfehlung die Entscheidung vor. Dieser entscheidet in einer Beratung.

§49 Unterrichtungen

- (1) An den Landtag gerichtete Mitteilungen, Denkschriften und sonstige Schreiben, in denen kein Beschluß erbeten wird, kann der Präsident als Landtagsdrucksachen oder in anderer Form verteilen lassen. Er kann sie an Ausschüsse zur Beratung sowie auch zur Berichterstattung überweisen.
- (2) Ist eine Angelegenheit einem Ausschuß zur Berichterstattung überwiesen worden, so kann er dem Landtag eine Beschlußempfehlung vorlegen. Der Landtag behandelt die Empfehlung in einer Beratung. Hierfür gelten die §§ 21 und 27 bis 30 entsprechend.

Dritter Abschnitt Ordnung der Sitzungen

I. Sitzungen des Landtages

§50 Einberufung, Tagesordnung

- (1) Der Landtag wird vom Präsidenten einberufen, zu seiner ersten Sitzung nach Beginn der Wahlperiode vom Präsidenten des Landtages der vorangegangenen Wahlperiode.
- (2) Zeit und Tagesordnung der Sitzungen bestimmt der Präsident, wenn der Landtag darüber keinen Beschluß gefaßt hat. Der Präsident kann eine vom Landtag beschlossene Tagesordnung erweitern.
- (3) Verlangen ein Viertel der Mitglieder des Landtages oder die Landesregierung die Einberufung des Landtages, so haben sie den gewünschten Beratungsgegenstand anzugeben. Der Präsident hat den Landtag unverzüglich zu einer Sitzung mit dem gewünschten Beratungsgegenstand einzuberufen. Die Sitzung muß binnen angemessener Zeit, spätestens jedoch zwei Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.
- (4) Zeit und Tagesordnung der Sitzungen sind möglichst frühzeitig allen Mitgliedern des Landtages und der Landesregierung schriftlich mitzuteilen.

$\S 51$ Reihenfolge der Beratungspunkte

Unter mehreren Gesetzentwürfen, mehreren Anträgen nach § 34 oder mehreren anderen Vorlagen gleicher Art richtet sich die Reihenfolge, in der sie auf die Tagesordnung gesetzt werden, in der Regel nach dem Eingangsdatum der Vorlagen. Dritte Beratungen haben in der Regel vor zweiten und ersten Beratungen Vorrang, zweite Beratungen vor ersten Beratungen. Gesetzentwürfe haben in der Regel Vorrang vor Beratungsgegenständen nach § 34 und vor Großen Anfragen.

$\S 52$ Abweichung von der Tagesordnung

- (1) Der Landtag kann, sofern nicht andere Vorschriften entgegenstehen, auf Vorschlag des Präsidenten oder auf Antrag einer Fraktion oder von mindestens acht Mitgliedern des Landtages beschließen,
- 1. daß Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, beraten werden, es sei denn, daß eine Fraktion oder acht Mitglieder des Landtages widersprechen,
- 2. daß die Reihenfolge der Beratungsgegenstände geändert wird,

- 3. daß verschiedene Punkte der Tagesordnung zusammen beraten werden,
- 4. daß ein Gegenstand von der Tagesordnung abgesetzt wird,
- 5. daß die Sitzung vor Erledigung der Tagesordnung geschlossen wird.
- (2) Ergibt sich nach Aufstellung der Tagesordnung, daß ein Gegenstand nach den Vorschriften dieser Geschäftsordnung nicht beraten werden darf, so hat ihn der Präsident von der Tagesordnung abzusetzen.

§53 Leitung der Sitzung

- (1) In den Sitzungen des Landtages bilden der Präsident und zwei Schriftführer den Sitzungsvorstand. Der Präsident eröffnet und schließt die Sitzung und leitet die Verhandlungen. Hierbei unterstützen ihn die anderen Mitglieder des Sitzungsvorstandes.
- (2) Sind Präsident und Stellvertreter gleichzeitig verhindert, so übernimmt das älteste anwesende Mitglied des Landtages, das hierzu bereit ist (Alterspräsident), den Vorsitz. Sind Schriftführer nichtin ausreichender Zahl erschienen, so bestellt der Präsident für die Sitzung Stellvertreter.
- (3) Zur Klärung von Zweifeln über die Zweckmäßigkeit oder Rechtmäßigkeit seiner Maßnahmen kann der Präsident die Sitzung für kurze Zeit unterbrechen. Wenn es eine Fraktion oder mindestens acht Mitglieder des Landtages wünschen, kann der Präsident die Sitzung auch unterbrechen, soweit dies aus anderen Gründen für die Arbeit des Landtages dienlich ist.

§54 Erste Sitzung des Landtages

- (1) In der ersten Sitzung des Landtages nach Beginn der Wahlperiode führt bis zur Wahl des Präsidenten der Alterspräsident den Vorsitz.
- (2) Der Alterspräsident eröffnet die erste Sitzung. Er benennt zwei Mitglieder des Landtages, mit denen er den vorläufigen Sitzungsvorstand bildet. Er stellt die Beschlußfähigkeit des Landtages durch Namensaufruf fest und läßt sodann den Präsidenten wählen.

§55 Aussprache

(1) Soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, eröffnet der Präsident über jeden Gegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die Aussprache.

- (2) Ein Mitglied des Sitzungsvorstandes führt eine Rednerliste. Mitglieder des Landtages, die zur Sache sprechen wollen, haben sich beim Sitzungsvorstand schriftlich zum Wort zu melden. Der Sitzungsvorstand kann Wortmeldungen auch auf andere Weise entgegennehmen.
- (3) Ein Mitglied des Landtages darf sprechen, sobald ihm der Präsident das Wort erteilt hat.
- (4) Wenn der Redner einverstanden ist, kann der Präsident das Wort zu Zwischenfragen erteilen.

§ 56 Reihenfolge der Redner

- (1) Der Präsident bestimmt die Reihenfolge der Redner. Dabei soll er für sachgemäße Erledigung und zweckmäßige Gestaltung der Beratung sorgen und die verschiedenen Auffassungen zum Beratungsgegenstand und die Stärke der Fraktionen berücksichtigen. Die Vorsitzenden der Fraktionen müssen jederzeit gehört werden; dieses Recht steht nur ihnen persönlich zu.
- (2) Berät der Landtag über Anträge aus seiner Mitte, so kann einer der Antragsteller zu Beginn und am Schluß der Aussprache das Wort verlangen.
- (3) Ein Berichterstatter kann jederzeit das Wort zu einer Ergänzung seines Berichts verlangen.

§57 Rededauer

- (1) Der Landtag kann für die Beratung eines Gegenstandes den Fraktionen unter angemessener Berücksichtigung ihrer Stärke bestimmte Redezeiten zuteilen und die Dauer der einzelnen Reden, auch für Mitglieder und Beauftragte der Landesregierung, beschränken. Der Landtag entscheidet darüber ohne Aussprache. Teilt der Landtag den Fraktionen Redezeiten zu, so hat er auch für fraktionslose Mitglieder des Landtages Redezeiten festzusetzen.
- (2) Spricht ein Mitglied oder Beauftragter der Landesregierung, wenn die Redezeit einer Fraktion schon erschöpft ist, so gewährt der Präsident dieser auf Verlangen noch einmal angemessene Zeit zu einer Erwiderung.
- (3) Spricht ein Mitglied des Landtages länger als zulässig, so entzieht ihm der Präsident nach einmaliger Mahnung das Wort.

§ 58 Verlesen von Schriftstücken

- (1) Die Redner sprechen grundsätzlich in freiem Vortrag. Sie können hierbei Aufzeichnungen benutzen. Zitate dürfen sie verlesen, wenn sie diese als solche kenntlich machen.
- (2) Im Wortlaut vorbereitete Reden dürfen nur mit Erlaubnis des Präsidenten verlesen werden. Der Präsident kann die Erlaubnis zurücknehmen. Bei Verstößen gilt § 57 Abs. 3 entsprechend.
- (3) Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 gelten nicht für die Mitglieder und Beauftragten der Landesregierung, für die Berichterstatter und für diejenigen Mitglieder des Landtages, die eine Vorlage für die Antragsteller begründen.

§59 Sachruf

- (1) Der Präsident kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, "zur Sache" rufen.
- (2) Ist ein Redner dreimal in derselben Rede "zur Sache" gerufen und beim zweiten Male auf die Folgen eines dritten Sachrufes hingewiesen worden, so kann ihm der Präsident das Wort entziehen. Ist einem Mitglied des Landtages das Wort entzogen worden, so darf es das Wort bis zum Schluß der Aussprache nicht wieder erhalten.

§60 Schluß der Aussprache

- (1) Ist die Rednerliste erschöpft oder hat sich niemand zum Wort gemeldet, so erklärt der Präsident die Aussprache für geschlossen.
- (2) Der Landtag kann die Aussprache unterbrechen oder schließen. Ein Antrag auf Unterbrechung oder Schluß der Aussprache bedarf der Unterstützung von einer Fraktion oder acht anwesenden Mitgliedern des Landtages. Über einen Antrag auf Schluß der Aussprache ist vor einem Antrag auf Unterbrechung abzustimmen. Über einen Antrag auf Schluß der Aussprache darf erst abgestimmt werden, nachdem einer derjenigen, die den Beratungsgegenstand eingebracht hatten, der Berichterstatter und je ein Redner für und wider den Beratungsgegenstand sprechen konnten. Wird einem Antrag auf Schluß der Aussprache widersprochen, so ist vor der Abstimmung über diesen Antrag auch je ein Redner für und wider diesen Antrag zu hören.

§ 61 Wortmeldungen zur Geschäftsordnung

(1) Ein Mitglied des Landtages, das zum Verfahren sprechen will, kann sich jederzeit, auch nach Schluß der Aussprache, mit dem Zuruf

- "Zur Geschäftsordnung" zum Wort melden. Das Wort zur Geschäftsordnung ist ihm sogleich zu erteilen. Eine Rede darf dadurch jedoch nicht unterbrochen werden.
- (2) Wer das Wort zur Geschäftsordnung erhalten hat, darf sich nur zur verfahrensmäßigen Behandlung des gerade anstehenden oder des unmittelbar vor ihm behandelten Beratungsgegenstandes oder zum Ablauf der Sitzungen des Landtages äußern. Er darf nicht länger als drei Minuten sprechen. Bei Verstößen gilt § 57 Abs. 3 entsprechend

§62 Persönliche Bemerkungen

Einem Mitglied des Landtages, das sich zu einer persönlichen Bemerkung zum Wort gemeldet hat, ist das Wort auch nach Schluß der Aussprache zu erteilen. Das Mitglied des Landtages darf in der persönlichen Bemerkung nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen das Mitglied gerichtet wurden, oder eigene Ausführungen berichtigen. Es darf nicht länger als drei Minuten sprechen. §57 Abs. 3 gilt entsprechend.

§63 Erklärungen außerhalb der Tagesordnung

Außerhalb der Tagesordnung kann der Präsident einem Mitglied des Landtages das Wort zu einer Erklärung erteilen. Sie ist ihm auf Verlangen vorher dem wesentlichen Inhalt nach schriftlich mitzuteilen. Die Erklärung darf nicht länger als drei Minuten dauern. §57 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 64 Anwesenheit und Anhörung der Landesregierung

- (1) Ein Antrag, die Anwesenheit eines Mitglieds der Landesregierung zu verlangen, muß von einer Fraktion oder mindestens acht Mitgliedern des Landtages unterstützt sein. Über den Antrag ist sofort abzustimmen. Der Präsident kann die Sitzung bis zum Erscheinen des Mitglieds der Landesregierung unterbrechen.
- (2) Verlangt nach Schluß einer Aussprache ein Mitglied oder ein Beauftragter der Landesregierung das Wort, so ist die Aussprache wieder eröffnet.
- (3) Wird einem Mitglied oder Beauftragten der Landesregierung auf sein Verlangen außerhalb der Tagesordnung das Wort erteilt, so hat der Präsident die Aussprache über seine Ausführungen zu eröffnen, wenn es eine Fraktion oder acht Mitglieder des Landtages verlangen. Beschlüsse zur Sache werden nicht gefaßt.

§65 Beschlußfähigkeit

- (1) Der Landtag ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Landtages anwesend sind. Der Präsident stellt zu Beginn jeder Sitzung fest, ob der Landtag beschlußfähig ist.
- (2) Hat der Präsident die Beschlußfähigkeit zu Beginn der Sitzung festgestellt, so gilt der Landtag, auch wenn nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder des Landtages anwesend sind, weiterhin als beschlußfähig, solange nicht ein Mitglied des Landtages vor einer Abstimmung oder Wahl die Beschlußfähigkeit bezweifelt. Dieses gilt als anwesend.
- (3) Wird die Beschlußfähigkeit vor einer Abstimmung oder Wahl bezweifelt, so hat sie der Sitzungsvorstand, wenn sie nicht offensichtlich zu bejahen oder zu verneinen ist, durch Namensaufruf festzustellen. Der Präsident kann die Abstimmung oder Wahl für kurze Zeit aussetzen.
- (4) Ist die Beschlußfähigkeit nicht herzustellen, so hat der Präsident die Sitzung zu schließen. Die unterbliebene Abstimmung oder Wahl und der übrige nicht erledigte Teil der Tagesordnung sind auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Diese kann von dem Präsidenten auch für denselben Tag einberufen werden.

§66 Zeitpunkt der Abstimmung

Der Landtag stimmt über einen Gegenstand in der Regel unmittelbar nach Schluß der Aussprache über diesen Gegenstand ab. Werden nach Schluß der Aussprache noch persönliche Bemerkungen (§ 62) gemacht, so sind diese abzuwarten. Der Landtag kann die Abstimmung bis zur nächsten Sitzung vertagen.

§ 67 Fragestellung

- (1) Der Präsident läßt in der Weise abstimmen, daß er fragt, wer einem bestimmten Beschlußvorschlag (einer Vorlage, einem Teil einer Vorlage, einem sonstigen Antrag oder Vorschlag) zustimme.
- (2) Der Präsident hat die Fragen so zu stellen, daß der Wille des Landtages in den Beschlüssen klar zum Ausdruck kommt. Der Präsident kann zu diesem Zweck auch über Teile eines Beschlußvorschlags getrennt abstimmen lassen.
- (3) In der Regel ist über weitergehende Beschlußvorschläge vor den weniger weitgehenden abzustimmen. Über einen Hilfsantrag (Eventualantrag) wird erst abgestimmt, wenn der Hauptantrag abgelehnt worden ist.

§68 Erforderliche Mehrheit

- (1) Der Landtag beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Verfassung nichts anderes bestimmt.
- (2) Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Beschlußvorschlags.
- § 69 Form der Abstimmung und Feststellung ihres Ergebnisses
- (1) Abgestimmt wird nach Entscheidung des Präsidenten durch Handzeichen oder durch Aufstehen.
- (2) Ist das Ergebnis der Abstimmung zweifelhaft, so kann der Präsident ein zweites Mal abstimmen lassen oder fragen, wer den Beschlußvorschlag ablehnt (Gegenprobe). Wird der Zweifel auch hierdurch nicht beseitigt, so wird durch Namensaufruf oder nach Absatz 3 abgestimmt.
- (3) Die Mitglieder des Landtages verlassen auf Aufforderung des Präsidenten den Saal. Die Türen werden geschlossen bis auf die zur Abstimmung erforderlichen Türen. Der Präsident bestimmt für jede Abstimmungstür einen Zähler. Auf das Glockenzeichen des Präsidenten treten die Mitglieder des Landtages, die dem Beschlußvorschlag zustimmen wollen, durch die Ja-Tür, die ihn ablehnen wollen, durch die Nein-Tür, die keine Stimme abgeben wollen, durch die Enthaltungs-Tür in den Saal ein. Die eintretenden Mitglieder des Landtages werden laut gezählt. Kein Mitglied des Landtages darf vor Schluß der Abstimmung den Saal wieder verlassen. Mit einem Glockenzeichen schließt der Präsident die Zählung. Hierauf stimmen nur noch der Präsident und die Zähler ab.
- § 70 Abstimmung durch Namensaufruf und namentliche Abstimmung
- (1) Bedarf ein Beschluß einer Mehrheit, die nach der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Landtages zu berechnen ist, so ist durch Namensaufruf abzustimmen.
- (2) Bei Abstimmung durch Namensaufruf ruft ein Mitglied des Sitzungsvorstandes alle Mitglieder des Landtages in alphabetischer Reihenfolge mit ihrem Namen auf. Die Aufgerufenen geben ihre Stimme durch Zuruf ("Ja", "Nein", "Enthaltung") ab.
- (3) Namentlich muß abgestimmt werden, wenn es eine Fraktion oder acht Mitglieder des Landtages bis zum Beginn der Abstimmung verlangen. Eine namentliche Abstimmung ist nur über den Beratungsgegenstand selbst und über Änderungs- und Entschließungsanträge dazu zulässig.

(4) Bei der namentlichen Abstimmung wird nach Absatz 2 verfahren. Außerdem wird im Stenographischen Bericht vermerkt, wie jedes Mitglied des Landtages gestimmt hat.

§71 Erklärungen zur Abstimmung

- (1) Jedes Mitglied des Landtages ist berechtigt, nach Bekanntgabe des Ergebnisses einer Abstimmung seine Stimmabgabe kurz zu begründen. Dies gilt nicht, wenn ohne Aussprache abzustimmen ist.
- (2) Jede Fraktion ist berechtigt, eine Erklärung zur Abstimmung abzugeben.
- (3) Erklärungen nach Absatz 1 und 2 dürfen nichtlänger als drei Minuten dauern.

§72 Wahlen

- (1) Gewählt wird mit Stimmzetteln. Wenn kein anwesendes Mitglied des Landtages widerspricht, kann durch Handzeichen gewählt werden.
- (2) Sofern ein Gesetz nichts anderes bestimmt, ist der jenige gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
- (3) Sind zugleich mehrere Personen zu wählen, so geschieht dies, wenn nichts anderes vorgeschrieben ist oder von den Fraktionen vereinbart wird, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Dabei ist das Rangmaßzahlverfahren anzuwenden.

§73 Bekanntgabe des Ergebnisses

Nach jeder Abstimmung gibt der Präsident das Ergebnis bekannt.

§74 Ordnungsruf und Ausschluß

- (1) Verletzt ein Mitglied des Landtages die Ordnung, ruft es der Präsident mit Nennung des Namens "zur Ordnung".
- (2) Ist ein Mitglied des Landtages während einer Sitzung dreimal "zur Ordnung" gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Ordnungsrufes hingewiesen worden, oder verletzt ein Mitglied des Landtages in einer Sitzung gröblich die Ordnung, so kann es der Präsident von dieser Sitzung ausschließen. Das ausgeschlossene Mitglied hat den Sitzungssaal sofort zu verlassen.

- (3) Verläßt das ausgeschlossene Mitglied des Landtages den Sitzungssaal nicht, so unterbricht oder schließt der Präsident die Sitzung. Er kann das Mitglied aus dem Saal entfernen lassen.
- (4) Wenn ein Mitglied des Landtages durch ordnungswidriges Verhalten die Arbeit des Landtages erheblich stört, kann ihm der Präsident die Teilnahme an Sitzungen oder den Aufenthalt im Landtagsgebäude verbieten, soweit dies erforderlich ist, um weitere Störungen zu verhüten. Befolgt das Mitglied des Landtages das Verbot nicht, so kann es der Präsident durchsetzen lassen. Von Maßnahmen nach Satz 1 und 2 ist dem Landtag Mitteilung zu machen.
- (5) Gegen den Ordnungsruf, den Ausschluß von der Sitzung und gegen ein Verbot nach Absatz 4 kann das betroffene Mitglied des Landtages binnen drei Tagen schriftlich beim Präsidenten Einspruch erheben. Über den Einspruch berät der Ältestenrat. Er empfiehlt dem Landtag eine Entscheidung, der darüber ohne Aussprache beschließt.

§75 Ordnung im Sitzungssaal

- (1) Der Aufenthalt im Sitzungssaal ist anderen Personen als Mitgliedern des Landtages und Mitgliedern und Beauftragten der Landesregierung nur mit Genehmigung des Präsidenten gestattet.
- (2) Anderen als den im Landtag redeberechtigten Personen ist es untersagt, im Sitzungssaal oder auf der Tribüne Erklärungen abzugeben sowie Beifall oder Mißfallen zu äußern.
- (3) Verstößt jemand gegen Absatz 1 oder 2 oder verletzt er in anderer Weise Ordnung oder Anstand, so kann ihm der weitere Aufenthalt im Sitzungssaal oder im Landtagsgebäude untersagt werden. Befolgt er das Verbot nicht, so kann Zwang angewendet werden.
- (4) Wenn im Landtag störende Unruhe entsteht, kann der Präsident die Sitzung unterbrechen oder schließen. Kann er sich kein Gehör verschaffen, so verläßt er den Präsidentenstuhl. Hierdurch wird die Sitzung für eine halbe Stunde unterbrochen.
- (5) Entsteht auf der Tribüne störende Unruhe, so kann der Präsident die Tribüne räumen lassen.

§ 76 Stenographischer Bericht

(1) Über jede Sitzung des Landtages wird eine wörtliche Niederschrift (Stenographischer Bericht) angefertigt und an die Mitglieder des Landtages und an die Landesregierung verteilt. Stenographische Berichte über nichtöffentliche Sitzungen werden nicht verteilt, sofern der Landtag nichts anderes beschließt.

(2) Jedermann kann Stenographische Berichte über öffentliche Sitzungen beim Landtag einsehen. Überstücke können gegen Erstattung der Kosten abgegeben werden.

§ 77 Prüfung der Reden

- (1) Jeder Redner erhält die Niederschrift seiner Rede vor ihrer Aufnahme in den Stenographischen Bericht zur Durchsicht und Berichtigung. Dem Redner ist eine angemessene Frist zur Rückgabe der Niederschrift zu setzen. Gibt der Redner die Niederschrift nicht fristgemäß zurück, so gilt sie als genehmigt.
- (2) Der Redner kann keine Berichtigungen verlangen, die den Sinn der Rede ändern. In Zweifelsfällen entscheidet, wenn sich der Redner und der Stenographische Dienst nicht verständigen, der Präsident.

II. Sitzungen der Ausschüsse und des Ältestenrats

§ 78 Einberufung, Tagesordnung

- (1) Die Ausschüsse werden auf ihren Beschluß oder auf Anordnung ihres Vorsitzenden von der Landtagsverwaltung unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
- (2) Ein Drittel der Ausschußmitglieder kann schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes die Einberufung verlangen, sofern die Beratung des Gegenstandes zulässig ist (§ 13).
- (3) Ort, Zeit und Tagesordnung der Ausschußsitzungen sind der Landesregierung mitzuteilen.

§ 79 Öffentlichkeit und Vertraulichkeit

- (1) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.
- (2) Hört ein Ausschuß Interessenvertreter oder Sachverständige an, so kann dies auf Beschluß des Ausschusses in öffentlicher Sitzung geschehen. Zu einer öffentlichen Sitzung haben die Presse und andere Zuhörer Zutritt, soweit der Raum ausreicht.
- (3) Beratungsgegenstand und -ergebnis nichtöffentlicher Sitzungen dürfen der Presse und anderen Außenstehenden mitgeteilt werden, nicht jedoch die Äußerungen einzelner Teilnehmer oder das Abstimmungsverhalten einzelner Mitglieder des Landtages in der Sitzung. § 81 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (4) Die Ausschüsse können in besonderen Fällen Teile ihrer Verhandlungen für vertraulich erklären. Verhandlungen eines Ausschusses

über Unterlagen, die er nach §82 Abs.1 für vertraulich erklärt hat, sind vertraulich.

- (5) Mitteilungen über vertrauliche Verhandlungen eines Ausschusses (Absatz 4) dürfen nur Mitgliedern dieses Ausschusses, anderen Personen, die an diesen Verhandlungen teilgenommen haben, den Fraktionsvorsitzenden und dem Präsidenten gemacht werden.
- (6) Ein Ausschuß kann im Einzelfall Abweichungen von Absatz 5 beschließen. Soll etwas der Öffentlichkeit, insbesondere der Presse, mitgeteilt werden, so legt der Ausschuß den Wortlaut der Mitteilung fest. Hat der Ausschuß die Verhandlungen auf Verlangen der Landesregierung für vertraulich erklärt, so bedarf der Beschluß nach Satz 1 oder Satz 2 ihres Einvernehmens.

§80 Teilnahme von Personen, die dem Ausschuß nicht angehören

- (1) Berät ein Ausschuß über Anträge oder Petitionen von Mitgliedern des Landtages, so kann einer der Antragsteller oder der Petent an der Sitzung mit beratender Stimmeteilnehmen. Bei Anträgen von Fraktionen kann die Fraktion ein Mitglied des Landtages hierfür bestimmen.
- (2) In besonderen Fällen kann ein Ausschuß auch andere Mitglieder des Landtages zu seinen Verhandlungen mit beratender Stimme hinzuziehen.
- (3) Der Präsident kann an allen Ausschußsitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Im übrigen können Mitglieder des Landtages, die den Ausschüssen nicht angehören, als Zuhörer an den Ausschußsitzungen teilnehmen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Dies gilt nicht für vertrauliche Verhandlungen (§ 79 Abs. 4).
- (5) Der Ausschuß kann jederzeit die Anwesenheit eines Mitglieds der Landesregierung verlangen.
- (6) Zur Unterstützung von Ausschußmitgliedern kann ein Fraktionsmitarbeiter je Fraktion an den Ausschußsitzungen ohne Rederecht teilnehmen. Dies gilt nicht für vertrauliche Verhandlungen.

§81 Niederschriften

(1) Über jede Sitzung eines Ausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese muß die in der Sitzung gefaßten Beschlüsse enthalten und soll den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen wiedergeben. Die Niederschriften werden an die Ausschußmitglieder und die Fraktionen verteilt. Außerdem werden sie der Landesregierung zugeleitet.

Alle Mitglieder des Landtages können, soweit sich aus Absatz 4 nichts anderes ergibt, Einsicht in die Niederschriften verlangen.

- (2) In der Sitzung, die auf die Verteilung der Niederschrift folgt, ist über die Billigung der Niederschrift zu beschließen.
- (3) Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen der Presse und anderen Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.
- (4) Über vertrauliche Verhandlungen wird die Niederschrift in einem Stück zur Verwahrung durch die Landtagsverwaltung und in einem weiteren Stück für die Landesregierung hergestellt. Der Ausschuß kann beschließen, daß die Niederschrift, abweichend von Absatz 1 Satz 2, nicht den Inhalt der Verhandlungen wiedergibt. Einsicht in Niederschriften über vertrauliche Verhandlungen gewährt die Landtagsverwaltung nur den Ausschußmitgliedern, anderen Mitgliedern des Landtages, die an der Verhandlung teilgenommen haben, und den Fraktionsvorsitzenden.
- (5) Die Beschränkung nach Absatz 3 gilt in der laufenden und den zwei folgenden Wahlperioden. Der Präsident kann Ausnahmen von den Absätzen 3 und 4 zulassen. § 82 Abs. 7 gilt entsprechend.

§82 Vertrauliche Unterlagen

- (1) Die Ausschüsse können in besonderen Fällen Urkunden, Akten und andere Unterlagen, deren Inhalt zu ihrer Kenntnis bestimmt ist, für vertraulich erklären.
- (2) Vertrauliche Unterlagen sind von der Landtagsverwaltung unter Verschluß zu halten. Abschriften, Ablichtungen oder andere Vervielfältigungen dürfen von ihnen nicht hergestellt werden.
- (3) Außerhalb der Verhandlungen des Ausschusses dürfen vertrauliche Unterlagen nur von dessen Mitgliedern und nur bei einem vom Präsidenten bestimmten Beamten des Landtages eingesehen werden.
- (4) Während der Verhandlungen des Ausschusses dürfen vertrauliche Unterlagen nur von dessen Mitgliedern und von Mitgliedern des Landtages eingesehen werden, die verhinderte Mitglieder vertreten.
- (5) Der Ausschuß kann auch anderen Personen die Einsichtnahme in vertrauliche Unterlagen gestatten.
- (6) § 79 Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.
- (7) Der Ausschuß kann die Vertraulichkeit von Unterlagen wieder aufheben. Nach Ablauf der Wahlperiode ist dazu der Präsident befugt.

§83 Ergänzende Vorschriften

Im übrigen gelten die Vorschriften für die Sitzungen des Landtages entsprechend auch für die Sitzungen der Ausschüsse.

§84 Sitzungen des Ältestenrats

Für die Sitzungen des Ältestenrats gelten § 78 Abs. 1 und 2, § 79 Abs. 1 und Abs. 3 bis 6, § 80 Abs. 2, § 81 Abs. 1 Satz 1 bis 3 und Abs. 3, § 82 und § 83 entsprechend.

Vierter Abschnitt Auslegung und Änderung der Geschäftsordnung

§85 Auslegung der Geschäftsordnung

- (1) Während einer Sitzung des Landtages auftretende Zweifel über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet der Präsident für den Einzelfall.
- (2) Im übrigen obliegt die Auslegung dieser Geschäftsordnung dem Ältestenrat. Der Präsident, ein Ausschuß, eine Fraktion oder acht Mitglieder des Landtages können verlangen, daß die Auslegung dem Landtag zur Entscheidung vorgelegt wird.

§86 Abweichungen von der Geschäftsordnung

Der Landtag kann im Einzelfall von Vorschriften dieser Geschäftsordnung abweichen, wenn nicht acht anwesende Mitglieder des Landtages widersprechen.

§87 Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Für Änderungen dieser Geschäftsordnung gelten die Vorschriften über Gesetzentwürfe entsprechend.
- (2) Der Ältestenrat kann sich auch ohne besondere Überweisung mit Fragen der Geschäftsordnung befassen und dem Landtag in Beschlußempfehlungen Vorschläge zu ihrer Änderung machen. Derartige Vorschläge behandelt der Landtag sogleich in zweiter Beratung.

Anlage

Verhaltensregeln für Mitglieder des Landtages von Sachsen-Anhalt

I.

Die Mitglieder des Landtages haben zur Aufnahme in das Handbuch des Landtages folgendes anzugeben:

- 1. Die gegenwärtig ausgeübten Berufe, und zwar
- a) unselbständige Tätigkeit unter Angabe des Arbeitgebers (mit Branche), der eigenen Funktion bzw. dienstlichen Stellung,
- b) selbständige Gewerbetreibende: Art des Gewerbes und Angabe der Firma,
- c) freie Berufe, sonstige selbständige Berufe: Angabe des Berufszweiges,
- d) Angabe des Schwerpunktes der beruflichen Tätigkeit bei mehreren ausgeübten Berufen.
- 2. Früher ausgeübte Berufe, soweit sie in Erwartung der Mandatsübernahme oder in Zusammenhang mitihr aufgegeben worden sind.
- 3. Vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrats, Verwaltungsrats, sonstigen Organs oder Beirats einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts.
- 4. Vergütete und ehrenamtliche Funktionen in Berufsverbänden, Wirtschaftsvereinigungen, sonstigen Interessenverbänden oder ähnlichen Organisationen auf Landes- oder Bundesebene.

II.

- (1) Die Mitglieder des Landtages haben dem Präsidenten Beratungstätigkeiten, die Vertretung fremder Interessen, die Erstattung von Gutachten sowie publizistische und Vortragstätigkeiten anzuzeigen, soweit diese Tätigkeiten entgeltlich sind und nicht im Rahmen des ausgeübten Berufes liegen.
- (2) Die Anzeigepflicht entfällt, wenn das Entgelt einen vom Präsidenten festgesetzten Betrag nicht übersteigt.

III.

(1) Ein Mitglied des Landtages hat über alle Spenden und andere unentgeltlichen Zuwendungen, die ihm für seine politische Tätigkeitzur Verfügung gestellt werden, gesondert Rechnung zu führen.

- (2) Eine Spende, deren Wert in einem Kalenderjahr 10000 Deutsche Mark übersteigt, ist unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders sowie der Gesamthöhe der Spende dem Präsidenten anzuzeigen.
- (3) Für Spenden an ein Mitglied des Landtages gelten $\S 23a$ Abs. 3 und $\S 25$ Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die politischen Parteien entsprechend.

IV.

Wirkt ein Mitglied des Landtages in einem Ausschuß an der Beratung oder Abstimmung über einen Gegenstand mit, an welchem es selbst oder ein anderer, für den es gegen Entgelt tätig ist, ein unmittelbares wirtschaftliches Interesse hat, so hat es diese Interessenverknüpfung zuvor im Ausschuß offenzulegen.

V.

Hinweise auf die Mitgliedschaft im Landtag in beruflichen oder geschäftlichen Angelegenheiten sind zu unterlassen.

VI.

In Zweifelsfragen ist das Mitglied des Landtages verpflichtet, durch Rückfragen beim Präsidenten sich über die Auslegung der Bestimmungen zu vergewissern.

VII.

Ein Mitglied des Landtages darf für die Ausübung des Mandats keine anderen als die gesetzlich vorgesehenen Zuwendungen oder anderen Vermögensvorteile annehmen.

VIII.

Wird der Vorwurf erhoben, daß ein Mitglied des Landtages gegen diese Verhaltensregeln verstoßen habe, so hat der Präsident den Sachverhalt aufzuklären und das betroffene Mitglied anzuhören. Ergeben sich Anhaltspunkte für einen Verstoß, so hat der Präsident der Fraktion, der das Mitglied angehört, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Präsident teilt das Ergebnis der Überprüfung dem Landtag mit, wenn ein Verstoß festgestellt worden ist. Der Präsident hat, wenn die Überprüfung nicht ergeben hat, daß ein Verstoß vorliegt, auf Ersuchen des betroffenen Mitglieds dem Landtag dieses Ergebnis mitzuteilen.

GESETZ ÜBER DIE RECHTSVERHÄLTNISSE DER MITGLIEDER DES LANDTAGES VON SACHSEN-ANHALT

(Abgeordnetengesetz Sachsen-Anhalt – AbgG SAn) vom 24. Januar 1991 (GVBl. LSA S.1) in der Fassung vom 18. September 1992 (GVBl. LSA S.692)

Abschnitt I Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft im Landtag

§1 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft im Landtag

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft im Landtag regeln sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Wahlen zu Landtagen in der Deutschen Demokratischen Republik (Länderwahlgesetz) vom 22. Juli 1990 (GBl. I S. 960), geändert durch Gesetz vom 30. August 1990 (GBl. I S. 1422).

Abschnitt II Mitgliedschaft im Landtag und Beruf

- §2 Schutz der freien Mandatsausübung
- (1) Niemand darf gehindert werden, sich um ein Mandat im Landtag zu bewerben, es anzunehmen oder auszuüben.
- (2) Benachteiligungen am Arbeitsplatz im Zusammenhang mit der Bewerbung um ein Mandat sowie der Annahme und Ausübung eines Mandats sind unzulässig. Es ist besonders unzulässig, den Abgeordneten gegen seinen Willen zu beurlauben.
- (3) Eine Kündigung oder Entlassung im Zusammenhang mit der Annahme oder Ausübung des Mandats ist unzulässig. Eine Kündigung ist im übrigen nur aus wichtigem Grund zulässig. Der Kündigungsschutz beginnt mit der Aufstellung des Bewerbers durch das dafür zuständige Organ der Partei oder mit der Einreichung des Wahlvorschlags, jedoch frühestens drei Jahre nach Beginn der laufenden Wahlperiode des Landtages, im Fall der Auflösung des Landtages vor Ende dieser Frist, frühestens mit seiner Auflösung. Er gilt ein Jahr nach Beendigung des Mandats fort.

§3 Wahlvorbereitungsurlaub

Einem Bewerber um einen Sitz im Landtag ist zur Vorbereitung seiner Wahl innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Wahltag auf Antrag Urlaub bis zu zwei Monaten zu gewähren. Ein Anspruch auf Fortzahlung des Gehaltes oder des Lohnes besteht für die Dauer der Beurlaubung nicht.

§ 4 Berufs- und Betriebszeiten

Die Zeit der Mitgliedschaft im Landtag ist nach Beendigung des Mandats auf die Berufs- und Betriebszugehörigkeit anzurechnen. Ansprüche aus betrieblicher oder überbetrieblicher Altersversorgung vor Übernahme des Mandats bleiben bestehen.

§5 Mitglieder anderer Vertretungen

Die $\S\S\ 2$ bis 4 gelten auch zugunsten von Mitgliedern anderer Landesparlamente im Geltungsbereich des Grundgesetzes.

Abschnitt III Entschädigung der Abgeordneten und Versorgung

Titel 1 Entschädigung

§6 Entschädigung

- (1) Ein Abgeordneter erhält eine monatliche Entschädigung von $4\,832\,\mathrm{DM}.$
- $(2)\ {\rm Als}\ zusätzliche\ Entschädigung\ für\ die\ Ausübung\ besonderer\ parlamentarischer\ Funktionen\ erhalten$

1.	die Präsidentin oder der Präsident	100 v.H.	
2.	die Vizepräsidentinnen und/oder Vizepräsidenten	50 v.H.	
3.	die Vorsitzenden der Ausschüsse des Landtages	20 v.H.	
4.	die Fraktionsvorsitzenden	100 v.H.	
5.	die parlamentarischen Geschäftsführerinnen oder die		
	parlamentarischen Geschäftsführer der Fraktionen	60 v.H.	

6. die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden 30 v.H. und 7. die Vorsitzenden der Fraktionsarbeitskreise 20 v.H.

t. die Vorsitzenden der Fraktionsarbeitskreise 20 v. H.

der Entschädigung nach Absatz 1.

(3) Zusätzliche Entschädigungen nach Absatz 2 dürfen nur an einen Präsidenten, zwei Vizepräsidenten, die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse und die Vorsitzenden der zeitweiligen Ausschüsse, der Unterausschüsse und der Ausschüsse eigener Art, für die Dauer ihrer

Tätigkeit sowie je Fraktion an einen Fraktionsvorsitzenden, zwei stellvertretende Fraktionsvorsitzende, einen parlamentarischen Geschäftsführer und die Vorsitzenden der Fraktionsarbeitskreise gezahlt werden. Insoweit werden für jede Fraktion nur so viele Arbeitskreise berücksichtigt, wie ständige Landtagsausschüsse eingerichtet sind, höchstens jedoch so viele Arbeitskreise, wie es einem Viertel der Anzahl der Fraktionsmitglieder entspricht. Die Zahlung an die Vorsitzenden der Unterausschüsse bedarf der Zustimmung des Ältestenrates.

(4) Nehmen Abgeordnete mehrere besondere parlamentarische Funktionen wahr, steht ihnen nur die jeweils höchste Entschädigung nach Absatz 2 zu.

Titel 2 Aufwandsentschädigung

§7 Grundsatz

- (1) Ein Abgeordneter erhält zur Abgeltung der durch das Mandat veranlaßten Aufwendung eine Amtsausstattung als Aufwandsentschädigung, die Geld- und Sachleistungen umfaßt.
- (2) Der Abgeordnete hat Anspruch auf einen angemessenen und eingerichteten Büroarbeitsplatz am Sitz des Landtages. Dasselbe gilt für eine Übernachtungsgelegenheit, soweit dem Abgeordneten nicht zugemutet werden kann, an seinem Wohnort zu übernachten.
- (3) Zur Amtsausstattung gehören auch die kostenlose Benutzung der Telekommunikationseinrichtungen in den vom Landtag genutzten Gebäuden und die Inanspruchnahme sonstiger vom Landtag zur Verfügung gestellter Leistungen.

§8 Kostenpauschale

- (1) Ein Abgeordneter erhält monatlich eine Pauschale in Höhe von 1800 DM für allgemeine Kosten, die sich aus seiner Stellung als Abgeordneter ergeben (Kostenpauschale). Ein Abgeordneter, der als Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung Amtsbezüge bezieht, erhält 20 v.H. der Kostenpauschale.
- (2) Einem Abgeordneten werden auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für die Beschäftigung von Mitarbeitern bis zur Höhe des Betrages ersetzt, der dem Bruttoarbeitsentgelt eines Angestellten des Landes in der Vergütungsgruppe BAT VIb (6. Lebensaltersstufe, Ortsklassenzuschlag nach Tarifklasse II, Stufe 3) in der jeweils geltenden Fassung entspricht; erstattet werden auch die entsprechenden Nebenleistungen, wie Arbeitgeberanteile, -beiträge und -zuschüsse.

(3) Für die Ersteinrichtung eines angemessenen Büros an einem Ort seiner Wahl im Geltungsbereich dieses Gesetzes erhält der Abgeordnete einmalig auf Antrag und Nachweis der Aufwendungen einen Zuschuß von höchstens 5 000 DM. Die Kosten für die Unterhaltung eines Büros, insbesondere für Miete, Heizung, Reinigung, Energie, Wasser, Abwasser, Gebühren für Telekommunikation, Porti und Büromaterial, werden auf Antrag monatlich pauschal mit 750 DM abgegolten.

§9 Reisekosten

- (1) Ein Abgeordneter erhältfür die Teilnahme an Sitzungen des Landtages, des Ältestenrats, eines Ausschusses, einer Fraktion oder einer Teilfraktion (z.B. Fraktionsarbeitskreis) Sitzungsgeld und Wegstrekkenentschädigung. Fraktionssitzungen werden insoweit nur berücksichtigt, als sie die Anzahl von achtzehn im Kalendervierteljahr nicht übersteigen; dasselbe gilt für Teilfraktionssitzungen.
- (2) Wenn der Abgeordnete im Auftrag des Präsidenten, eines Ausschusses oder eines Fraktionsvorstandes beziehungsweise eines Fraktionsarbeitskreises mit vorheriger Zustimmung des Präsidenten in Wahrnehmung seines Mandats außerhalb seines Wohnorts tätig wird, erhält er Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (höchste Stufe).

§10 Sitzungsgeld

- (1) Für jeden Tag der Teilnahme eines Abgeordneten an einer der in § 9 Abs. 1 bezeichneten Sitzung und Veranstaltung wird Sitzungsgeld gezahlt. Das Sitzungsgeld beträgt bei einer Entfernung zwischen der Wohnung des Abgeordneten und dem Sitz des Landtages bis 50 km 40 DM, bis 150 km 50 DM und über 150 km 60 DM. Maßgebend ist die verkehrsübliche Entfernung.
- $\begin{tabular}{ll} \begin{tabular}{ll} (2) & Ein mehrfacher Bezug von Sitzungsgeldern für denselben Tag ist ausgeschlossen. \end{tabular}$
- (3) Die Anwesenheit in einer Sitzung wird dadurch nachgewiesen, daß der Abgeordnete sich vor oder während einer Sitzung in eine Anwesenheitsliste einträgt oder seine Anwesenheit auf sonstige Weise protokolliert ist. Wer an einer namentlichen Abstimmung nicht teilnimmt, gilt im Sinne dieses Gesetzes als abwesend, auch wenn seine Anwesenheit an dem Tage durch Eintragung in eine Anwesenheitsliste belegt ist.
- (4) Für die Teilnahme an einer Sitzung, in der er ausgeschlossen wird, erhält der Abgeordnete kein Sitzungsgeld.

§ 11 Übernachtungsgeld

- (1) Hat ein Abgeordneter wegen der Teilnahme an einer der in §9 Abs. 1 bezeichneten Sitzung oder Veranstaltung außerhalb seines Wohnortes übernachtet, wird ein Übernachtungsgeld in Höhe von 39 DM pro Übernachtung gezahlt. Weist ein Abgeordneter höhere Übernachtungskosten nach, so sind ihm diese zu erstatten. Der Präsident setzt im Benehmen mit dem Ältestenrat einen Höchstbetrag fest.
- (2) Soweit dem Abgeordneten eine zumutbare Übernachtungsmöglichkeit im Sinne des §7 Abs. 2 zur Verfügung steht, wird Übernachtungsgeld nicht gezahlt.

§12 Wegstreckenentschädigung

- (1) Die Abgeordneten sind berechtigt, die regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittel innerhalb des Landes Sachsen-Anhalt kostenlos zu benutzen. Das gilt auch für Reisen zwischen Orten in Sachsen-Anhalt und der Hauptstadt beziehungsweise dem Sitz der Bundesregierung oder des Bundesrates.
- (2) Die Kosten für Fahrten zu den in § 9 Abs. 1 bezeichneten Sitzungen und Veranstaltungen werden pauschal abgegolten; Abgeordnete mit Wohnort am Sitz des Landtages erhalten 216 DM. Die Pauschale beträgt bei einer Entfernung des Wohnortes des Abgeordneten vom Sitz des Landtages

a) bis	$20\mathrm{km}$	270 DM,
b) bis	$40\mathrm{km}$	450 DM,
c) bis	$60\mathrm{km}$	620 DM,
d) bis	$80\mathrm{km}$	784 DM,
e) bis	$100\mathrm{km}$	950 DM,
f) bis	$120\mathrm{km}$	1120 DM,
g) über	120 km	1290 DM.

(3) Ein Abgeordneter, dem das Land einen Personenkraftwagen zur ausschließlichen Benutzung zur Verfügung stellt, erhält keine Wegstreckenentschädigung.

§ 12a Pflichtsitzungen, Kürzung der Wegstreckenentschädigung

- (1) Sitzungen des Landtages, des Ältestenrates und der Ausschüsse sind Pflichtsitzungen.
- (2) Weist ein Abgeordneter seine Teilnahme an Pflichtsitzungen nicht gemäß § 10 Abs. 3 nach, wird die Wegstreckenentschädigung nach § 12

 $\mbox{Abs.}\,2$ jeweils um 10 v. H. gekürzt. Die Kürzung erfolgt für jeden Kalendertag nur einmal.

- (3) Die Kürzung unterbleibt, wenn ein Abgeordneter
- gemäß § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt beurlaubt ist oder
- 2. eine gleichzeitig stattfindende andere Pflichtsitzung wahrnimmt oder
- im Auftrage des Präsidenten oder einer Fraktion oder eines Ausschusses an einer Veranstaltung teilnimmt, die zeitlich mit einer von ihm wahrzunehmenden Pflichtsitzung zusammenfällt oder
- 4. an einer namentlichen Abstimmung nicht teilnimmt, jedoch seine Anwesenheit durch Eintragung in eine Anwesenheitsliste nachgewiesen oder auf sonstige Weise protokolliert ist.

§13 Behinderte Abgeordnete

Für Abgeordnete, die auf Grund ihrer Behinderung nur unter besonders erschwerten Bedingungen das Mandat wahrnehmen können, trifft der Präsident im Einvernehmen mit dem Ältestenrat besondere Regelungen insbesondere für die Erstattung der zum Beispiel durch Begleitpersonen verursachten Kosten.

§14 Auslandsreisen

Die Reisekostenerstattung richtet sich nach dem Bundesreisekostengesetz (höchste Stufe) mit der Maßgabe, daß der Präsident in Ausnahmefällen die Erstattung nachgewiesener notwendiger Mehrkosten genehmigen kann.

$\S\,15\,$ Wegfall des Anspruchs auf Aufwandsentschädigung

Ein Abgeordneter, der nach Ablauf des 45. Monats einer Wahlperiode in den Landtag eintritt, hat keinen Anspruch auf Leistungen nach den $\S 8$ bis 14, wenn der Landtag seine Tätigkeit bereits abgeschlossen hat.

Titel 3 Leistungen nach Ausscheiden aus dem Landtag

§16 Übergangsgeld

(1) Ein Abgeordneter erhält nach seinem Ausscheiden aus dem Landtag Übergangsgeld, sofern er dem Landtag mindestens ein Jahr ange-

hört hat. Das Übergangsgeld wird in Höhe der Entschädigung nach §6 für mindestens drei Monate gewährt. Für jedes weitere Jahr der Zugehörigkeit zum Landtag wird das Übergangsgeld für einen weiteren Monat, höchstens für zwei Jahre gewährt. Zeiten, für die bereits Übergangsgeld gezahlt worden ist, bleiben unberücksichtigt. Bei der Berechnung der Mandatsdauer nach Satz 3 wird ein verbleibender Rest von mehr als einem halben Jahr als volles Jahr gezählt. Auf Antrag ist das Übergangsgeld zum halben Betrag für den doppelten Zeitraum zu zahlen.

- (2) Bezüge aus der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, dem Deutschen Bundestag, der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes, aus einem Amtsverhältnis oder aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst werden auf das Übergangsgeld angerechnet. Das gilt auch für Erwerbseinkommen aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes sowie für Versorgungsbezüge und Renten. Nicht angerechnet werden Bezüge aus ehrenamtlicher Tätigkeit.
- (3) Tritt ein ehemaliger Abgeordneter wieder in den Landtag ein, so ruht bei monatlicher Zahlung der Anspruch nach Absatz 1. Der Anspruch ruht auch, solange der ehemalige Abgeordnete Entschädigung als Abgeordneter des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages oder der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes bezieht.
- (4) Stirbt ein ehemaliger Abgeordneter, so werden die Leistungen nach Absatz 1 an seine Hinterbliebenen im Sinne von § 18 Abs. 1 und 2 Nr. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes fortgesetzt, wenn Ansprüche auf Hinterbliebenenversorgung nach diesem Gesetz nicht entstehen; sind mehrere gleichberechtigte Personen vorhanden, so ist für die Bestimmung des Zahlungsempfängers die Reihenfolge der Aufzählung in § 18 Abs. 1 und 2 Nr. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes maßgebend.
- (5) Absatz 1 gilt nicht, wenn ein Abgeordneter die Mitgliedschaft im Landtag auf Grund des § 48 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1, 2 und 4 des Länderwahlgesetzes verliert. § 29 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 17 Anspruch auf Altersentschädigung

Ein ehemaliger Abgeordneter erhält nach seinem Ausscheiden eine Altersentschädigung, wenn er das 55. Lebensjahr vollendet und mindestens zwei Wahlperioden, die zusammengefaßt sechs Jahre dauerten, dem Landtag angehört hat.

§ 18 Höhe der Altersentschädigung

Die Altersentschädigung unter der Voraussetzung von §17 beträgt 38,5 v.H. der Entschädigung nach §6 Abs. 1. Sie erhöht sich für das

neunte Jahr und die weiteren Jahre der Mitgliedschaft um 5 v.H. bis zu 75 v.H. \S 16 Abs. 1 Satz 5 gilt entsprechend.

§ 19 Berücksichtigung von Mandatszeiten in anderen Parlamenten

- (1) Zeiten der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag, in der 10. Wahlperiode der Volkskammer und in der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Bundeslandes gelten auf Antrag als Zeiten der Mitgliedschaft im Sinne des § 17. Werden durch die Anrechnung von Mandatszeiten die Voraussetzungen für einen Anspruch nach diesem Gesetz erfüllt, so wird Altersentschädigung gezahlt.
- (2) Die Höhe der Altersentschädigung beträgt für jedes Jahr der tatsächlichen Mitgliedschaft im Landtag ein Achtel der Mindestaltersentschädigung nach § 18. § 16 Abs. 1 Satz 5 findet entsprechende Anwendung.

§ 20 Körper- und Gesundheitsschäden

- (1) Hat ein Abgeordneter während seiner Zugehörigkeit zum Landtag ohne grobes eigenes Verschulden Körper- oder Gesundheitsschäden erlitten, die seine Arbeitskraft dauernd und so wesentlich beeinträchtigen, daß er sein Mandat und bei seinem Ausscheiden aus dem Landtag die bei seiner Wahl zum Landtag ausgeübte oder eine andere zumutbare Tätigkeit nicht ausüben kann, so erhälter unabhängig von den im §17 vorgesehenen Voraussetzungen eine Altersentschädigung, deren Höhe sich nach §18 richtet, mindestens jedoch die Mindest-Altersentschädigung nach §18. Ist der Körper- oder Gesundheitsschaden durch einen Unfall in Ausübung oder in Folge des Mandats eingetreten, so erhöht sich der Bemessungssatz nach §18 um 20 v. H., mindestens jedoch auf 66 2/3 v. H. und höchstens auf 75 v. H.
- (2) Erleidet ein ehemaliger Abgeordneter, der die Voraussetzungen der Mitgliedschaftsdauer nach § 17 erfüllt, Körper- oder Gesundheitsschäden im Sinne des Absatzes 1, so erhält er Altersentschädigung in der in § 18 vorgesehenen Höhe, wenn er das nach § 17 geforderte Lebensalter noch nicht erreicht hat.
- (3) Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 werden nur auf Antrag gewährt. Für zurückliegende Zeiten werden Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 höchstens für drei Monate vor dem Monat gewährt, in dem der Antrag beim Präsidenten eingegangen ist.

$\S 21$ Versorgungsabfindung

(1) Ein Abgeordneter, der bei seinem Ausscheiden weder eine Anwartschaft noch einen Anspruch auf Altersentschädigung nach den

- §§ 17 bis 20 erworben hat, erhält für die Zeit der Zugehörigkeit zum Landtag auf Antrag eine Versorgungsabfindung. Sie wird für jeden angefangenen Monat der Mitgliedschaft im Landtag gezahlt und beträgt 120 v.H. des für diesen Monatjeweilsgeltenden Höchstbeitrages zur Rentenversicherung der Angestellten.
- (2) Werden die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, wird die Versorgungsabfindung jedoch nicht in Anspruch genommen, erfolgt auf Antrag für die Dauer der Mitgliedschaft im Landtag in entsprechender Anwendung des § 23 Abs. 7 und 8 des Abgeordnetengesetzes vom 18. Fabruar 1977 (BGBl. I S. 297) in der jeweils geltenden Fassung eine Nachversicherung zur gesetzlichen Rentenversicherung.
- (3) Anstelle der Versorgungsabfindung nach Abs. 1 wird die Zeit der Mitgliedschaft im Landtag auf Antrag als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Beamten und Richter berücksichtigt.
- (4) Im Falle des Wiedereintritts in den Landtag beginnen die Fristen für die Mitgliedschaftsdauer nach § 17 erneut zu laufen, wenn dem Abgeordneten eine Versorgungsabfindung nach Absatz 1 gewährt wurde oder eine Anrechnung der Zeit der früheren Mitgliedschaft als Dienstzeit nach Absatz 3 erfolgt ist.

§22 Sterbegeld

- (1) Stirbt ein Abgeordneter, so erhalten sein überlebender Ehegatte, die leiblichen Abkömmlinge sowie die angenommenen Kinder Sterbegeld in Höhe der zweifachen Entschädigung nach §6 Abs. 1. An wen die Zahlungen zu leisten sind, bestimmt der Präsident; sind mehrere Berechtigte vorhanden, ist das Sterbegeld in der Regel in der Reihenfolge der Aufzählung in Satz 1 zu gewähren. Sind Hinterbliebene im Sinne des Satzes 1 nicht vorhanden, so wird auf Antrag sonstigen Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben, das Sterbegeld bis zur Höhe ihrer Aufwendungen gewährt.
- (2) Das gleiche gilt beim Tod eines ehemaligen Abgeordneten, der Altersentschädigung erhält oder eine Anwartschaft auf Altersentschädigung erworben hat; bei der Berechnung des Sterbegeldes tritt an die Stelle der Entschädigung nach § 6 Abs. 1 die Altersentschädigung nach § 18 Abs. 1. Liegen die Voraussetzungen des § 19 oder des § 20 vor, so bemißt sich die Höhe des Sterbegeldes nach diesen Vorschriften.
- (3) Die Hinterbliebenen eines Abgeordneten im Sinne von Absatz 1 Satz 1 erhalten die noch nicht abgerechneten Leistungen nach diesem Gesetz, soweit sie im Zeitpunkt des Todes fällig waren. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Sterbegelder, die nach beamtenrechtlichen Vorschriften gewährt werden, sind nach § 27 Abs. 4 anzurechnen.

§23 Hinterbliebenenversorgung

- (1) Der überlebende Ehegatte eines verstorbenen Abgeordneten oder ehemaligen Abgeordneten, der die Mitgliedsdauer nach § 17 erfüllt hatte, erhält 60 v.H. der nach § 18 berechneten Altersentschädigung, auch wenn der Abgeordnete oder ehemalige Abgeordnete im Zeitpunkt des Todes die Altersvoraussetzung nach § 17 noch nicht erfüllt hatte.
- (2) Der überlebende Ehegatte eines verstorbenen Abgeordneten, der die Voraussetzungen des § 17 nicht erfüllt hatte, erhält 60 v. H. der Mindestaltersentschädigung nach § 18.
- (3) Der überlebende Ehegatte eines verstorbenen Abgeordneten, der einen Anspruch oder eine Anwartschaft nach § 19 erworben hatte, erhält 60 v.H. der danach errechneten Altersentschädigung. Im Falle eines Anspruchs nach § 20 findet Satz 1 entsprechende Anwendung.
- (4) Die leiblichen und die angenommenen Kinder eines verstorbenen Abgeordneten oder ehemaligen Abgeordneten erhalten unter den Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 Waisengeld. Es beträgt für die Vollwaisen 20 und für die Halbwaisen 13 v.H. der nach den Absätzen 1 bis 3 zugrunde zu legenden Altersentschädigung.

§ 24 Anwendung beamtenrechtlicher Vorschriften

Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind für die Versorgung die für die Bundesbeamten geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

Titel 4 Zuschuß zu den Kosten in Krankheitsfällen, Unterstützungen

§25 Zuschuß zu den Kosten in Krankheitsfällen

(1) Die Abgeordneten und die Versorgungsempfänger nach diesem Gesetz erhalten einen Zuschuß zu den notwendigen Kosten in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen in sinngemäßer Anwendung der Beihilfevorschriften für Bundesbeamte, sofern sich ein Anspruch auf Beihilfe nicht aus anderen landesrechtlichen oder bundesrechtlichen Vorschriften ergibt. Das Überbrückungsgeld nach § 22 ist eine auf die Erstattung der Bestattungskosten anrechenbare Leistung im Sinne der in Satz 1 genannten Vorschriften.

- (2) Anstelle des Anspruchs auf den Zuschuß nach Absatz 1 erhalten die Abgeordneten und Versorgungsempfänger einen Zuschuß zu ihren Krankenversicherungsbeiträgen, wenn sie nicht nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung oder des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte Anspruch auf einen Zuschuß zu ihren Krankenversicherungsbeiträgen haben oder ein Zuschuß von dritter Seite gezahlt wird. Als Zuschuß werden 50 v. H. des Höchstbeitrages in der gesetzlichen Krankenversicherung gezahlt.
- (3) Die Entscheidung darüber, ob der Abgeordnete anstelle der Leistungen nach Absatz 1 den Zuschuß nach Absatz 2 in Anspruch nehmen will, hat der Abgeordnete dem Präsidenten innerhalb von vier Monaten nach Annahme des Mandats mitzuteilen. An diese Entscheidung ist der Abgeordnete bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Annahme des Mandats gebunden. Teilt er bis zum Ablauf dieser Frist dem Präsidenten keine andere Entscheidung für den Rest der Wahlperiode mit, so gilt die Entscheidung für die Dauer der Wahlperiode. Versorgungsempfänger haben die Entscheidung dem Präsidenten innerhalb von vier Monaten nach Zustellung des Versorgungsbescheides mitzuteilen; sie bleiben an diese Entscheidung gebunden.
- (4) Der Zuschuß nach Absatz 2 wird auch gewährt für die Dauer des Bezuges von Übergangsgeld nach §16, mindestens jedoch für die Dauer von sechs Monaten nach Ausscheiden aus dem Landtag. Besteht ein Anspruch auf einen Zuschuß auch nach §27 des Abgeordnetengesetzes des Bundes, so ruht der Anspruch nach diesem Gesetz.
- (5) Versorgungsempfänger im Sinne dieser Vorschrift ist ein ehemaliger Abgeordneter, der Altersentschädigung bezieht oder dessen Anspruch auf Altersentschädigung deshalb ruht, weil er Übergangsgeld bezieht, sowie ein Bezieher von Hinterbliebenenversorgung.

§26 Unterstützungen

Der Präsident kann in besonderen wirtschaftlichen Notfällen Abgeordneten einmalige Unterstützungen, ausgeschiedenen Abgeordneten und deren Hinterbliebenen einmalige Unterstützungen und laufende Unterhaltszuschüsse gewähren.

Titel 5 Anrechung beim Zusammentreffen mehrerer Bezüge

§ 27 Anrechnung beim Zusammentreffen mehrerer Bezüge

(1) Haben Abgeordnete neben ihrer Entschädigung nach $\S \, 6$ Abs. 1 Anspruch auf

- a) Einkommen aus einem Ministeramt oder
- b) Einkommen aus einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst oder
- c) Versorgungsbezüge aus einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst.

wird die Entschädigung nach § 6 Abs. 1 um 75 v.H., höchstens jedoch um 50 v.H. des Einkommens oder der Versorgungsbezüge gekürzt.

- (2) Haben Abgeordnete neben ihrer Entschädigung nach §6 Abs. 1 Anspruch auf Versorgungsbezüge aus einem Ministeramt oder Versorgungsbezüge aus der Mitgliedschaft zu einem anderen Parlament, wird die Entschädigung nach §6 Abs. 1 zu 50 v.H., höchstens jedoch in Höhe von 30 v.H. der Versorgungsbezüge gekürzt.
- (3) Für die Zeit, für die Abgeordnete eine Entschädigung als Mitglied des Europäischen Parlaments oder des Deutschen Bundestages erhalten, werden Entschädigungen nach den §§6 bis 15 nicht gewährt.
- (4) Versorgungsansprüche nach diesem Gesetz ruhen neben
- a) dem Einkommen aus einem Ministeramt oder
- b) dem Einkommen aus einem bestehenden Arbeitsverhältnis oder
- c) dem Einkommen aus einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst oder
- d) Versorgungsbezügen aus einem Ministeramt oder
- e) Versorgungsbezügen aus einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst oder
- f) Rentenbezügen

zu 30 v.H. des Betrages, um den sie und die anderen Bezüge die Entschädigung nach $\S 6$ Abs. 1 übersteigen.

- (5) Beziehen ehemalige Abgeordnete Entschädigung als Mitglied des Europäischen Parlaments oder des Deutschen Bundestages oder der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes, ruhen die Versorgungsansprüche nach diesem Gesetz bis zur Höhe des Betrages der Entschädigung, die sie als Abgeordnete des anderen Parlaments erhalten. Entsprechendes gilt für die Hinterbliebenen.
- (6) Werden Zeiten als Abgeordneter des Landtages von Sachsen-Anhalt bei der Bemessung von Versorgungsbezügen als Mitglied eines anderen Parlaments erfaßt, erhalten ehemalige Abgeordnete keine Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz.

Titel 6 Gemeinsame Vorschriften

§ 28 Bericht über die Angemessenheit der Leistungen an Abgeordnete

Der Präsident erstattet dem Landtag einmal jährlich einen Bericht über die Angemessenheit der Entschädigung der Abgeordneten. Vor der Erstattung des Berichtes holt der Präsident die Stellungnahme eines Sachverständigengremiums ein, die er dem Landtag als Unterrichtung übergibt. Die Mitglieder des Sachverständigengremiums werden vom Präsidenten im Einvernehmen mit dem Ältestensrat für die Dauer einer Wahlperiode berufen.

§29 Beginn und Ende der Ansprüche, Zahlungsvorschriften

- (1) Zahlungen nach den §§ 6, 8, 9 bis 13, 25 und 26 werden vom Beginn des Monats an, in dem die Wahl angenommen worden ist, geleistet, auch wenn die Wahlperiode des letzten Landtages noch nicht beendet ist. Ausscheidende Abgeordnete erhalten die Entschädigung nach § 6 und die Aufwandsentschädigung nach den §§ 7 bis 15 bis zum Ende des Monats, in dem ihre Mitgliedschaft endet. Der Präsident und seine Stellvertreter erhalten die Leistungen nach Satz 1 bis zum Ende des Monats, in dem ein neugewählter Landtag zusammentritt. Die Leistungen nach den §§ 6, 8, 9, 12, 25 und 26 werden für einen Monat, die Leistungen nach § 10 für denselben Tag und die Leistungen nach § 11 für dieselbe Nacht nur einmal gewährt.
- (2) Die Altersentschädigung wird vom Ersten des Monats, in welchem das anspruchsbegründende Ereignis eintritt, es sei denn, daß für diesen Monat noch Entschädigung nach §6 gezahlt wird, bis zum Ablauf des Monats gewährt, in dem der Berechtigte stirbt.
- (3) Während der Zeit, für die der Berechtigte Übergangsgeld bezieht, ruht der Anspruch auf Altersentschädigung in Höhe des gezahlten Übergangsgeldes. Der Anspruch auf Altersentschädigung ruht ferner bei einem späteren Wiedereintritt in den Landtag für die Dauer der Mitgliedschaft.
- (4) Altersentschädigung nach diesem Gesetz wird nicht gezahlt, wenn der Abgeordnete oder der ehemalige Abgeordnete seine Mitgliedschaft im Landtag auf Grund des § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Länderwahlgesetzes verliert. Für diese Zeit der Mitgliedschaft im Landtag gilt § 21. Der Präsident kann die Zahlungen aussetzen, wenn ein Verfahren zu erwarten ist, das die Folgen des § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Länderwahlgesetzes nach sich zieht.
- (5) Die Entschädigung nach \S 6, die Kostenpauschale nach \S 8 und die Leistungen nach den \S 16, 17, 19, 20, 23 und 25 werden monatlich im voraus gezahlt.

- (6) Die Kürzung gemäß §12a erfolgt durch Verrechnung mit der in den Folgemonaten zu zahlenden Wegstreckenentschädigung.
- (7) Im Falle der Auflösung des Landtages stehen dem Abgeordneten die in den §§ 6 bis 14 geregelten Ansprüche bis zum Ende des Monats zu, in dem die Neuwahl stattfindet. Für die Abgeordneten des neu gewählten Landtages entstehen diese Ansprüche bereits mit dem Ersten des auf die Neuwahl folgenden Monats, sofern sie nicht nach Absatz 1 zu einem früheren Zeitpunkt entstanden sind.

§30 Abrundungen

Die Leistungen nach diesem Gesetz werden auf volle Deutsche Mark abgerundet.

§30a Verzicht, Übertragbarkeit, Pfändung

Ein Verzicht auf die Entschädigung nach § 6 Abs. 1 sowie auf die Aufwandsentschädigung nach den §§ 7 bis 15 ist unzulässig. Die Ansprüche nach §§ 7 bis 15 sind nicht übertragbar. Der Anspruch auf Entschädigung nach § 6 Abs. 1 und der Anspruch auf Übergangsgeld nach § 16 sind nur bis zur Hälfte übertragbar. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 850 bis 850h und 850k der Zivilprozeßordnung.

§31 Ausführungsbestimmungen

Der Präsident des Landtages erläßt die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz.

§32 Begriffsbestimmungen

- (1) Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne dieses Gesetzes ist eine Verwendung im Sinne des § 53 Abs. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes.
- (2) Als Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst gilt auch das Einkommen aus einer Beschäftigung bei Vereinigungen, Einrichtungen oder Unternehmen, deren Kapital (Grundkapital, Stammkapital) sich zu mehr als 50 v.H. in öffentlicher Hand befindet oder die zu mehr als die Hälfte aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden.
- (3) Erwerbseinkommen aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes sind Einkünfte aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit, aus einem Gewerbebetrieb und aus der Land- und Forstwirtschaft. Anzusetzen ist bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit das monatliche Erwerbseinkommen, bei

den anderen Einkunftsarten das Erwerbseinkommen des Kalenderjahres, geteilt durch zwölf Kalendermonate.

(4) Rentenansprüche im Sinne dieses Gesetzes sind nur Ansprüche aus Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen und aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung des öffentlichen Dienstes. Der Umfang ihrer Anrechnung ergibt sich aus den für Bundesbeamte jeweils geltenden versorgungsrechtlichen Vorschriften.

Abschnitt IV Angehörige des öffentlichen Dienstes im Landtag

Titel 1 Wahlvorbereitungsurlaub

§33 Wahlvorbereitungsurlaub

- (1) Stimmt ein Beamter seiner Aufstellung als Bewerber für die Wahl zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag oder zu der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes zu, so ist ihm auf Antrag innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Wahltag der zur Vorbereitung seiner Wahl erforderliche Urlaub unter Wegfall der Dienstbezüge zu gewähren. Unberührt bleibt der Anspruch des Beamten auf Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen.
- (2) Absatz 1 Satz 2 gilt auch für Richter für die Zeit, für die ihnen der zur Vorbereitung der Wahl erforderliche Urlaub gewährt wird.

Abgeordnete mit einem mit dem Mandat unvereinbaren Amt

§34 Unvereinbare Ämter

Titel 2

- (1) Ein Abgeordneter darf nicht tätig sein als
- a) Beamter oder Angestellter bei einer obersten Landesbehörde,
- b) Leiter einer obersten Landesbehörde, einer Polizeiinspektion oder einer unmittelbar der Aufsicht des Ministers des Innern unterstehenden Dienststelle der Polizei.
- c) Berufsrichter oder Staatsanwalt des Landes.
- (2) Der Inhaber eines nach Absatz 1 mit dem Landtagsmandat unvereinbaren Amtes kann bei seiner Wahl in den Landtag mit seiner Zustimmung in ein anderes mit seinem Mandat vereinbares Amt versetzt werden.

(3) Ein Abgeordneter darf ferner nicht tätig sein als hauptamtliches Mitglied des Vorstandes oder eines vergleichbaren Organs einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes untersteht, mit Ausnahme der Sparkassen.

§ 35 Ruhen der Rechte und Pflichten aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis

- (1) Ein in den Landtag gewählter Beamter, dessen Amt nach § 34 mit der Mitgliedschaft im Landtag nicht vereinbar ist, scheidet mit der Annahme der Wahl aus seinem Amt aus. Die Rechte und Pflichten aus seinem Dienstverhältnis ruhen vom Tage der Annahme der Wahl für die Dauer der Mitgliedschaft mit Ausnahme der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und des Verbotes der Annahme von Belohnungen und Geschenken. Der Beamte hat das Recht, seine Amts- oder Dienstbezeichnung mit dem Zusatz "außer Dienst" ("a.D.") zu führen. Bei unfallverletzten Beamten bleiben die Ansprüche auf das Heilverfahren und einen Unfallausgleich unberührt. Satz 2 gilt längstens bis zum Eintritt oder bis zur Versetzung in den Ruhestand.
- (2) Für den in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten gilt Absatz 1 längstens bis zum Eintritt oder bis zur Versetzung in den dauernden Ruhestand sinngemäß.
- (3) Einem in den Landtag gewählten Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst ist auf seinen Antrag Urlaub ohne Anwärterbezüge zu gewähren. Wird der Beamte nach Bestehen der Laufbahnprüfung zum Beamten auf Probe ernannt, so ruhen seine Rechte und Pflichten aus diesem Dienstverhältnis nach Absatz 1 vom Tage an, mit dem die Ernennung wirksam wird.

§ 36 Wiederverwendung nach Beendigung des Mandats

- (1) Nach Beendigung der Mitgliedschaft im Landtag ruhen die in dem Dienstverhältnis eines Beamten begründeten Rechte und Pflichten für längstens weitere sechs Monate. Der Beamte ist auf seinen Antrag, der binnen drei Monaten seit der Beendigung der Mitgliedschaft zu stellen ist, spätestens drei Monate nach Antragstellung wieder in das frühere Dienstverhältnis zurückzuführen. Das ihm zu übertragende Amt muß derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn angehören wie das zuletzt bekleidete Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt ausgestattet sein. Vom Tage der Antragstellung an erhält er die Dienstbezüge des zuletzt bekleideten Amtes.
- (2) Stellt der Beamte nicht binnen drei Monaten seit der Beendigung der Mitgliedschaft im Landtag einen Antrag nach Absatz 1, so ruhen die in dem Dienstverhältnis begründeten Rechte und Pflichten (§ 35

Abs. 1) weiter bis zum Eintritt oder bis zur Versetzung in den Ruhestand. Die oberste Dienstbehörde kann den Beamten jedoch, wenn er weder dem Landtag mindestens zwei Wahlperioden angehört noch bei Beendigung der Mitgliedschaft im Landtag das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet hat, unter Übertragung eines Amtes im Sinne des Absatzes 1 Satz 3 wieder in das frühere Dienstverhältnis zurückführen. Lehnt der Beamte die Rückführung ab oder folgt er ihr nicht, so ist er entlassen. Satz 2 ist nicht anzuwenden, wenn der Beamte während der Dauer seiner Mitgliedschaft im Landtag dessen Präsident oder wenn er mindestens vier Jahre Vizepräsident des Landtages oder Vorsitzender einer Landtagsfraktion war.

§ 37 Dienstzeiten im öffentlichen Dienst

- (1) Das Besoldungsdienstalter eines Beamten wird unbeschadet der Regelung des §21 Abs.3 nach Beendigung der Mitgliedschaft im Landtag entsprechend den allgemeinen Regelungen für Bundesbeamte hinausgeschoben.
- (2) Wird der Beamte nicht nach § 36 in das frühere Dienstverhältnis zurückgeführt, so wird das Besoldungsalter um die Zeit nach Beendigung der Mitgliedschaft im Landtag bis zum Eintritt des Versorgungsfalles hinausgeschoben.
- (3) Die Zeit der Mitgliedschaft im Landtag gilt unbeschadet der Regelung des §21 Abs. 3 nicht als Dienstzeit im Sinne des Versorgungsrechts. Das gleiche gilt für die Zeit nach Beendigung der Mitgliedschaft im Landtag, wenn der Beamte nicht nach §36 in das frühere Dienstverhältnis zurückgeführt wird. Satz 2 ist nicht anzuwenden, wenn ein Antrag nach §36 Abs. 1 Satz 2 gestellt wird.
- (4) Nach Beendigung der Mitgliedschaft im Landtag ist die Zeit der Mitgliedschaft auf laufbahnrechtliche Dienstzeiten anzurechnen.

§ 38 Beförderungsverbot

- (1) Legt ein Beamter sein Mandat nieder und bewirbt er sich zu diesem Zeitpunkt erneut um einen Sitz im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes, so ist die Übertragung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt und die Übertragung eines anderen Amtes beim Wechsel der Laufbahngruppe nicht zulässig.
- (2) Legt ein Richter sein Mandat nieder und bewirbt er sich zu diesem Zeitpunkt erneut um einen Sitz im Europäischen Parlament oder in der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes, so ist die Übertragung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt nicht zulässig.

§39 Entlassung

Ein Beamter, der in ein mit dem Mandat unvereinbares Amt berufen wird, ist zu entlassen, wenn er zur Zeit der Ernennung Mitglied des Deutschen Bundestages oder des Europäischen Parlaments oder der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes war und nicht innerhalb einer von der obersten Dienstbehörde zu bestimmenden angemessenen Frist sein Mandat niederlegt.

§ 40 Wahlbeamte auf Zeit

- (1) Für Wahlbeamte auf Zeit, die ein nach § 34 Abs. 3 mit dem Mandat unvereinbares Amt innehaben, gelten die nachfolgenden besonderen Vorschriften:
- Die Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis ruhen längstens bis zum Ablauf der Amtszeit.
- 2. Fällt der Ablauf der Amtszeit auf einen Zeitpunkt nach dem Ausscheiden aus dem Landtag, gilt die Amtszeit zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Landtag insgesamt als abgeleistet. Wird in der Zeit zwischen dem Ausscheiden aus dem Landtag und dem Ablauf der Amtszeit wieder ein Beamtenverhältnis begründet, so kann die Dienstzeit nur einmal berücksichtigt werden.
- (2) Für die in den Deutschen Bundestag oder in die gesetzgebende Körperschaft eines anderen Landes gewählten Wahlbeamten auf Zeit gelten Absatz 1 und § 34 Abs. 3 entsprechend, sofern ihr Amtkraft Gesetzes mit dem Mandat unvereinbar sei.

§41 Richter und Angestellte des öffentlichen Dienstes

Die §§ 35 bis 38 gelten sinngemäßfür andere Angehörige des öffentlichen Dienstes, die eine nach § 34 mit der Mitgliedschaft im Landtag unvereinbare Tätigkeit ausüben. Nach Beendigung der Mitgliedschaft im Landtag ist die Zeit der Mitgliedschaft auf Dienst- und Beschäftigungszeiten anzurechnen; im Rahmen einer bestehenden zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung gilt dies nur im Hinblick auf Vorschriften, die die Anwartschaft oder den Anspruch dem Grunde nach regeln.

Titel 3 Abgeordnete mit einem mit dem Mandat vereinbaren Amt

§42 Ermäßigung der Arbeitszeit

- (1) Einem in den Landtag gewählten Beamten, dessen Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis nicht nach §35 ruhen, wird zur Ausübung des Mandats
- die Arbeitszeit auf 40 v.H. der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt oder
- 2. auf Antrag ein Urlaub ohne Besoldung gewährt.
- (2) Absatz 1 Nr.1 findet keine Anwendung auf Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst.

§43 Besoldung

Ein in den Landtag gewählter Beamter im Sinn des § 42 Abs. 1 Nr. 1 erhält 40 v.H. der von ihm bei regelmäßiger Arbeitszeit zu beanspruchenden Dienstbezüge.

§44 Ausscheiden aus dem Parlament

- (1) Wird einem Beamten die Arbeitszeit nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 ermäßigt und hat er bei seinem Ausscheiden aus dem Landtag weder eine Anwartschaft noch einen Anspruch auf Altersentschädigung nach §§ 17 bis 20 erworben, gilt § 21 Abs. 3 mit der Maßgabe, daß die Dienstzeit in vollem Umfang ruhegehaltsfähig ist.
- (2) Einem nach §42 Abs. 1 Nr. 2 beurlaubten Beamten ist auch nach seinem Ausscheiden aus dem Landtag bis zu seinem Eintritt oder seiner Versetzung in den Ruhestand auf Antrag weiterhin Urlaub ohne Besoldung zu gewähren, wenn er
- a) dem Landtag mindestens zwei Wahlperioden angehört hat oder
- b) bei Beendigung der Mitgliedschaft im Landtag das 50. Lebensjahr vollendet hat oder
- c) Präsident des Landtages oder mindestens vier Jahr Vizepräsident des Landtages oder Vorsitzender einer Landtagsfraktion war.
- (3) Für die nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 ohne Besoldung beurlaubten Beamten gilt § 38 entsprechend.

§45 Geltung für andere Angehörige des öffentlichen Dienstes

Die §§ 42 bis 44 gelten sinngemäß für die anderen Angehörigen des öffentlichen Dienstes, deren Rechte und Pflichten nicht nach § 35 ruhen.

Abschnitt V Unabhängigkeit der Abgeordneten

§46 Verhaltensregeln

- (1) Der Landtag gibt sich Verhaltensregeln.
- (2) Die Verhaltensregeln müssen Bestimmungen enthalten über
- die Pflichten der Abgeordneten zur Anzeigeihres Berufes sowie ihrer wirtschaftlichen oder anderen Tätigkeit, die auf für die Ausübung des Mandats bedeutsame Interessenverknüpfungen hinweisen können, unterschieden nach Tätigkeiten vor und nach der Übernahme des Mandats einschließlich ihrer Änderungen während der Ausübung des Mandats;
- die Fälle einer Pflicht zur Anzeige der Art und Höhe der Einkünfte, wenn ein festgelegter Mindestbetrag überstiegen wird;
- die Pflicht zur Rechnungsführung und Anzeige von Spenden, wenn ein festgelegter Mindestbetrag überstiegen wird;
- 4. die Unzulässigkeit einer Annahme von Zuwendungen, die der Abgeordnete, ohne die danach geschuldeten Dienste zu leisten, nur deshalb erhält, weil von ihm im Hinblick auf sein Mandat erwartet wird, daß er im Landtag die Interessen des Zahlenden vertreten und nach Möglichkeit durchsetzen wird;
- 5. die Veröffentlichung von Angaben im Amtlichen Handbuch;
- das Verfahren sowie die Befugnisse und Pflichten des Präsidenten bei Verstößen gegen die Verhaltensregeln.

Abschnitt VI Fraktionskosten

§ 47 Zuschüsse zu den Fraktionskosten

- (1) Die Fraktionen erhalten zur Durchführung ihrer Aufgaben Zuschüsse. Oppositionsfraktionen erhalten zusätzlich einen angemessenen Zuschlag. Für die Verwendung von Teilen dieser Zuschüsse kann der Präsident des Landtages Zweckbindungen festlegen.
- (2) Für die bestimmungsgemäße Verwendung der nach Absatz 1 gewährten Zuschüsse sind die Fraktionen verantwortlich. Die Entlastung des Fraktionsvorsitzenden ist dem Präsidenten des Landtages innerhalb von sechs Monaten nach Schluß des Rechnungsjahres mitzuteilen. Das gesetzliche Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes bleibt unberührt.

Abschnitt VII Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 47a Übergangsvorschrift zur Altersentschädigung

Für die Berechnung der Frist nach § 17 zählt für frühere Abgeordnete, die dem Landtag in der Ersten Wahlperiode angehörten, die Zeit der Zugehörigkeit doppelt. Insoweit entfällt die Voraussetzung der Zugehörigkeit zum Landtag während einer weiteren Wahlperiode.

§48 Inkrafttreten

Die \S 6 bis 13, 25, 26, 29, 30 und 47 treten mit Wirkung vom 1. Oktober 1990, die \S 32 bis 35, 37, 40, 41 bis 43 und 45 mit Wirkung vom 1. Dezember 1990, das Gesetz im übrigen mit Wirkung vom 14. Oktober 1990 in Kraft.

VERFASSUNGSGESETZ ZUR BILDUNG VON LÄNDERN IN DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Ländereinführungsgesetz¹) –
 vom 22. Juli 1990

(GBl. DDR Teil I Nr. 51 S. 955) – Auszug –

Territoriale Gliederung

δ1

- (1) Mit Wirkung vom 3. Oktober $1990^2)$ werden in der DDR folgende Länder gebildet:
- Mecklenburg-Vorpommern durch Zusammenlegung der Bezirksterritorien Neubrandenburg, Rostock und Schwerin;
- Brandenburg durch Zusammenlegung der Bezirksterritorien Cottbus, Frankfurt/Oder und Potsdam, ohne die Kreise Hoyerswerda, Jessen und Weißwasser, zuzüglich der Kreise Perleberg, Prenzlau und Templin;
- Sachsen-Anhalt durch Zusammenlegung der Bezirksterritorien Halle und Magdeburg, ohne den Kreis Artern, zuzüglich des Kreises Jessen;
- Sachsen durch Zusammenlegung der Bezirksterritorien Dresden, Karl-Marx-Stadt/Chemnitz und Leipzig ohne die Kreise Altenburg und Schmölln, zuzüglich der Kreise Hoyerswerda und Weißwasser;
- Thüringen durch Zusammenlegung der Bezirksterritorien Erfurt, Gera und Suhl, zuzüglich der Kreise Altenburg, Artern und Schmölln.

§ 2

(2) Änderungen von Grenzen der Länder der DDR, die im Ergebnis von Bürgerbefragungen in Gemeinden und Städten begehrt werden

¹⁾ Streichungen und Änderungen durch Einigungsvertrag

²⁾ Geändert durch Einigungsvertrag

und von der Gemeindevertretung bzw. Stadtverordnetenversammlung beschlossen wurden, bedürfen eines Staatsvertrages zwischen den beteiligten Ländern.

(3) Wollen Gemeinden oder Städte nach der Länderbildung in das Land zurückkehren, dem sie am 23. Juli 1952 angehörten, ist ihrem in Bürgerbefragungen bekundeten und durch die Volksvertretungen bestätigten Willen stattzugeben, sofern dadurch keine Ex- bzw. Enklaven entstehen.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 23

- (2) Der erstgewählte Landtag, dem zugleich die Aufgabe einer verfassungsgebenden Landesversammlung obliegt, tritt spätestens am 14. Tag nach der Wahl zusammen. Spätestens am 20. Tag nach seinem Zusammentritt hat er eine vorläufige Landesregierung zu bilden.
- (3) Nach Inkrafttreten der Landesverfassung wird die Landesregierung nach den Bestimmungen dieser Verfassung gebildet.

Inkrafttreten

δ 25

(1) Dieses Gesetz tritt am 3. Oktober 1990 in Kraft.

GESETZ ÜBER DIE WAHLEN ZU LANDTAGEN IN DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK (LÄNDERWAHLGESETZ – LWG)

vom 22. Juli 1990 (GBl. DDR Teil I Nr. 51 vom 14. August 1990) – Auszug –

T.

Wahlgrundsätze und Wahlsystem

- §1 Wahlgrundsätze und Wahldauer
- (1) Die Wahlen zu Landtagen finden auf der Grundlage des Ländereinführungsgesetzes, dieses Wahlgesetzes und der dazu ergangenen Wahlordnung statt.
- (2) Die Abgeordneten der Landtage werden in freier, allgemeiner, gleicher, direkter und geheimer Wahl von den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern (nachfolgend als Bürger bezeichnet) auf die Dauer von vier Jahren nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl gewählt.
- (3) Die Ausübung des Wahlrechts beruht auf der freien Entscheidung der Wählerin und des Wählers (nachfolgend als Wähler bezeichnet).

§2 Wahltag

Die Wahlen zu Landtagen finden am 14. Oktober 1990 statt.¹)

§3 Zahl der Abgeordneten

(1) Vorbehaltlich der sich aus diesem Gesetz ergebenden Abweichungen bestehen die Landtage aus folgenden Abgeordneten:

Landtag des Landes Brandenburg	88 Abgeordnete,
Landtag des Landes Mecklenburg-Vorpommern	66 Abgeordnete,
Landtag des Landes Sachsen	160 Abgeordnete,
Landtag des Landes Sachsen-Anhalt	98 Abgeordnete,
Landtag des Landes Thüringen	88 Abgeordnete.

(2) Die Hälfte der Abgeordneten der Landtage wird nach Kreiswahlvorschlägen in den Wahlkreisen und die übrigen werden nach Landeswahlvorschlägen (Landeslisten) gewählt.

§4 Gliederung des Wahlgebietes

- (1) Wahlgebiet ist das jeweilige Land.
- (2) Das jeweilige Wahlgebiet wird in Wahlkreise eingeteilt. Die Einteilung erfolgt so, daß ein Wahlkreis in der Regel 60000 Einwohner

¹⁾ geändert durch Einigungsvertrag

umfaßt und von dieser Zahl nicht mehr als 25 vom Hundert nach oben oder unten abweicht. Die Wahlkreiseinteilung wird durch das Präsidium der Volkskammer festgelegt und als Anlage zu diesem Gesetz veröffentlicht.

(3) Jeder Wahlkreis wird für die Stimmabgabe von den zuständigen Gemeindeverwaltungen (§§ 8 und 27 der Kommunalverfassung) in Stimmbezirke eingeteilt. Ein Stimmbezirk soll nicht mehr als 2500 Einwohner umfassen, darf jedoch nicht so klein sein, daß die Geheimhaltung der Stimmabgabe gefährdet ist.

§5 Stimmen

Jeder Wähler hat zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten, eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste.

§6 Wahlen in den Wahlkreisen

In jedem Wahlkreis wird ein Abgeordneter gewählt. Gewählt ist der Bewerber, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Kreiswahlleiter zu ziehende Los.

§7 Wahl nach Landeslisten

- (1) Für die Verteilung der nach Landeslisten zu besetzenden Sitze werden die für jede Landesliste abgegebenen Zweitstimmen zusammengezählt. Nicht berücksichtigt werden dabei die Zweitstimmen derjenigen Wähler, die ihre Erststimme für einen im Wahlkreis erfolgreichen Bewerber abgegeben haben, der gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 als Einzelbewerber oder von einer Partei oder anderen politischen Vereinigung, für die in dem betreffenden Lande keine Landesliste zugelassen ist, oder von einer nach Absatz 6 nicht zu berücksichtigenden Partei, anderen politischen Vereinigung oder Listenvereinigung vorgeschlagen ist.
- (2) Von der Gesamtzahl der Abgeordneten (§ 3 Absatz 1) wird die Zahl der in Absatz 1 Satz 2 genannten erfolgreichen Wahlkreisbewerber abgezogen. Die verbleibenden Sitze werden auf die Landeslisten auf der Grundlage der nach Absatz 1 Sätze 1 und 2 zu berücksichtigenden Zweitstimmen wie folgt verteilt: Die Gesamtzahl der verbleibenden Sitze, vervielfacht mit der Zahl der Zweitstimmen, die eine Landesliste erhalten hat, wird durch die Gesamtzahl der Zweitstimmen aller zu berücksichtigenden Landeslisten geteilt. Jede Landesliste erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. Danach zu vergebende Sitze sind den Landeslisten in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach

Satz 2 ergeben, zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das vom Landeswahlleiter zu ziehende Los.

- (3) Erhält bei der Verteilung der Sitze nach Absatz 2 eine Landesliste, auf die mehr als die Hälfte der Gesamtzahl der Zweitstimmen aller zu berücksichtigenden Landeslisten entfallen ist, nicht mehr als die Hälfte der zu vergebenden Sitze, wird ihr von den nach Zahlenbruchteilen zu vergebenden Sitzen, abweichend von Absatz 2 Sätze 5 und 6, zunächst ein weiterer Sitz zugeteilt. Danach zu vergebende Sitze werden nach Absatz 2 Sätze 5 und 6 zugeteilt.
- (4) Von der für jede Landesliste so ermittelten Abgeordnetenzahl wird die Zahl der von der Partei, anderen politischen Vereinigung oder Listenvereinigung in den Wahlkreisen des Landes errungenen Sitze abgerechnet. Die restlichen Sitze werden aus der Landesliste in der dort festgelegten Reihenfolge besetzt. Bewerber, die in einem Wahlkreis gewählt sind, bleiben auf der Landesliste unberücksichtigt. Entfallen auf eine Landesliste mehr Sitze als Bewerber benannt sind, so bleiben diese Sitze unbesetzt.
- (5) In den Wahlkreisen errungene Sitze verbleiben einer Partei, anderen politischen Vereinigung oder Listenvereinigung auch dann, wenn sie die nach den Absätzen 2 und 3 ermittelte Zahl übersteigen. In einem solchen Fall erhöht sich die Gesamtzahl der Sitze (§ 3 Absatz 1) um die Unterschiedszahl; eine erneute Berechnung nach den Absätzen 2 und 3 findet nicht statt.
- (6) Bei Verteilung der Sitze auf die Landeslisten werden nur Parteien, andere politische Vereinigungen oder Listenvereinigungen berücksichtigt, die mindestens 5 vom Hundert der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten oder mindestens in drei Wahlkreisen einen Sitz errungen haben. Satz 1 findet auf die von Parteien, anderen politischen Vereinigungen oder Listenvereinigungen nationaler Minderheiten eingereichten Listen keine Anwendung.

VIII.

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft im Landtag

$\S47$ Erwerb der Mitgliedschaft im Landtag

Ein gewählter Bewerber erwirbt die Mitgliedschaft im Landtag mit dem frist- und formgerechten Eingang der auf die Benachrichtigung nach § 46 erfolgenden Annahmeerklärung beim zuständigen Wahlleiter, im Falle des § 58 Absatz 4 jedoch nicht vor Ausscheiden des nach dem ursprünglichen Wahlergebnis gewählten Abgeordneten. Gibt der Gewählte bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist keine oder keine

formgerechte Erklärung ab, so gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Annahme- und Ablehnungserklärung können nicht widerrufen werden.

§ 48 Verlust der Mitgliedschaft im Landtag

- (1) Ein Abgeordneter verliert die Mitgliedschaft im Landtag
- durch Ungültigkeitserklärung der Wahl oder sonstiges Ausscheiden beim Wahlprüfungsverfahren,
- 2. durch Neufeststellung des Wahlergebnisses,
- 3. durch Verzicht,
- 4. durch Wegfall der Wählbarkeit.

Verlustgründe nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

- (2) Bei Ungültigkeit seiner Wahl im Wahlkreis bleibt der Abgeordnete Mitglied des Landtages, wenn er zugleich auf der Landesliste gewählt worden war, aber nach §7 Absatz 4 unberücksichtigt geblieben ist. Auszuscheiden hat in diesem Falle der letzte für gewählt erklärte Bewerber der Landesliste.
- (3) Der Verzicht ist zur Niederschrift des Landtagspräsidenten oder eines Notars, der seinen Sitz im betreffenden Land hat, zu erklären; eine notarielle Verzichtserklärung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem sie dem Landtagspräsidenten zugeht. Der Verzicht kann nicht widerrufen werden.
- (4) Über den Verlust der Mitgliedschaft beschließt der Landtag.

$\S\,49\,Berufung\,von\,Listennachfolgern\,und\,Ersatzwahlen$

- (1) Wenn ein gewählter Bewerber stirbt, seine Wählbarkeit verliert oder die Annahme der Wahl ablehnt oder wenn ein Abgeordneter stirbt oder sonst nachträglich aus dem Landtag ausscheidet, so wird der Sitz aus der Landesliste derjenigen Partei, anderen politischen Vereinigung oder Listenvereinigung besetzt, für die der Ausgeschiedene bei der Wahl angetreten ist. Bei der Nachfolge bleiben diejenigen Listenbewerber unberücksichtigt, die seit dem Zeitpunkt der Aufstellung der Landesliste aus ihrer Partei oder anderen politischen Vereinigung ausgeschieden sind. Ist die Liste erschöpft, bleibt der Sitz unbesetzt. Die Feststellung, wer als Listennachfolger eintritt, trifft der Landeswahlleiter. § 46 und § 47 gelten entsprechend.
- (2) Ist der Ausgeschiedene als Wahlkreisabgeordneter einer Partei oder anderen politischen Vereinigung, für die im Land keine Landesliste zugelassen worden war, gewählt, so findet eine Ersatzwahl im Wahlkreis statt. Die Ersatzwahl muß spätestens 60 Tage nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens stattfinden. Sie unterbleibt, wenn feststeht, daß innerhalb von sechs Monaten ein neuer Landtag gewählt wird. Die Ersatzwahl wird nach den gleichen Vorschriften wie die Hauptwahl durchgeführt. Den Wahltag bestimmt der Landeswahlleiter. § 46 und § 47 gelten entsprechend.



Abkürzungsverzeichnis

Abg. Abgeordneter

AdW Akademie der Wissenschaften

ÄR Ältestenrat

ASB Arbeiter-Samariter-Bund

AsF Arbeitsgemeinschat sozialdemokratischer Frauen

AWO Arbeiterwohlfahrt

BMVg Bundesminister der Verteidigung

BReg. Bundesregierung

CDA Christlich Demokratische Arbeitnehmerschaft CDU Christlich Demokratische Union Deutschlands

d.R. der Reserve

DBD Demokratische Bauernpartei Deutschlands

DFP Deutsche Forumpartei

DGB Deutscher Gewerkschaftsbund DSF Gesellschaft für Deutsch-Sowietische

Freundschaft

EOS Erweiterte Oberschule

ev. evangelisch

e. V. eingetragener Verein

FDGB Freier Deutscher Gewerkschaftsbund

FDJ Freie Deutsche Jugend F.D.P. Freie demokratische Partei

GEW Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
GmbH Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GST Gesellschaft für Sport und Technik

HNO- "Hals-Nasen-Ohren-" HO Handelsorganisation

Ing. Ingenieur kath. katholisch

KDT Kammer der Technik

LDP Liberal-Demokratische Partei

LDPD Liberal-Demokratische Partei Deutschlands LPG Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft

MdB Mitglied des Bundestages

MdL Mitglied des Landtages von Sachsen-Anhalt

MdV Mitglied der Volkskammer

Mitgl. Mitglied

Nato North Atlantic Treaty Organization

NDPD Nationaldemokratische Partei Deutschlands

NVA Nationale Volksarmee

ÖTV Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und

Verkehr

PDS Partei des Demokratischen Sozialismus PGH Produktionsgenossenschaft des Handwerks

PH Pädagogische Hochschule

POS Polytechnische Oberschule

SDP Sozialdemokratische Partei in der DDR

SHB Sozialistischer Hochschulbund

SPD Sozialdemokratische Partei Deutschlands

stellvertretende(r)

TH Technische Hochschule
TU Technische Universität

UFV Unabhängiger Frauenverband

Univ. Universität

stelly.

VdgB Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe

VEB Volkseigener Betrieb VEG Volkseigenes Gut

Verb. Verband verheiratet

VKSK Verband der Kleingärtner, Siedler und

Kleintierzüchter

Vors. Vorsitzende(r)
Vorst. Vorstand

VVB Vereinigung Volkseigener Betriebe

wiss. wissenschaftlich ZPS Zentrale Parteischule